



Botschaft 2024-DFIN-37

1. September 2025

Programm zur Sanierung der Kantonsfinanzen - PSKF

Wir unterbreiten Ihnen hiermit die Botschaft zum Vorentwurf des Gesetzes zur Sanierung der Kantonsfinanzen (SKfG). Dieser erläuternde Bericht ist wie folgt gegliedert.

Inhalt

1 Einleitung	5
2 Warum braucht es ein PSKF?	6
2.1 Vorgeschriebenes Haushaltsgleichgewicht	6
2.2 Ergebnis des aktualisierten Finanzplans	6
2.3 Ungewissheit über die Entwicklung der externen Einnahmen	8
2.4 Auswirkungen des Entlastungspakets 2027 des Bundes	10
2.5 Vision des Staatsrats	11
2.5.1 Einklang mit dem Regierungsprogramm	11
2.5.2 Weiter investieren	12
2.5.3 Berücksichtigung des Steuerwettbewerbs	12
2.5.4 Schrittweises Vorgehen	12
3 Vorgehensweise bei der Ausarbeitung des PSKF	12
3.1 Partizipatives Verfahren	12
3.1.1 Massnahmenvorschläge	13
3.1.2 Die Arbeitsgruppen	13
3.1.3 Wahl der Massnahmen	13
3.2 Ursprüngliche finanzielle Zielsetzungen	13
3.3 Fallengelassene oder zurückgestellte Massnahmen	14
3.3.1 Fallengelassene Massnahmen	14
3.3.2 Zurückgestellte Massnahmen	14
3.3.3 Weitergehende Prüfung	14
4 Vernehmlassungsergebnisse	15
4.1 Zahlen	15
4.2 Gesamtbeurteilung	15

4.3	Auswertung der Antworten nach Massnahmen	16
4.4	Vorschläge für neue Massnahmen	16
4.5	Weiterführende Gespräche	17
4.6	Anpassungsvorschläge des Staatsrats	18
4.6.1	Fallengelassene Massnahmen	18
4.6.2	Anpassung der Massnahmen im Personalbereich	18
4.6.3	Aufnahme einer neuen Massnahme	18
4.6.4	Finanzielle Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen	18
5	Massnahmenprogramm	19
5.1	Zahlen	19
5.2	Strukturelle oder punktuelle Massnahmen	19
5.3	Massnahmen in der Zuständigkeit des Grossen Rates	20
5.3.1	Einnahmen	20
5.3.2	Personal	22
5.3.3	Subventionierung	23
5.3.4	Projekte und Reformen	26
5.4	Massnahmen in der Zuständigkeit des Staatsrates	30
5.4.1	Einnahmen	30
5.4.2	Personal	36
5.4.3	Subventionierung	37
5.4.4	Projekte und Reformen	43
6	Parlamentarische Vorstösse	47
6.1	Spätere Umsetzung einiger parlamentarischer Vorstösse	47
6.2	Antworten auf noch nicht behandelte parlamentarische Vorstösse	48
6.2.1	Motion «Für einen fairen Steuersatz» (2024-GC-279)	48
6.2.2	Auftrag «Für eine effiziente Steuerverwaltung» (2024-GC-286)	48
6.2.3	Auftrag «Senkung der Staatsausgaben zur Erhaltung der Kaufkraft» (2025-GC-40)	49
6.2.4	Auftrag «Ist der Sanierungsplan ein Glücksfall für die Biodiversität?» (2025-GC-55)	49
6.2.5	Motion «Gut für das Klima und die Staatskasse» (2025-GC-70)	50
6.2.6	Auftrag «Sparmassnahmen: Die Politik muss mit gutem Beispiel vorangehen» (2025-GC-94)	50
7	Kommentar der Gesetzesänderungen	50
7.1	Änderung des Gesetzes über das freiburgische Bürgerrecht (BRG)	51
7.1.1	Allgemeines	51
7.1.2	Kommentar der einzelnen Artikel	51

7.2 Änderung des Gesetzes über die finanzielle Beteiligung des Staates an den Wahlkampfkosten (BWKG)	52
7.2.1 Allgemeines	52
7.2.2 Kommentar der einzelnen Artikel	53
7.3 Änderung des Gesetzes über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Staatsräte, der Oberamtmänner und der Kantonsrichter (GSRG)	53
7.3.1 Allgemeines	53
7.3.2 Kommentar der einzelnen Artikel	53
7.4 Änderung des Gesetzes über das Staatpersonal (StPG)	53
7.4.1 Allgemeines	53
7.4.2 Kommentar der einzelnen Artikel	55
7.5 Änderung des Ausführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Hilfe an Opfer von Straftaten (AGOHG)	55
7.5.1 Allgemeines	55
7.5.2 Detaillierte finanzielle Schätzungen	55
7.5.3 Kommentar der einzelnen Artikel	56
7.6 Änderung des Gesetzes über die Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (IHBUG)	56
7.6.1 Allgemeines	56
7.6.2 Detaillierte finanzielle Schätzungen	56
7.6.3 Kommentar der einzelnen Artikel	56
7.7 Änderung des Gesetzes über Beiträge an Schulbauten für den Kindergarten, die Primarschule und die Orientierungsschule	57
7.7.1 Allgemeines	57
7.7.2 Kommentar der einzelnen Artikel	57
7.8 Änderung des Gesetzes über die direkten Kantonssteuern (DStG)	57
7.8.1 Allgemeines	57
7.8.2 Kommentar der einzelnen Artikel	57
7.9 Änderung des Tierschutzgesetzes (kTSchG)	58
7.9.1 Allgemeines	58
7.9.2 Kommentar der einzelnen Artikel	59
7.10 Änderung des Mobilitätsgesetzes (MobG)	60
7.10.1 Allgemeines	60
7.10.2 Kommentar der einzelnen Artikel	60
7.11 Änderung des Gesetzes über die sozialmedizinischen Leistungen (SmLG)	61
7.11.1 Allgemeines	61
7.11.2 Kommentar der einzelnen Artikel	61

7.12 Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung	61
7.12.1 Allgemeines	61
7.12.2 Kommentar der einzelnen Artikel	62
7.13 Änderung des Sozialhilfegesetzes (SHG)	62
7.13.1 Allgemeines	62
7.13.2 Detaillierte finanzielle Schätzungen	62
7.13.3 Kommentar der einzelnen Artikel	62
7.14 Änderung des Gesetzes über die sonder- und sozialpädagogischen Institutionen und die professionellen Pflegefamilien (SIPG)	62
7.14.1 Allgemeines	62
7.14.2 Kommentar der einzelnen Artikel	64
7.15 Änderung des Gesetzes über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (FBG)	64
7.15.1 Allgemeines	64
7.15.2 Kommentar der einzelnen Artikel	64
7.16 Änderung des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung	64
7.16.1 Allgemeines	64
7.16.2 Kommentar der einzelnen Artikel	65
7.17 Änderung der Umsetzung der Motion 2022-GC-182	65
7.17.1 Allgemeines	65
8 Auswirkungen der Vorschläge	66
8.1 Finanzielle Folgen	66
8.2 Folgen für das Staatspersonal	67
8.3 Auswirkungen für die Gemeinden	67
8.4 Weitere Auswirkungen	69
9 Fazit	69

1 Einleitung

In Anbetracht der Schwierigkeiten bei der Aufstellung des Voranschlags 2025 und der Aktualisierung des Finanzplans für die Jahre 2026–2028 gab der Staatsrat am 4. Juli 2024 in einer Medienmitteilung bekannt, dass die Ausarbeitung eines Programms zur Sanierung der Kantonsfinanzen unumgänglich erscheine. Er führte aus, dass sich seine bereits bei der Vorlage der Staatsrechnung 2023 geäusserten Bedenken hinsichtlich der Finanzperspektiven des Staates bestätigten und Massnahmen ergriffen werden müssen, damit die verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben zum Haushaltsgleichgewicht weiterhin eingehalten werden können.

Inzwischen konnten dank verschiedener Beschränkungen und Prioritätensetzungen der Voranschlag 2025 ausgeglichen und die Finanzplanergebnisse verbessert werden. Letztere zeigen jedoch immer noch eine deutlich stärkere Zunahme der Ausgaben gegenüber den Einnahmen auf, mit einem markanten Anstieg der Aufwandüberschüsse ab 2026. Diese Perspektiven werden durch das Entlastungspaket 27 des Bundes, das voraussichtlich erhebliche negative finanzielle Auswirkungen auf die Kantone haben wird, zusätzlich getrübt. Damit besteht eindeutig Handlungsbedarf.

Nach einem intensiven partizipativen verwaltungsinternen Verfahren und mit Blick auf die vom Grossen Rat artikulierten Erwartungen hat der Staatsrat im Herbst 2024 und in den ersten Monaten des Jahres 2025 ein Programm zur Sanierung der Kantonsfinanzen für die Jahre 2026–2028 (PSKF) aufgestellt. Dieses wurde vom 30. April bis 15. Juni 2025 in die Vernehmlassung geschickt. Es umfasste 98 Massnahmen, von denen einige direkt in die Zuständigkeit des Staatsrats und andere in die Zuständigkeit des Grossen Rats fallen. Die Gesetzesänderungen betreffend die Massnahmen in der Zuständigkeit des Grossen Rats wurden in einem Mantelerlass zusammengefasst.

Mit Blick auf die Stellungnahmen zur Vernehmlassung und anschliessende Gespräche mit verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmenden hat der Staatsrat verschiedene Anpassungen am Sanierungsprogramm vorgenommen. Der überarbeitete Vorschlag sieht 85 Massnahmen vor, von denen 23 in die Zuständigkeit des Grossen Rats und 62 in die Zuständigkeit des Staatsrats fallen. Gemessen an den Zahlen des aktualisierten Finanzplans, von dem der Grosse Rat in der Märzesession 2025 Kenntnis genommen hat, entlastet das PSKF die Staatsfinanzen netto um 121 Millionen Franken im Jahr 2026, um 151 Millionen Franken im Jahr 2027 und um 133 Millionen Franken im Jahr 2028, also um insgesamt 408,8 Millionen Franken über den Zeitraum 2026–2028. In den meisten Fällen lässt sich mit den vorgeschlagenen Massnahmen das Aufwandwachstum begrenzen, sie führen allerdings nicht zu einer Aufwandsenkung gegenüber heute, und es sind auch erhebliche Einnahmenerhöhungen vorgesehen.

Angesichts der starken Aufgabenverflechtung zwischen Kanton und Gemeinden wird das PSKF unweigerlich Auswirkungen auf die Gemeinden haben. Diese Auswirkungen, die nach den Schätzungen auf der Basis der ursprünglichen Vorlage insgesamt bereits negativ waren (Netto-Mehrbelastung), verbesserten sich jedoch mit den Anpassungen im Anschluss an die Vernehmlassung signifikant. Der dem Grossen Rat überwiesene PSKF-Entwurf würde für die Gemeinden im Jahr 2026 mit Netto-Mehrkosten von rund 5,1 Millionen Franken, im Jahr 2027 mit Netto-Mehrkosten von rund 0,8 Millionen Franken und im Jahr 2028 mit Netto-Mehrkosten von rund 3,7 Millionen Franken zu Buche schlagen, über den gesamten Zeitraum gerechnet also mit Netto-Mehrkosten von rund 9,7 Millionen Franken statt den gemäss Vernehmlassungsentwurf ursprünglichen 51,8 Millionen Franken.

Bei Annahme des Entwurfs des Gesetzes zur Sanierung der Kantonsfinanzen (SKfG) durch den Grossen Rat in der Oktobersession 2025 und unter Vorbehalt eines allfälligen Referendums könnten die meisten der im Folgenden beschriebenen Sanierungsmassnahmen bereits per 1. Januar 2026 und einige wenige Massnahmen, für die es umfassende Vorbereitungsarbeiten und eine längere Umsetzungsfrist braucht, erst ab 2027 in Kraft gesetzt werden. Die in dieser Botschaft im Bestreben um einen Gesamtüberblick über die Intentionen des Staatsrats ebenfalls aufgeführten Massnahmen in der Zuständigkeit des Staatsrats könnten naturgemäß auch im Falle einer Ablehnung des SKfG durch den Grossen Rat umgesetzt werden.

Der dem Grossen Rat unterbreitete Entwurf ist ein erster Schritt auf dem Weg zu einer nachhaltigen Sanierung der Staatsfinanzen. Eine zweites Paket von Massnahmen, die eine eingehendere Analyse erfordern und möglicherweise tiefgreifendere Auswirkungen auf die Funktionsweise des Staates und die Politik der öffentlichen Hand haben, wird zu einem späteren Zeitpunkt ausgearbeitet und soll im Laufe des Jahres 2027 in die Vernehmlassung geschickt werden. Die Überlegungen des Staatsrats stehen im Einklang mit seiner Vision im Rahmen seines Regierungsprogramms für die Legislaturperiode und setzen diese fort. Sie bekräftigen sein ständiges Bestreben um Entscheidungen, die den aktuellen Anforderungen gerecht werden und stärken gleichzeitig seine Befähigung zur Bewältigung künftiger Herausforderungen.

2 Warum braucht es ein PSKF?

Im Frühjahr 2024 hatte sich der Staatsrat namentlich bei der Präsentation der Staatsrechnung 2023 besorgt über die Finanzperspektiven gezeigt. Nach seiner Einschätzung deutete die damalige Situation auf einen Paradigmenwechsel mit negativen Auswirkungen für die kommenden Rechnungsjahre hin. Am 4. Juli 2024 erklärte er in einer Medienmitteilung, die Schwierigkeiten bei der Aufstellung des Staatsvoranschlags 2025 und der Finanzplanaktualisierung für die Jahre 2026–2028 hätten seine Befürchtungen bestätigt und er sehe sich deshalb gezwungen, ein Programm zur Sanierung der Kantonsfinanzen auszuarbeiten. Trotz der bereits erheblichen bisherigen Anstrengungen zur Erreichung eines ausgeglichenen Voranschlags 2025 und zur Defizitreduktion für die Jahre 2026–2028 führt angesichts der geltenden verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen kein Weg an einem Sanierungsprogramm vorbei.

2.1 Vorgeschriebenes Haushaltsgleichgewicht

Nach Artikel 83 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (KV) muss der Voranschlag der Laufenden Rechnung ausgeglichen sein, wobei die konjunkturelle Lage und allfällige ausserordentliche Finanzbedürfnisse berücksichtigt werden müssen. Allfällige dadurch entstandene Defizite sind in den folgenden Jahren auszugleichen.

Diese Vorschrift des ausgeglichenen Haushalts ist auch in den Artikeln 40a ff. des Gesetzes vom 25. November 1994 über den Finanzaushalt des Staates (FHG) verankert. Abweichungen vom Grundsatz des ausgeglichenen Haushalts sind zulässig bei schwieriger konjunktureller Lage und ausserordentlichen Finanzbedürfnissen im Sinne der Artikel 40b und 40c FHG. Die für die Bestimmung einer schwierigen konjunkturellen Lage und aussergewöhnliche Finanzbedürfnisse massgebenden Kriterien sind in den Artikeln 22b und 22c des Ausführungsreglements vom 12. März 1996 zum Finanzaushaltsgesetz (FHR) aufgeführt.

Die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom vorgeschriebenen Haushaltsgleichgewicht waren für den Voranschlag 2025 nicht erfüllt und sind nach den derzeitigen gesamtwirtschaftlichen Prognosen und sonstigen relevanten Informationen auch für den Voranschlag 2026 und die folgenden nicht gegeben. Der Staatsrat sieht sich daher gezwungen, Massnahmen zu ergreifen, um das verfassungsmässig und gesetzlich vorgeschriebene Haushaltsgleichgewicht zu erreichen.

2.2 Ergebnis des aktualisierten Finanzplans

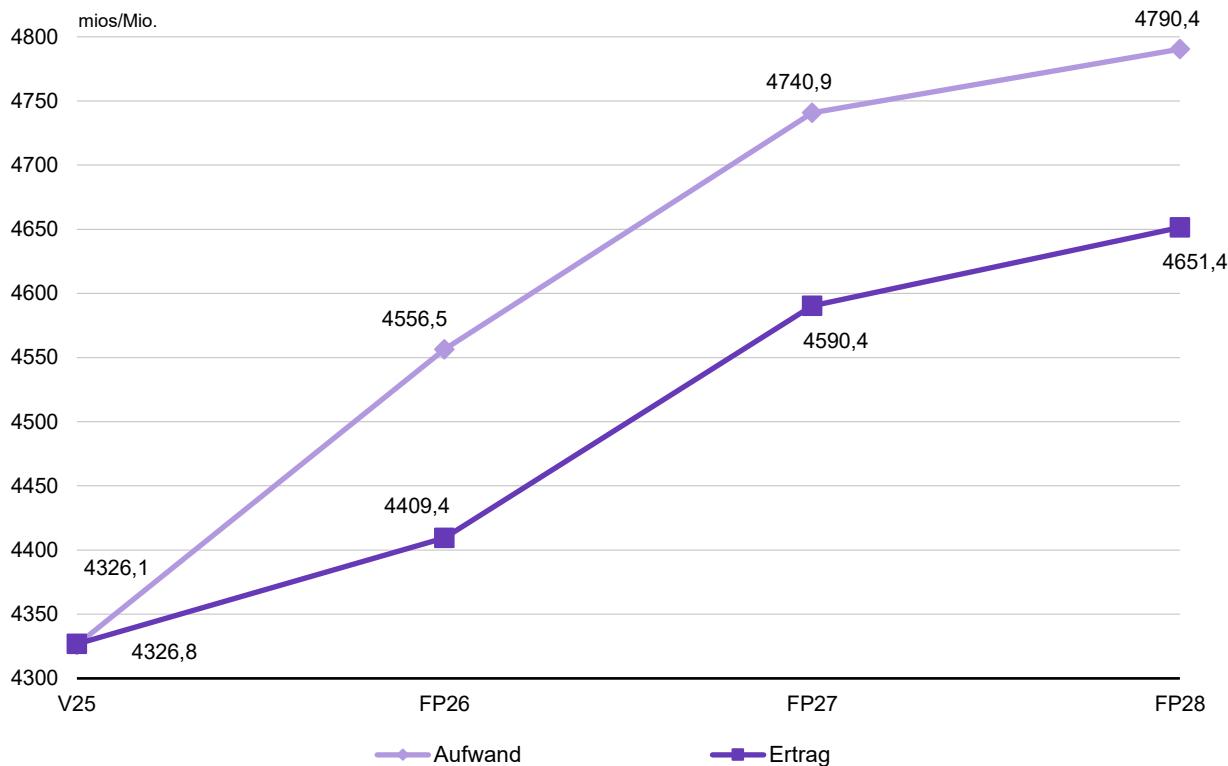
Der Staatsrat hat die Ergebnisse der Finanzplanaktualisierung für die Jahre 2026–2026 im Bericht 2024-DFIN-52 vom 16. Dezember 2024 ausgeführt, den der Grossen Rat in der Märzsession 2025 behandelt und zur Kenntnis genommen hat. Die wichtigsten Punkte sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst (in Mio. CHF). Nicht eingerechnet sind die Auswirkungen des Entlastungsprogramms des Bundes, auf die in Kapitel 2.4 eingegangen wird.

Finanzplan für 2025–2028

	Voranschlag 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028	Zeitraum 2025–2028
	Mio.	Mio.	Mio.	Mio.	Mio.
Überschuss (+) / Defizit (–) Erfolgsrechnung	+ 0,7	– 147,1	– 150,5	– 139,0	– 435,9
Ausgabenüberschuss (–) Investitionsrechnung	– 209,2	– 275,6	– 248,0	– 249,5	– 982,3
Selbstfinanzierung	108,6	– 32,3	– 15,6	– 4,1	56,6
Finanzierungsfehlbetrag	– 100,6	– 307,9	– 263,6	– 253,6	– 925,7

Trotz beträchtlicher Anpassungen, die der Staatsrat bei der Finanzplanaufstellung vorgenommen hat, zeichnet sich im aktualisierten Finanzplan ab 2026 eine deutliche Verschlechterung der Kantonsfinanzen ab. Der Hauptgrund liegt in einem in diesem Zeitraum signifikant stärkeren Aufwandwachstum gegenüber dem Ertrag, wie die folgende Tabelle und Grafik zeigen.

	Voranschlag 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028	Differenz 2025–2028
	Mio.	Mio.	Mio.	Mio.	In %
Personalaufwand	1537,0	1599,5	1647,7	1695,6	+ 10,3
Sachaufwand	450,9	476,7	491,7	524,5	+ 16,3
Abschreibungsaufwand	131,8	153,0	169,7	171,2	+ 29,9
Transferaufwand	2076,1	2176,1	2201,7	2246,7	+ 8,2
Finanz-, Buch- und ausserordentlicher Aufwand	130,3	151,2	230,1	152,4	+ 17,0
Total Aufwand	4326,1	4556,5	4740,9	4790,4	+ 10,7
Fiskalertrag	1580,3	1606,3	1657,9	1699,4	+ 7,5
Vermögensertrag, Entgelte	408,7	441,3	471,0	484,4	+ 18,5
Transferertrag	1537,7	1589,0	1622,2	1665,3	+ 8,3
Finanzausgleich des Bundes	606,4	585,3	620,5	643,6	+ 6,1
Spezialfinanzierungen und Buchertrag	193,7	187,5	218,8	158,7	– 18,1
Total Einnahmen	4326,8	4409,4	4590,4	4651,4	+ 7,5



Diese negativen Aussichten haben bestätigt, dass es nachdrückliche und entschlossene Massnahmen sowohl auf der Ebene des Staatsrats als auch des Grossen Rates braucht, um die Kantonsfinanzen im Griff zu behalten und dem Staat wieder die Handhabe zur Bewältigung der grossen Herausforderungen der kommenden Jahre zu geben.

Seit der Aufstellung des aktualisierten Finanzplans im Herbst 2024 waren keine Entwicklungen zu verzeichnen, die die Ausgangslage grundlegend verändert oder einen Verzicht auf ein Sanierungsprogramm ermöglicht hätten. Die Inflation und die Tendenzen beim Landesindex der Konsumentenpreise sind zwar rückläufig, aber die potenziell positiven Auswirkungen dieser Entwicklung wurden durch ungünstigere kurzfristige Aussichten bei den externen Einnahmen (Finanzausgleich, SNB) und die Ablehnung gewisser Vorschläge zur Entlastung der Staatsfinanzen durch den Grossen Rat (z.B. Ablehnung der im Rahmen des Projekts DAOS vorgesehenen Steuerverschiebung) durchkreuzt.

2.3 Ungewissheit über die Entwicklung der externen Einnahmen

Über den Finanzplanzeitraum hinaus ist der Staatsrat besorgt darüber, dass ein immer grösserer Teil der Einnahmen des Staates Freiburg aus externen Quellen stammt, auf die er nur sehr wenig Einfluss hat. Dies gilt insbesondere für den Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen. 2025 erhält der Staat Freiburg rund 605 Millionen Franken aus dem Finanzausgleich. Der Anteil des Finanzausgleichs an den Gesamteinnahmen des Staates hat sich in den letzten zehn Jahren immer weiter erhöht und ist von 12,3 % im Jahr 2015 auf 14 % im Jahr 2025 gestiegen. Dadurch steigt das Risiko für den Staat, in einen finanziellen Engpass zu geraten, wenn die Ausgleichszahlungen zurückgehen.

Der Finanzausgleich setzt sich aus verschiedenen Gefässen zusammen, die für 2025 folgende Ausgleichsbeträge ergaben:

Erhaltene Zahlungen im Rahmen des eidgenössischen Finanzausgleichs, 2025

Ausgleichsgefässe	Betrag, in Tausend Franken
Ressourcenausgleich	470 756
Geografisch-topografischer Lastenausgleich	9 798
Soziodemografischer Lastenausgleich	2 280
Härteausgleich (netto)	66 725
Abfederungsmassnahmen	5 051
Ergänzungsbeiträge	49 923
Total	604 533

Mittelfristig, basierend auf den derzeit verfügbaren Informationen und unter Berücksichtigung der bekanntermassen relativ hohen Volatilität beim Finanzausgleich, sieht die Entwicklung der sogenannten temporären Ausgleichsgefässe für den Staat Freiburg weitgehend ungünstig aus:

- > Die Ergänzungsbeiträge sind ein Instrument, um die Auswirkungen der STAF auf den Finanzausgleich abzumildern. Sie wurden 2024 eingeführt und werden über einen Zeitraum von 7 Jahren gezahlt (letzte Zahlung im Jahr 2030). Freiburg ist einer der grössten Nutzniesser. Im Vergleich zu den im Jahr 2025 erhaltenen Beträgen würde die Einstellung dieser Massnahme im Jahr 2031 ein Minus von fast 49,9 Millionen Franken gegenüber dem aktuellen Stand bedeuten.
- > Die Abfederungsmassnahmen sollen die finanziellen Auswirkungen der Finanzausgleichsreform 2020 mildern und werden von 2021 bis 2025 gezahlt. Ab 2026 wird der Kanton diesen Beitrag, der 2025 5,1 Millionen Franken betrug, daher nicht mehr erhalten.
- > Der Härteausgleich wurde 2008 mit der Einführung des aktuellen Finanzausgleichssystems eingeführt. Er wird bis spätestens 2034 gezahlt, und der Beitrag sinkt jährlich um 5 % im Vergleich zum anfänglichen Betrag. Für Freiburg bedeutet dies ein fortlaufendes jährliches Minus von fast 6,7 Millionen Franken. Das Finanzausgleichsgesetz sieht außerdem vor, dass die Notwendigkeit dieser Massnahme regelmässig neu bewertet wird, sodass sie vor 2034 aufgehoben werden könnte. Für den Zeitraum von 2026–2029 wurde die Beibehaltung der Massnahme bestätigt.

Die Beiträge aus diesen Übergangsmassnahmen werden unweigerlich zurückgehen. Während sie im Staatsvoranschlag 2025 insgesamt 121,7 Millionen Franken ausmachen, werden sie im Jahr 2031 nur noch bei 26,7 Millionen Franken (nur Härteausgleich) bzw. im Jahr 2035 bei null Franken liegen.

Diese Einbusse könnte möglicherweise zumindest teilweise durch höhere Zahlungen aus dem Ressourcenausgleich ausgeglichen werden. Die Entwicklung dieses Gefässe ist jedoch aufgrund der zahlreichen Variablen des Berechnungsmodells weitaus schwieriger abzuschätzen (Entwicklung des Steuerpotenzials für die 26 Kantone). Auf dieser Grundlage hat der Staatsrat bereits Massnahmen zur Bildung einer Rückstellung ergriffen, um die Schwankungen im Zusammenhang mit den Ausgleichszahlungen teilweise abzufedern.

Die jüngsten Informationen über die Entwicklung der Ausgleichszahlungen in den kommenden drei Jahren vermögen die oben dargelegten allgemeinen und längerfristigen Bedenken nicht auszuräumen. Der von der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) im vergangenen Juni veröffentlichte Bericht für die Stellungnahme der Kantone über den Finanzausgleich 2026 und die zusätzlichen Informationen, die die Kantone von einem externen Experten erhalten haben, deuten auf eine Verschlechterung gegenüber den im aktualisierten Finanzplan berücksichtigten Beträgen hin. Die Mindereinnahmen würden sich 2026 auf 7 Millionen Franken, 2027 auf 10 Millionen Franken und 2028 auf 15 Millionen Franken belaufen.

2.4 Auswirkungen des Entlastungspakets 2027 des Bundes

Gestützt auf den am 5. September 2024 veröffentlichten Bericht der Expertengruppe «Aufgaben- und Subventionsüberprüfung» gab der Bundesrat am 20. September 2024 die Eckwerte eines Entlastungspakets von rund sechzig Massnahmen bekannt, die teilweise ab 2026 in Kraft treten sollten und deren geschätzte Entlastung sich für den Bundeshaushalt gemäss einer Medienmitteilung für 2027 insgesamt auf 3,6 Milliarden Franken, für 2028 auf 4,3 Milliarden Franken, für 2029 auf 4,7 Milliarden Franken und für 2030 auf 4,6 Milliarden Franken beziffern liessen. Erste Analysen und Berechnungen der Kantonsverwaltung im Oktober 2024 ergaben, dass rund dreissig der Massnahmen des damals geplanten Entlastungspakets die Freiburger Kantonsfinanzen belasten könnten, und zwar mit schätzungsweise insgesamt netto 50 Millionen Franken im Jahr 2026, 71 Millionen Franken im Jahr 2027 und 72 Millionen Franken im Jahr 2028. Für die Jahre 2029–2032 ergab sich eine Belastung zwischen 71 und 77 Millionen Franken.

Die vom Bund ins Auge gefassten Massnahmen wurden anschliessend leicht angepasst und am 29. Januar 2025 als Entlastungspaket 2027 für den Bundeshaushalt vom Bundesrat in die Vernehmlassung geschickt. Dieses Paket umfasst 59 Massnahmen (wovon 36 Massnahmen, für deren Umsetzung es Gesetzesanpassungen braucht) mit einem Entlastungsvolumen für den Bund von 2,7 Milliarden Franken für 2027 und von 3,6 Milliarden Franken für 2028. Für 2026 liegen indessen keine Zahlen vor. In den Vernehmlassungsunterlagen wurde jedoch darauf hingewiesen, dass der Bundesrat im Rahmen der laufenden Budgetarbeiten 2026 entscheiden wird, ob eine Vorverlegung der Umsetzung gewisser Massnahmen, die keine Gesetzesänderung erfordern, auf 2026 sinnvoll ist. Dies hat sich letztlich offenbar als nicht notwendig erwiesen. Die Analysen und Schätzungen, die innerhalb der kantonalen Verwaltung auf der Grundlage der Vernehmlassungsunterlagen durchgeführt wurden, ergaben, dass das Entlastungsprogramm 2027 des Bundes für den Staat Freiburg eine negative Nettoauswirkung von 41,2 Millionen Franken im Jahr 2027 und 62,2 Millionen Franken im Jahr 2028 haben könnte. Dies sind die im erläuternden Bericht zum PSKF-Entwurf, der am 30. April 2025 in die Vernehmlassung gegeben wurde, berücksichtigten Zahlen.

Am 25. Juni 2026 veröffentlichte der Bundesrat eine Medienmitteilung und verschiedene Dokumente mit den Ergebnissen der Vernehmlassung zum Entlastungsprogramm 2027. Bei dieser Gelegenheit teilte er die beschlossene Anpassung des Entlastungspakets in einigen grundlegenden Punkten mit. So sollen insbesondere einige der geplanten Massnahmen in den Bereichen Berufsbildung, internationale Mobilität Bildung, AHV und Krankenversicherung wegfallen. Die Anpassungen umfassen auch Abstriche bei Massnahmen, die beispielsweise in den Bereichen Asyl, Presseförderung, grenzüberschreitender Bahnverkehr und Finanzausgleich vorgesehen sind. Darüber hinaus wurden zwei weniger einschneidende Massnahmen hinzugefügt. Insgesamt soll das Entlastungsprogramm 2027, das derzeit in der Abschlussphase ist, 57 Massnahmen umfassen, die den Bundeshaushalt insgesamt um etwa 2,4 Milliarden Franken im Jahr 2027, 3 Milliarden Franken im Jahr 2028 und 3,1 Milliarden Franken im Jahr 2029 entlasten sollen. Für den Kanton Freiburg bedeutet dies nun eine Nettobelastung des Staatshaushalts um schätzungsweise rund 42 Millionen Franken im Jahr 2027, 51 Millionen Franken im Jahr 2028 und 53 Millionen Franken im Jahr 2029.

In der folgenden Tabelle sind die voraussichtlichen Ergebnisse der Aufsummierung der Auswirkungen des Entlastungspakets des Bundes mit den Finanzplanergebnissen 2025–2028 dargestellt. Trotz tendenzieller Abschwächung der negativen Auswirkungen der Massnahmen des Bundes zeigen sie eindeutig auf, dass es unbedingt ein Programm zur Sanierung der Kantonsfinanzen braucht.

Finanzplan für 2025-2028

	Voranschlag 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028	Zeitraum 2025-2028
	Mio.	Mio.	Mio.	Mio.	Mio.
Überschuss (+) / Defizit (-) Erfolgsrechnung	+ 0,7	- 147,1	- 150,5	- 139,0	- 435,9
Geschätzte Auswirkungen des Entlastungspakets für den Bundeshaushalt	-	-	- 42,0	- 51,0	- 93,0
Bereinigte Ergebnisse: Überschuss (+) / Defizit (-) Erfolgsrechnung	+ 0,7	- 147,1	- 192,5	- 190,0	- 528,9

2.5 Vision des Staatsrats

Über die oben genannten finanztechnischen Aspekte hinaus haben bei der Frage der Notwendigkeit des PSKF und bei seiner Ausarbeitung auch die folgenden politischen Überlegungen des Staatsrats eine Rolle gespielt.

2.5.1 Einklang mit dem Regierungsprogramm

Der Staatsrat will die Kohärenz mit seinem Regierungsprogramm gewährleisten und dessen Ausrichtung nicht aufgrund des PSKF grundsätzlich in Frage stellen. Er verweist diesbezüglich auf die Vorteile verschiedener und vielfältiger Massnahmen statt nur weniger drastischer Massnahmen. Damit lassen sich die Sparbemühungen auf zahlreiche Themenbereiche verteilen, ohne die Zielsetzungen des Regierungsprogramms und bereits laufende oder weiterhin relevante angekündigte Projekte in Frage stellen zu müssen. In einem ersten Schritt geht es beim Sanierungsprogramm insgesamt eher um eine gewisse Stabilisierung der zur Verfügung gestellten Mittel und nicht um eine grundsätzliche Infragestellung der politischen Ausrichtung in verschiedenen Bereichen.

Der Staatsrat bekräftigt sein entschlossenes Festhalten an den drei strategischen Achsen seines Regierungsprogramms. Die erste strategische Achse betrifft Wirtschaft und Innovation. Hier wurden besondere Massnahmen zur Entwicklung von Innovationszentren oder für die Finanzierung von Tourismus, Kultur und Kulturerbe ergriffen, mit hohen Investitionen insbesondere in die Universitätsbibliothek und das Naturhistorische Museum. Des Weiteren setzte sich der Staatsrat auch für die Bildung ein, so etwa mit der Vereinigung der gesamten Lehrpersonenbildung unter dem institutionellen Dach der Universität und mit Vorschlägen zur Entwicklung der digitalen Bildung. Im Bereich der digitalen Bildung wird die Umsetzung aufgrund der finanziellen Lage zeitlich etwas verzögert erfolgen, ist aber nicht grundsätzlich in Frage gestellt.

Bei der zweiten strategischen Achse steht der soziale Zusammenhalt im Vordergrund. Es geht um die Entwicklung von Gesundheitsstrukturen, die Integration von Jugendlichen, die Sportförderung, die Betreuung von Familien und gefährdeten Personen sowie die Förderung von Inklusion. Die beschlossenen Sanierungsmassnahmen bedeuten keineswegs einen Rückzug der öffentlichen Politik in diesen Bereichen. Der Staatsrat bekräftigt sein Engagement für den Bau eines neuen Spitalzentrums und größere Unterstützung des Sports. Ein weiteres Beispiel für sein Engagement sind auch das neue Sozialhilfegesetz und die Einführung von Ergänzungsleistungen für Familien. Er will hier also seine Versprechen einhalten.

Die letzte Achse befasst sich mit dem ökologischen Wandel. Sie umfasst die Bereiche Klima und Ressourcenerhaltung, Energiewende und nachhaltige Mobilität. Die im Sanierungsprogramm vorgesehenen Anstrengungen sollten das Angebot des öffentlichen Verkehrs nicht verschlechtern, und auch die Energiewende wird weitergehen. Was das Klima und die Ressourcenerhaltung betrifft, so werden diese Themenbereiche durch das Programm mit einer begrenzten Reduzierung leicht beeinflusst. Der Staatsrat erinnert jedoch daran, dass das Klimagesetz dazu beigetragen hat, dass der ökologische Wandel voranschreitet, und sich die Rahmenbedingungen weiter verbessern werden.

2.5.2 Weiter investieren

Zur Zukunftsvision des Staatsrates gehört unter anderem eine moderne und effiziente Infrastruktur. Er hat daher beschlossen, in diesem Sanierungsprogramm nicht auf Investitionen zu verzichten. Mit einer Reduzierung der Investitionen hätten sich massive Einsparungen erzielen lassen, was jedoch nicht in Einklang mit einer Weichenstellung für eine nachhaltige Zukunft steht. Deshalb hat sich der Staatsrat wiederum für die Option verschiedener und massvoller betriebskostenseitiger Einsparungen entschieden. Mit dieser Strategie kann eine ausgeglichener Haushalt erreicht werden, ohne die Zukunft des Kantons zu gefährden.

Die Infrastrukturen, die der Staat heute entwickelt und plant, werden ein Baustein des Erfolgs der öffentlichen Politik der kommenden Jahre sein. Der Staatsrat verweist hier namentlich auf die Beträge für die Studienkredite für den Bau des neuen Spitals und die neuen Infrastrukturen im Kulturbereich (Kantonsbibliothek, Naturhistorisches Museum, interinstitutionelles kantonales Lager für Kulturgüter). An den im Voranschlag 2026 eingestellten Investitionsbeträgen zeigt sich auch ein besonderes Engagement im Bereich der Infrastruktorentwicklung und Erhaltung.

2.5.3 Berücksichtigung des Steuerwettbewerbs

Der Staatsrat will der Freiburger Wirtschaft gute Rahmenbedingungen bieten. Dafür muss er bei seinen Entscheiden, insbesondere bei steuerrelevanten Beschlüssen, den interkantonalen Kontext einbeziehen. Interkantonale Vergleiche fallen für Freiburg nicht so positiv aus. So war Freiburg 2025 einer der sechs Kantone (zusammen mit den Kantonen Jura, Neuenburg, Tessin, Bern und Genf) mit einer über dem gesamtschweizerischen Durchschnitt liegenden Ausschöpfung des Steuerpotenzials der natürlichen und juristischen Personen. Demzufolge sollten fiskalpolitische Entscheidungen im Interesse des Kantons entsprechend ausgestaltet werden.

Vor diesem Hintergrund würde eine Steuerfusserhöhung für die natürlichen und/oder juristischen Personen das Ranking des Kantons Freiburg weiter verschlechtern und scheint demnach nicht wünschenswert. Der Staatsrat ist sich jedoch bewusst, dass auch die Steuerzahlenden einen Beitrag an die Sanierungsbestrebungen leisten müssen. Er beantragt dem Grossen Rat daher, auf den Ausgleich der kalten Progression zu verzichten und die Steuertarife und die Sozialabzüge nicht an die Teuerung anzupassen. Da ein neuer Referenzindex herangezogen wird, wird diese Massnahme mittel- bis langfristige Auswirkungen haben.

2.5.4 Schrittweises Vorgehen

Der Staatsrat strebt eine schrittweise Sanierung der Staatsfinanzen an. Er ist sich voll und ganz bewusst, dass die im Rahmen dieser Vorlage vorgeschlagenen Massnahmen nicht ausreichen werden, um das von der Kantonsverfassung vorgeschriebene Haushaltsgleichgewicht dauerhaft zu gewährleisten. Er betrachtet das PSKF als einen ersten Schritt auf dem Weg zu diesem Ziel. Wie weiter unten in Kapitel 5.2 ausgeführt, wurde bereits eine Reihe von Massnahmen eher «struktureller» Art eruiert, die weitere Überlegungen und eine längere Umsetzungsfrist erfordern. Diese können später noch ergänzt werden. Die notwendigen Arbeiten erfolgen dann nach der Annahme des PSKF in seiner jetzigen Form durch den Grossen Rat. Anfang Herbst 2026 sollen zusammen mit dem Voranschlag 2027 eine Bestandsaufnahme und Leitlinien für weitere Massnahmen vorgelegt werden, die dann im Laufe des Jahres 2027 in die Vernehmlassung geschickt werden sollen.

3 Vorgehensweise bei der Ausarbeitung des PSKF

3.1 Partizipatives Verfahren

Statt die Verantwortung für die Aufstellung eines Sanierungsprogramms für die Kantonsfinanzen allein der Finanzdirektion zu überlassen oder diese Aufgabe extern in Auftrag zu geben, hat sich der Staatsrat wie schon bei den Struktur- und Sparmassnahmen 2013–2016 (SSM) ein partizipatives staatsinternes Verfahren entschieden, das ein starkes Engagement der gesamten Regierung und Verwaltung voraussetzt.

3.1.1 Massnahmenvorschläge

Im Oktober 2024 wurden die Direktionen und die Staatskanzlei aufgefordert, Massnahmen vorzuschlagen, die sowohl in ihren jeweiligen Tätigkeitsbereichen als auch in den in die Zuständigkeit anderer Direktionen fallenden Bereichen umgesetzt werden können. Dazu wurden sie allgemein und unverbindlich auf die Kriterien und möglichen Handlungsschwerpunkte hingewiesen. Auch wurden ihnen die Massnahmenlisten früherer Sparprogramme als Orientierungshilfen zugestellt. Die Direktionen sollten auch ihre Verwaltungseinheiten miteinbeziehen. So konnten 305 Massnahmenvorschläge für die Sanierung der Kantonsfinanzen zusammengetragen werden, die dann in vier Kategorien (Einnahmenseitige Massnahmen, Massnahmen auf Personalebene, Massnahmen auf Subventionsebene und Sonstige Massnahmen, zusammengefasst unter «Projekte und Reformen») eingeteilt wurden. Außerdem wurden Massnahmen, die Ähnlichkeit mit anderen Massnahmen aufwiesen, abgeglichen, und so wurden schliesslich 262 Vorschläge zur Prüfung vorgelegt.

3.1.2 Die Arbeitsgruppen

Vier Arbeitsgruppen unter der Leitung oder stellvertretenden Leitung eines Mitglieds des Staatsrats und ausschliesslich bestehend aus Staatsmitarbeitenden, erhielten den Auftrag, die konsolidierten Massnahmenvorschläge zu prüfen, und zwar je eine Kategorie pro Arbeitsgruppe. Die Arbeitsgruppe «Einnahmen» wurde vom Direktor der RIMU geleitet (stellvertretende Leitung Direktor der VWBD). Die Arbeitsgruppe «Personal» wurde von der Direktorin der BKAD geleitet (stellvertretende Leitung Direktor der FIND). Die Arbeitsgruppe «Subventionierung» wurde vom Direktor der ILFD geleitet (stellvertretende Leitung Direktor der GSD). Die Arbeitsgruppe «Projekte und Reformen» wurde vom Direktor der FIND geleitet (stellvertretende Leitung Direktor der SJSD).

Die Arbeitsgruppen führten ihre Arbeiten von Anfang Januar bis Mitte März 2025 durch, mit insgesamt 25 Sitzungen. Darüber hinaus gab es zahlreiche bilaterale Kontakte zwischen einzelnen Mitgliedern der Arbeitsgruppen und den von den analysierten Massnahmen betroffenen Direktionen und Ämtern. Der Auftrag der Arbeitsgruppen bestand darin, die Vorschläge eingehend zu prüfen, einschliesslich der Ermittlung der Umsetzungsarbeiten, einer Schätzung der finanziellen Auswirkungen und einer Beurteilung der Auswirkungen für die Gemeinden. Die Vorschläge der Arbeitsgruppen zuhanden des Staatsrats wurden in standardisierten zusammenfassenden Berichten festgehalten, deren Inhalt weitgehend in Kapitel 5 der vorliegenden Botschaft wiedergegeben wird.

3.1.3 Wahl der Massnahmen

Nachdem der Staatsrat in seiner Sitzung vom 3. Dezember 2024 von den von den Direktionen und der Staatskanzlei vorgeschlagenen und in vier Kategorien eingeteilten Massnahmen Kenntnis genommen hatte, tauschte er sich informell laufend darüber aus und zog in seinen Sitzungen vom 28. Januar und 25. Februar 2025 eine Zwischenbilanz. Dabei nahm er – wohl wissend, dass die Arbeiten noch im Gang waren – bereits Kenntnis von der Zusammenstellung der Massnahmen, die auf Vorschlag der Arbeitsgruppen gar nicht berücksichtigt oder zur eingehenderen Prüfung und Umsetzung erst nach Ende des Zeithorizonts für den aktualisierten Finanzplan zurückgestellt werden sollten. Nach dieser ersten Vorauswahl konzentrierte sich der Staatsrat auf diejenigen Massnahmen, die effektiv ab 2026 oder ab 2027 oder 2028 umgesetzt werden können, und stellte in seinen Sitzungen vom 24. März und 1. April 2025 eine entsprechende Liste auf. Er hat seine Entscheidungen in seinen Sitzungen vom 8. und 15. April 2025 näher erläutert und bestätigt und dabei auch das gesamte Vernehmlassungsdossier verabschiedet.

3.2 Ursprüngliche finanzielle Zielsetzungen

Das PSKF bezieht grundsätzlich die Verbesserung der Finanzperspektiven des Staates. Dieses Ziel sowie die Art und Weise, wie es erreicht werden soll, hat der Staatsrat in seiner Sitzung vom 10. Dezember 2024 festgelegt mit den folgenden grundsätzlichen Vorgaben für die weiteren Arbeiten:

- > Jährliche Entlastung um durchschnittlich mindestens 150 Millionen Franken,
- > 70 % davon über Ausgabensenkungen,
- > 30 % davon über Einnahmenerhöhungen,

-
- > mit einer möglichst gleichmässigen Belastung der Aufgabenbereiche,
 - > und dabei keine Themenbereiche auslassen und alle Direktionen miteinbeziehen.

3.3 Fallengelassene oder zurückgestellte Massnahmen

3.3.1 Fallengelassene Massnahmen

Die Arbeitsgruppen haben sich gegenüber dem Staatsrat dafür ausgesprochen, rund hundert der von ihnen geprüften Massnahmen aus unterschiedlichen Gründen fallenzulassen. So haben die Arbeitsgruppen in ihren Erläuterungen etwa Zweifel an der effektiven Wirkung der vorgeschlagenen Massnahmen geäussert (zu geringes Sparpotenzial, kostspielige Nebenwirkungen), grössere Probleme bei der Umsetzbarkeit aufgezeigt (technische Gründe oder Gründe in Zusammenhang mit der Vereinbarkeit mit dem Bundesrecht), darauf hingewiesen, dass in bestimmten Bereiche erst jüngst restriktive Massnahmen getroffen wurden, die Auffassung vertreten, dass gewisse Anpassungsvorschläge eher unter das ordentlichen Voranschlagsverfahren und nicht unter ein Sanierungsprogramm fallen, Gleichbehandlungsfragen aufgeworfen, potenziell zu grosse Qualitätseinbussen bei den staatlichen Leistungen bemängelt oder die Auffassung vertreten, gewisse Massnahmen seien aus politischer Sicht illusorisch.

3.3.2 Zurückgestellte Massnahmen

Die Arbeitsgruppen waren der Ansicht, dass einige der 44 Massnahmen auf den ersten Blick sehr vielversprechend sind, sich jedoch nicht innerhalb des Zeitrahmens des PSKF, das heisst zwischen 2026 und 2028 umsetzen lassen. Sie haben deshalb vorgeschlagen, diese Massnahmen zur weitergehenden Prüfung für eine allfällige spätere Umsetzung beizubehalten. Es kann hier einfach von «zurückgestellten Massnahmen» gesprochen werden, die vielfach bereichsübergreifend sind, mehrere Direktionen betreffen und strategische Anpassungen oder sogar tiefgreifende Änderungen in bestimmten staatlichen Politikbereichen erfordern. Diese Massnahmen haben also insgesamt einen «strukturellereren» Charakter als die jetzt vorgeschlagenen. Bevor über ihre allfällige Umsetzung entschieden wird, braucht es jedoch eine eingehende Analyse ihrer Anwendbarkeit sowie ihrer möglichen direkten und indirekten Auswirkungen.

Beispielsweise will der Staatsrat seine Massnahmen im Zusammenhang mit der Digitalisierung von Verwaltungsverfahren und der Optimierung von IT-Dienstleistungen fortsetzen und intensivieren. Er möchte auch weitere Überlegungen zu möglichen Reorganisationsmassnahmen anstellen, um die Effizienz der kantonalen Verwaltung zu verbessern und bestimmte Entscheidungen zu beschleunigen (mehr Kompetenzen für die Direktionen und Ämter, bessere Aufgabenkoordination, Zusammenlegung verschiedener Verwaltungseinheiten, Überprüfung der Rolle der zentralen Dienste). Der Staatsrat möchte ausserdem eine Totalrevision des StPG einleiten und in diesem Rahmen das geltende Lohnsystem einer Prüfung unterziehen. Weiter möchte er auf Personalebene Massnahmen zur Begrenzung der Anzahl und der Kosten von Überstunden und zur Flexibilisierung der Pensionierungsmodalitäten für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte ergreifen. Der Staatsrat will auch weitere Analysen im Bereich des Bildungswesens durchführen, wie z.B. die Arbeitszeitaufteilung der Lehrpersonen oder die jeweilige Rolle der inklusiven Schule und der sonderpädagogischen Einrichtungen.

3.3.3 Weitergehende Prüfung

Für die weitergehende Prüfung der im vorherigen Kapitel erwähnten Massnahmen braucht es neue Arbeitsgruppen in der Kantonsverwaltung, und zur Klärung gewisser Punkte müssen womöglich externe Sachverständige beigezogen werden. Damit soll im Laufe des Jahres 2026 begonnen werden, wobei der Umsetzung der für das PSKF beschlossenen Massnahmen, den verfügbaren Personalressourcen beim Staat und der Entwicklung der Finanzlage Rechnung getragen wird. Der Staatsrat wird regelmässige Standortbestimmungen vornehmen, die in seiner Zuständigkeit liegenden Massnahmen ergreifen, die im ordentlichen Voranschlagsverfahren allenfalls erforderlich sein könnten, und dem Grossen Rat zu gegebener Zeit neue Gesetzesänderungen beantragen.

Vor diesem Hintergrund kann das im Folgenden vorgestellte PSKF, das auch bereits eine Reihe von «strukturellen» Massnahmen neben mehrheitlich eher «punktuellen» Massnahmen enthält, als ein erster Schritt zur Haushaltssanierung betrachtet werden. Ihm sollen ein oder mehrere weitere Massnahmenpakete folgen, die tiefgreifendere Veränderungen in der kantonalen Verwaltung und der Politik des Staates bewirken. Diese Massnahmen sollen nachhaltigere positive Auswirkungen auf die Kantonsfinanzen haben, so dass der Staat

entspannter an die zahlreichen künftigen Herausforderungen herangehen kann. Vorausgesetzt, die erforderlichen umfangreichen Vorbereitungsarbeiten kommen voran, ist derzeit davon auszugehen, dass im Laufe des Jahres 2027 neue Vorschläge in die Vernehmlassung geschickt werden können.

4 Vernehmlassungsergebnisse

Der Entwurf des Programms zu Sanierung der Kantonsfinanzen wurde vom 30. April bis 15. Juni 2025 in die Vernehmlassung geschickt. Einigen Gemeinden wurde auf Wunsch eine Fristverlängerung gewährt, um sich mit der Stellungnahme des Freiburger Gemeindeverbands (FGV) abstimmen zu können. Berücksichtigt werden konnten die vor dem 23. Juni 2025 eingegangenen 108 Vernehmlassungsantworten. Dieses Kapitel enthält einige Zahlen zur Verteilung der Vernehmlassungsantworten und eine Gesamtbeurteilung. Es wird auch auf die weiteren Diskussionen eingegangen, die im Anschluss an die Vernehmlassung stattgefunden haben, und schliesslich werden die vorgeschlagenen Änderungen am ursprünglichen Entwurf präsentiert.

4.1 Zahlen

Die 108 geprüften Stellungnahmen verteilen sich herkunftsmässig wie folgt:

- > 8 politische Parteien,
- > 14 verwaltungsinterne Einheiten (Direktionen und Ämter),
- > 8 Gemeindeverbände (worunter FGV),
- > 50 Gemeinden,
- > 8 Gewerkschaften und weitere Personalverbände,
- > 18 Branchenverbände,
- > 2 Unternehmen.

4.2 Gesamtbeurteilung

Obwohl die Notwendigkeit einer Sanierung der Kantonsfinanzen kaum explizit in Zweifel gezogen wird, ist die Beurteilung der in die Vernehmlassung geschickten Vorschläge im Allgemeinen negativ ausgefallen. Die Mitte-Rechts-Parteien (Die Mitte, FDP, SVP) erklärten sich zwar bereit, das PSKF zu unterstützen, bringen jedoch verschiedene Vorbehalte an und forderten Anpassungen des Entwurfs. Die anderen Vernehmlassungsteilnehmenden lehnen den gesamten oder einen Teil des PSKF-Entwurfs ab, insbesondere die Massnahmen, die sie direkt betreffen.

Dem Staatsrat wird häufig vorgeworfen, er habe sich mit oberflächlichen und temporären Massnahmen begnügt und zu wenig gründliche Überlegungen im Hinblick auf eine echte Reform von Struktur und Funktionsweise des Staates angestellt. Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende sind der Ansicht, dass die bisherigen Vorschläge als erster Schritt in einem längerfristigen Prozess zu sehen sind, der weitere Analysen und die Vorlage von Vorschlägen für eine nachhaltige Sanierung der Staatsfinanzen ab nächstem Jahr erfordert.

Die insgesamt negativen Auswirkungen des Entwurfs auf die Gemeinden und die neuen Lasten, die von den Gemeinden zu tragen sind, werden ebenfalls vielfach kritisiert. Diese Kritik kommt vom FGV, den Gemeindeverbänden und den Gemeinden, aber auch von anderen Vernehmlassungsteilnehmenden, die insbesondere die Interessen der subventionierten Einrichtungen und der von ihnen betreuten Personen vertreten. Es wird gefordert, das Programm solle für die Gemeinden insgesamt finanziell neutral sein beziehungsweise gar keine sektoriellen finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden haben.

Die Massnahmen im Bereich des Personals werden von den Gewerkschaften und Personalverbänden, aber auch von einigen politischen Parteien des linken Spektrums und anderen Vernehmlassungsteilnehmenden abgelehnt. Sie halten die aus den geplanten Massnahmen folgenden Lohneinbussen für das Personal des Staates und der sonder- und sozialpädagogischen Institutionen für unverhältnismässig und äussern auch Bedenken hinsichtlich der Attraktivität des Staates als Arbeitgeber. Andere Vernehmlassungsteilnehmende, insbesondere die Mitte-Rechts-Parteien, sind

hingegen der Ansicht, dass der Staatsrat die Überlegungen zum Personal nicht zu Ende geführt hat und bemängeln das Fehlen von Massnahmen für eine bessere Kontrolle der steigenden Stellenzahlen.

Schliesslich wird zuweilen bezweifelt, ob der vorgeschlagene Zeitplan für die Umsetzung realistisch ist, und es werden Bedenken hinsichtlich der Verlässlichkeit der Voranschläge für 2026 geäussert, die sowohl beim Kanton als auch bei den Gemeinden und den sonder- und sozialpädagogischen Institutionen parallel zum PSKF sowohl aufgestellt werden müssen.

4.3 Auswertung der Antworten nach Massnahmen

Zu allen Massnahmen, die in die Vernehmlassung geschickt wurden, gab es mehr oder weniger Kommentare und Bemerkungen, die in einem Vernehmlassungsbericht im Detail aufgeführt sind. Die Bemerkungen bestanden in den meisten Fällen aus unterschiedlich grossen Vorbehalten oder Einwänden. Es wurde nur selten ausdrücklich positiv Stellung genommen, ausser in Bezug auf die Erhöhung von Gebühren und Entgelten, was offenbar weitgehend Zustimmung fand.

Die Massnahmen, die das Personal betreffen, gehören zu den umstrittensten. Die Einführung eines Solidaritätsbeitrags wurde am häufigsten abgelehnt, dicht gefolgt vom Verzicht auf die Teuerungsanpassung und dem Aufschub der Lohnstufengewährung. Die sonstigen personalbezogenen Massnahmen (Einfrieren der Entschädigungen, Auszahlung des gesamten 13. Monatslohns am Jahresende, Verzicht auf die Massnahmen in Bezug auf die Beschwerlichkeit der Arbeit, Verzicht auf Anerkennungsprämien und Moratorium für die Neubewertung von Funktionen) rufen weniger Reaktionen hervor, werden aber dennoch von einer Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden in Frage gestellt.

Die Massnahmen, die die Pflegeheime beziehungsweise die Bewohnerinnen und Bewohner und ihre Familien betreffen, stossen ebenfalls auf grosse Ablehnung. Besonders umstritten sind der Vorschlag, die den in einem Heim untergebrachten Personen fakturierten Pflegekosten auf 23 Franken pro Tag zu erhöhen, und der Vorschlag, das Vermögens bei der Kostenbeteiligung von im Pflegeheim untergebrachten Personen stärker zu berücksichtigen, dicht gefolgt von der Massnahme, die Teuerungsanpassung in den Pflegeheimen auszusetzen. Die geplanten Änderungen in Bezug auf die VZÄ-Quote für das Pflegepersonal und die Dotierung für die Betreuung in den Pflegeheimen werden ebenfalls abgelehnt. Dies gilt auch für die Massnahme, die Berechnung der Subventionierung der Dienste für Hilfe und Pflege zu Hause anzupassen.

Ein weiterer umstrittener Bereich ist der Verkehr. Die Anpassung der Gemeindebeteiligung an der Abgeltung des lokalen Personenverkehrs und, in geringerem Masse, des regionalen Personenverkehrs wird klar abgelehnt. Dies gilt auch für die Kürzung der Subventionen für Mobilitätsinfrastrukturen in den Agglomerationen, die Kürzung des Subventionssatzes für multimodale Plattformen, die Verschiebung auf die Gemeinden der Unterhaltskosten für die Abschnitte des kantonalen Velowegnetzes auf Gemeindestrassen oder auch die Verkleinerung des kantonalen Strassennetzes.

Betrachtet man lediglich die Anzahl der negativen Kommentare - unabhängig von der Frage der Verfasser/innen und deren Rolle, so werden auch die folgenden Massnahmen stark kritisiert: Kürzung des Mehrjahres-Globalbudgets der Universität, Einführung eines Gemeindeanteils an den Ergänzungsleistungen für Familien, Beendigung der Übergangsregelung für die Finanzierung der AHV/IV-Ergänzungsleistungen, höhere Kostenbeteiligung der Eltern bei Internatsunterbringung in sonderpädagogischen Einrichtungen, Selbstfinanzierung der Therapiestelle physioergo (Buissonnet), Begrenzung der finanziellen Unterstützung für ausserschulische Betreuungsplätze, Änderung der Subventionsaufteilung in Bereich der Sozialhilfe und Kürzung der waldbaulichen Subventionen.

4.4 Vorschläge für neue Massnahmen

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende schlagen neue Massnahmen vor, als Alternative zu auf Ablehnung stossende Massnahmen oder als neue Optionen, die der Staatsrat prüfen sollte, um seine Ziele zu erreichen. Auf einige dieser Vorschläge wird weiter unten eingegangen. Die vollständige Liste dieser Massnahmen ist im Vernehmlassungsbericht enthalten.

Einnahmenseitig ist der am häufigsten genannte Vorschlag die Erhöhung des kantonalen Steuerfusses für die Einkommensteuer natürlicher Personen. Ausserdem wird vorgeschlagen, den Steuertarif für Einkommen über 200 000 Franken zu erhöhen, einige relativ neue Beschlüsse des Grossen Rates rückgängig zu machen (Befreiung von der Handänderungssteuer beim Erwerb von Wohneigentum, die im Rahmen der STAF beschlossene steuerliche Entlastung von Unternehmen, Vermögenssteuersenkung, Herabsetzung der Steuern auf den Kapitalleistungen aus Vorsorge, Kapitalsteuerermässigung bei konzerninternen Darlehen) sowie die Erbschaftssteuer und die Vermögenssteuer stark zu erhöhen.

In Bezug auf das Personal schlagen mehrere Vernehmlassungsteilnehmende vor, den Lohnsummenanstieg stärker zu drosseln (maximale Erhöhung um 1 %). Weiter gibt es Vorschläge zur Einführung eines zusätzlichen Solidaritätsbeitrags für Löhne über der Lohnklasse 25. pro Jahr, oder dauerhafte Beibehaltung der Lohnsumme auf dem Niveau des Voranschlags 2025). Zur Begrenzung der Anzahl der VZÄ wird auch vorgeschlagen, bestimmte Funktionen, die es derzeit auch auf der Ebene der Ämter gibt, auf Ebene der Direktionen zu konzentrieren (z.B. Buchhaltung, Rechtsdienst, Kommunikationsberatung).

Im Bereich der Subventionen schlagen einige Teilnehmende vor, wohl auf längere Sicht, auf Subventionen zu verzichten, die der Umwelt und der Biodiversität schaden. Darüber hinaus wurde vorgeschlagen, die Tarife für Reinigungsdienste der Gesundheitsnetzwerke und die Tarife für Familienhilfe in Privathaushalten anzuheben. Eine allgemeine Obergrenze für Subventionen von 39 % der Steuereinnahmen (derzeit 41 %) wird ebenfalls angesprochen.

In Bezug auf Projekte und Reformen wird etwa vorgeschlagen, die Verfahren im Bereich des Tierschutzes anzupassen, um die Beschwerdemöglichkeiten der Bürger/innen zu begrenzen und die Klagemöglichkeiten bei Nichtleistung der erforderlichen Garantien und Bürgschaften zu erhöhen. Die Beschleunigung der Digitalisierung der Verwaltung sowie verschiedene Formen der Reorganisation und Zusammenlegung innerhalb der Verwaltung werden ebenfalls als mögliche Lösungen genannt. Einige Teilnehmende forderten auch, die Vorschriften für das Haushaltsgleichgewicht und die entsprechenden Vorgaben des Staats zu lockern.

4.5 Weiterführende Gespräche

Im August 2025 führte der Staatsrat über einige seiner Delegationen Gespräche mit verschiedenen Partnern, um sich ein besseres Bild über ihre Standpunkte machen und in gewissen Punkten nach Kompromisslösungen suchen zu können.

Die Delegation des Staatsrats für Personalfragen traf sich zweimal zu Gesprächen mit den anerkannten Sozialpartnern. Diese waren generell der Meinung, dass die Belastung für das Personal zu hoch sei und entschärft werden müsse. Insbesondere forderten sie einstimmig die Streichung des vorgesehenen Solidaritätsbeitrags. Die Delegation für Personalfragen wies darauf hin, dass diese Massnahme alle Staatsmitarbeitenden betreffe und deshalb ausgewogen sei. Bei einem Verzicht auf diese Massnahme müssten andere Massnahmen ergriffen und insbesondere bei den Lohnerhöhungen (Lohnstufen) angesetzt werden. In diesem Fall wären nur diejenigen Mitarbeitenden (ca. 70 %) betroffen, die noch nicht das Maximum ihrer Lohnklasse erreicht hätten. Die Sozialpartner sprachen sich ausserdem auch dagegen aus, dass während drei Jahren keine Teuerungsausgleich gewährt werden soll, und forderten, dass der Staatsrat diese Massnahme überprüfen soll, falls sich die Finanzlage vorher bessern sollte.

Die Delegation für die Agglomerationen und die territorialen Strukturen traf sich zu einer Sitzung mit einer Delegation des Freiburger Gemeindeverbands, die Gelegenheit zu einem allgemeinen Austausch über die jeweiligen Sichtweisen der Teilnehmenden in Bezug auf die Aufteilung der Lasten und Zuständigkeiten zwischen Kanton und Gemeinden bot. Dabei wurden auch mögliche Denkansätze skizziert, die dem Staatsrat aufzeigten, in welche Richtung seine Überlegungen zur Anpassung des ursprünglichen Entwurfs mit Blick auf die Erwartungen des FGV in der Vernehmlassung und während der Sitzung gehen sollten. Neben den gesetzlichen Anpassungen wurden auch die Problematik der Normen und Richtlinien, die der Staat den Gemeinden auferlegt, und deren Auswirkungen auf die Autonomie der Gemeinden thematisiert und sollen einer Prüfung unterzogen werden.

Sämtliche Staatsratsmitglieder führten ausserdem Gespräche mit ihrer Partei und ihrer Grossratsfraktion.

4.6 Anpassungsvorschläge des Staatsrats

Entsprechend den Stellungnahmen zur Vernehmlassung und den anschliessenden Gesprächen insbesondere mit den Personalorganisationen und dem Freiburger Gemeindeverband (FGV) hat der Staatsrat verschiedene Anpassungen am Entwurf des PSKF beschlossen. Damit sollen generell eine gewisse Opfersymmetrie gewahrt, einige im Rahmen der Vernehmlassung festgestellte Umsetzungsprobleme ausgeräumt und die Auswirkungen des PSKF auf die Gemeinden reduziert werden.

4.6.1 Fallengelassene Massnahmen

Der Staatsrat verzichtet auf folgende Massnahmen

- > Reduktion des Gemeindeanteils an der Motorfahrzeugsteuer
- > Auszahlung des gesamten 13. Monatslohns am Jahresende
- > Aussetzen der Teuerungsanpassung in den Pflegeheimen
- > Stärkere Berücksichtigung des Vermögens bei der Kostenbeteiligung von im Pflegeheim untergebrachten Personen
- > Erhöhung der VZÄ-Quote für das Pflegepersonal in den Pflegeheimen
- > Erhöhung der VZÄ-Quote und geringere Dotierung für die Betreuung in den Pflegeheimen
- > Sonder- und sozialpädagogische Institutionen – Selbstfinanzierung der Therapiestelle physioergo (Buissonnets)
- > Änderung der Subventionierung der Dienste für Hilfe und Pflege zu Hause
- > Plafonierung des interkommunalen Bedarfsausgleichs auf dem Niveau von 2025
- > Einführung eines Gemeindeanteils an den Ergänzungsleistungen für Familien
- > Kürzung des Mehrjahres-Globalbudgets der Universität
- > Verkleinerung des kantonalen Strassenetzes
- > Kürzung der Subventionen für den Klimaplan

4.6.2 Anpassung der Massnahmen im Personalbereich

Nach den Gesprächen zwischen der Delegation für Personalfragen und den anerkannten Partnern hat der Staatsrat die Sparmassnahmen überarbeitet. Entsprechend dem Begehr von den anerkannten Partnern reduzierte er den vom Staatspersonal verlangten finanziellen Beitrag um 13,2 Millionen Franken gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf. Insbesondere wurde entsprechend der Forderung der Partner die Massnahme des Solidaritätsbeitrags gestrichen. Um dies teilweise zu kompensieren, wird die jährliche Lohnstufengewährung auf September aufgeschoben. Was die Lohnindexierung betrifft, wurde die Dauer der Massnahme reduziert, und sie gilt nun für zwei Jahre. Der Staatsrat muss die Löhne in den Jahren 2026 und 2027 nicht an die Teuerung anpassen, solange die LIK-Obergrenze von 118 Punkten nicht erreicht ist. Für 2028 wurde keine Obergrenze festgelegt, der Staatsrat wird die Situation dann neu analysieren. Schliesslich verzichtete der Staatsrat auch darauf, den gesamten 13. Monatslohn erst am Jahresende auszuzahlen.

4.6.3 Aufnahme einer neuen Massnahme

Der Staatsrat erachtete ausserdem die Aufnahme einer weiteren Massnahme ins PSKF für angezeigt. Es handelt sich dabei um eine Anpassung beim Verfahren bei der Beschlagnahme von Tieren dahingehend, dass der Staatsrat hier neue Gebühren erheben kann. Erläuterungen dazu finden sich in Kap. 7.11.1.

4.6.4 Finanzielle Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen

Die in den drei vorausgehenden Kapiteln erläuterten Anpassungen sowie rechnerische Anpassungen bei gewissen Massnahmen im Rahmen der Voranschlagsarbeiten 2026 mindern die positiven Auswirkungen des PSKF für den Staat um rund 22 Millionen Franken für 2026, um 33 Millionen Franken im Jahr 2027 und um 34 Millionen Franken im Jahr 2028 gegenüber dem Finanzplan. Über den gesamten Zeitraum 2026-2028 würden die Staatsfinanzen somit um 89 Millionen Franken weniger entlastet.

Die Gemeinden würden mit den vorgeschlagenen Anpassungen deutlich weniger stark belastet. Während auf der Grundlage der Vernehmlassungsvorlage Netto-Mehrkosten in Höhe von rund 21,8 Millionen Franken im Jahr 2026, von 13,5 Millionen Franken im Jahr 2027 und von 16,5 Millionen Franken im Jahr 2028 angekündigt worden waren,

würde das PSKF letztlich für die Gemeinden mit Netto-Mehrkosten von rund 5,1 Millionen Franken im Jahr 2026, 0,8 Millionen Franken im Jahr 2027 und rund 3,7 Millionen Franken im Jahr 2028 zu Buche schlagen. Über den gesamten Zeitraum 2026-2028 würden die Gemeindefinanzen also durch das PSKF um rund 42 Millionen Franken weniger belastet.

5 Massnahmenprogramm

In diesem Kapitel wird das vom Staatsrat vorgeschlagene Massnahmenprogramm vorgestellt. Nach einigen Zahlenangaben wird zwischen den Massnahmen, die in den Zuständigkeitsbereich des Staatsrats fallen, und den Massnahmen, die in den Zuständigkeitsbereich des Grossen Rats fallen, unterschieden. Auf letztere und die damit verbundenen Gesetzesänderungen wird im Kapitel 7 näher eingegangen. Mit wenigen Ausnahmen werden die Massnahmen in der Zuständigkeit des Staatsrats ab 2026 umgesetzt. Dasselbe gilt für die meisten Massnahmen in der Zuständigkeit des Grossen Rats. Die davon ausgenommenen Massnahmen werden ab 2027 umgesetzt. Auf eine mögliche Verzögerung bei der Umsetzung wird jeweils in der kurzen Erläuterung zu den einzelnen Massnahmen hingewiesen.

5.1 Zahlen

Das in der vorliegenden Botschaft beschriebene Programm zur Sanierung der Kantonsfinanzen umfasst 85 Massnahmen, die mehrheitlich ab 2026 und in rund einem Dutzend Fällen ab 2027 umgesetzt werden können.

Von den 85 berücksichtigten Massnahmen sind acht notwendig, damit es zu keiner Verschlechterung der Ergebnisse des aktualisierten Finanzplans 2026–2028 kommt. Dieser vom Staatsrat im Dezember 2024 verabschiedete aktualisierte Finanzplan, von dem der Grosse Rat in der Märzsession 2025 Kenntnis genommen hat, enthielt bereits eine Reihe allgemeiner Kürzungen, deren Umsetzungsmodalitäten noch bestimmt werden mussten. Die übrigen 77 Massnahmen bewirken eine effektive Verbesserung gegenüber den unter Kapitel 2.4 zusammengefassten Finanzplanergebnissen.

Jede der vom Staatsrat beschlossenen Massnahmen wird in den folgenden Kapiteln kurz zusammengefasst. Es wird dabei unterschieden zwischen den 62 Massnahmen in der Zuständigkeit des Staatsrats und den 23 Massnahmen in der Zuständigkeit des Grossen Rats. Darüber hinaus wird systematisch eine Aufteilung zwischen den weiter oben genannten Massnahmenkategorien vorgenommen und dabei zwischen einnahmeseitigen Massnahmen, Massnahmen auf Personalebene, Massnahmen auf Subventionsebene und sonstigen Massnahmen (Projekte und Reformen) unterschieden.

5.2 Strukturelle oder punktuelle Massnahmen

Ein Grossteil der bisher vorgeschlagenen Massnahmen hat insofern «punktuellen» Charakter, als sie in den nächsten drei Jahren eine Verbesserung der kantonalen Finanzen im Vergleich zum Finanzplan bewirken können, ohne die Funktionsweise der kantonalen Verwaltung und die vom Staat verfolgte öffentliche Politik grundlegend in Frage zu stellen. Andere sind jedoch nicht zeitlich begrenzt und werden eine dauerhafte Wirkung haben. Im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung wurde von verschiedenen Seiten bedauert, dass das vorgeschlagene Programm nicht mehr «strukturelle» Massnahmen enthält, die die Finanzlage mittel- und langfristig verbessern könnten, und es wurde der Wunsch nach diesbezüglich eingehenderen Überlegungen, gegebenenfalls mit Unterstützung externer Fachleute, geäussert.

Der Staatsrat war und ist sich voll und ganz bewusst, dass die vorgeschlagenen Massnahmen nicht ausreichen werden, um das von der Kantonsverfassung vorgeschriebene Haushaltsgleichgewicht dauerhaft zu gewährleisten. Er betrachtet das PSKF als einen ersten Schritt auf dem Weg zu diesem Ziel. Wie in den Kapiteln 3.3.2 und 3.3.3 ausgeführt, wurde bereits eine Reihe von Massnahmen eher «struktureller» Art eruiert, die weitere Überlegungen und eine längere Umsetzungsfrist erfordern. Diese können später noch ergänzt werden. Die notwendigen Arbeiten erfolgen dann nach der Annahme des PSKF in seiner jetzigen Form durch den Grossen Rat. Voraussichtlich sollen im Laufe des Jahres

2027 Vorschläge für Gesetzesänderungen in Bezug auf zusätzliche Massnahmen in die Vernehmlassung geschickt werden.

Was die externen Mandate betrifft, so hat sich der Staatsrat vorerst darauf beschränkt, parallel zu den Arbeiten am PSKF das IDHEAP mit der Durchführung einer Vergleichsanalyse der Ausgabenstruktur des Kantons Freiburg zu beauftragen. Diese Studie, die veröffentlicht wurde und am 4. Juni 2025 Gegenstand einer Medienmitteilung war, konzentriert sich auf die Höhe der Bruttokosten und weist darauf hin, dass die öffentlichen Körperschaften des Kantons Freiburg (Staat und Gemeinden) pro Kopf weniger als der Schweizer Durchschnitt für die Erfüllung ihrer Aufgaben ausgeben. In der Auslegung des Staatsrats bestätigt sie damit, dass der Spielraum für Budgeteinsparungen in Freiburg insgesamt begrenzt ist. Über diese allgemeine Feststellung hinaus belegt die IDHEAP-Studie für bestimmte Funktionen oder Teilfunktionen eine über dem nationalen Durchschnitt liegende Belastung und zeigt damit Denkansätze auf, die zu einem späteren Zeitpunkt vertieft werden könnten.

5.3 Massnahmen in der Zuständigkeit des Grossen Rates

23 vom Staatsrat beantragte Massnahmen erfordern eine Gesetzesänderung und liegen somit in der Zuständigkeit des Grossen Rates. Sie werden in diesem Kapitel kurz beschrieben, und in Kapitel 7 dann näher erläutert. Insofern mehrere Vorschläge manchmal denselben Gesetzestext betreffen, müssen für die Umsetzung des Programms zur Sanierung der Kantonsfinanzen insgesamt weniger Rechtsgrundlagen geändert werden.

5.3.1 Einnahmen

Es werden folgende einnahmenseitige Massnahmen vorgeschlagen:

Einnahmenseitige Massnahmen in der Zuständigkeit des Grossen Rates

Bezeichnung der Massnahme	Gesetzliche Grundlage, die geändert werden muss	
	SGF-Nr.	Titel
a) Gebühren und Entgelte		
- Einführung einer Abgabe auf die in Kiesgruben abgebauten Mengen	TBD	TBD
b) Steuern		
- Verringerung des Steuerabzugs für Fahrkosten	631.1	Gesetz vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern (DStG)
- Kein Ausgleich der kalten Progression	631.1	Gesetz vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern (DStG)

a) Gebühren und Entgelte

> Einführung einer Abgabe auf die in Kiesgruben abgebauten Mengen

Massnahme: Einführung einer kantonalen Abgabe auf den in den Materialabbauzonen abgebauten Mengen durch Schaffung eines neuen Spezialgesetzes oder durch Änderung einer bestehenden gesetzlichen Grundlage (Raumplanungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 2008, SGF 710.1, evtl. Gesetz vom 4. Februar 1972 über die öffentlichen Sachen, SGF 750.1).

Der Kanton könnte damit eine Abgabe von 5 Franken pro m³ Abbauvolumen einführen. Im Durchschnitt werden im Kanton 600 000 m³ pro Jahr abgebaut. Basierend auf den verfügbaren Tarifen für die drei grössten Betreiber im Kanton schwanken die Preise für das abgebaute Material je nach Art des Materials zwischen 26 und 112 Franken pro m³. Die Betreiber erhalten zudem Beträge zwischen 16 und 34 Franken pro m³ für Aufschüttmaterial.

Die Rechtsgrundlage müsste insbesondere die folgenden Elemente enthalten: den Grundsatz der Abgabe und ihren Anwendungsbereich, d. h. die in den Materialabbauzonen (Kiesgruben, Steinbrüche) abgebauten Materialien, die für den Bau benötigt werden; den Höchstbetrag der Abgabe; die für die Erhebung der Abgabe zuständige Behörde; die Verwendung der Abgabe; die Modalitäten der Erhebung und des Einzugs der Abgabe.

Was die finanziellen und personellen Folgen betrifft, so wären 0,5 VZÄ für eine wissenschaftliche Mitarbeiterin ETH/HS bzw. einen wissenschaftlichen Mitarbeiter ETH/HS in unbefristeter Anstellung erforderlich, um die mit der Abgabe verbundenen Arbeiten durchzuführen (insbesondere Identifizierung des abgebauten Materials). In Abhängigkeit vom Mechanismus, der für die Erhebung und den Einzug der Abgabe gewählt wird, wird geprüft werden müssen, ob eine zusätzliche Stelle für Verwaltungssachbearbeitung vorgesehen werden muss oder ob diese Aufgabe von einer Person übernommen werden kann, die diese Art von Aufgabe bereits wahrnimmt. Diese Massnahme kann nicht vor 2027 umgesetzt werden.

Finanzielle Auswirkungen in Franken	2026	2027	2028	Total
Staat	0	2 930 000	2 930 000	5 860 000
Gemeinden	0	0	0	0

b) Steuern

> Verringerung des Steuerabzugs für Fahrkosten

Massnahme: Verringerung des Steuerabzugs für Fahrkosten. Abzugsfähig sind die notwendigen Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsort, sofern es sich um eine grösere Strecke handelt, d.h. mehr als 1,5 km. Dieser Abzug ist derzeit auf 12 000 Franken begrenzt. Die Senkung der Obergrenze für den Fahrkostenabzug auf 8000 Franken würde Mehreinnahmen generieren. Davon betroffen wären rund 18 500 Steuerpflichtige.

Finanzielle Auswirkungen in Franken	2026	2027	2028	Total
Staat	5 184 000	5 184 000	5 184 000	15 552 000
Gemeinden	4 320 000	4 320 000	4 320 000	12 960 000

> Kein Ausgleich der kalten Progression

Massnahme: Vollständiger Verzicht auf die Anpassung der Tarifstufen und der Sozialabzüge aufgrund der kalten Progression für die Steuerperiode 2026–2028. Der neue Konsumentenpreisindex für die nächste Anpassung wäre derjenige von Dezember 2024 (von 109,3 Punkten). Konkret könnten mit dieser Massnahme Steuerausfälle verhindert werden.

Nach den Artikeln 40 Abs. 1 und 62a Abs. 1 des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern (DStG) müssen die Folgen der kalten Progression auf die Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen periodisch, mindestens aber alle drei Jahre durch eine Anpassung der Tarifstufen und der Sozialabzüge ganz oder teilweise ausgeglichen werden.

Seit dem 1. Januar 2011 müssen die Einkommens- und Vermögenssteuertarife angepasst werden, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) seit der letzten Anpassung um mindestens 5 % gestiegen ist, mindestens jedoch alle 3 Jahre.

Die Folgen der kalten Progression sind letztmals 2022 mit Wirkung auf den 1. Januar 2023 ausgeglichen worden. Der geltende Referenz-LIK ist also derjenige von Dezember 2021 und liegt bei 103,8 Punkten. Vergleicht man diesen Index mit demjenigen von Dezember 2024 (Basisindex: Dezember 2005 = 100), der bei 109,3 Punkten liegt, so stellt man eine Erhöhung des LIK um 5,3 % fest.

Damit ist die in Artikel 62a Abs. 2 DStG zwar nicht ausdrücklich vorgesehene, aber beim Sozialabzug auf dem Vermögen (Art. 61 DStG) aufgrund des Verweises in Artikel 40 DStG angewendete Grenze von 5 % erreicht und auch das Kriterium, wonach mindestens alle drei Jahre ein Ausgleich erfolgen muss, ist erfüllt. Daher müsste grundsätzlich ein Bericht für das Jahr 2025 verfasst werden, damit die daraus resultierenden möglichen Gesetzesänderungen am 1. Januar 2026 in Kraft treten könnten.

Die Analysen und Schätzungen der kantonalen Steuerverwaltung zeigen, dass auch der Einkommenssteuertarif und die meisten Abzüge betragsmäßig angepasst werden müssten. Der Ausgleich der Folgen der kalten Progression würde somit alle Steuerpflichtigen und die Mehrheit der von den Abzügen betroffenen Steuerpflichtigen steuerlich entlasten.

Finanzielle Auswirkungen in Franken	2026	2027	2028	Total
Staat	20 000 000	20 000 000	20 000 000	60 000 000
Gemeinden	22 560 000	22 560 000	22 560 000	67 680 000

5.3.2 Personal

Bei einer Lohnsumme von über 1,5 Milliarden Franken machen die Personalkosten des Staates fast 35 % des Aufwands der Staatsrechnung 2024 aus. Damit scheint es unausweichlich, dass auch sie vom PSKF tangiert werden. Die im Folgenden und in Kapitel 5.4.2 beschriebenen Massnahmenvorschläge zielen in erster Linie auf eine punktuelle Eindämmung des Anstiegs der Personalkosten. Im Sinne der Opfersymmetrie müssen auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Staates ihren Beitrag zum PSKF leisten. Der Staatsrat ist sich der Qualität ihrer Arbeit und der zunehmenden Arbeitsbelastung bewusst und hat darauf geachtet, dass die Arbeitsbedingungen möglichst wenig tangiert werden.

Massnahmen in der Zuständigkeit des Grossen Rats, die das Personal betreffen

Bezeichnung der Massnahme	Gesetzliche Grundlage, die geändert werden muss	
	SGF-Nr.	Titel
b) Massnahmen des PSKF		
- Kein Teuerungsausgleich (mit einer LIK-Obergrenze bei 118 Punkten)	122.70.1	Gesetz vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (StPG)
	122.1.3	Gesetz vom 15. Juni 2024 über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Staatsräte, der Oberamtmänner und der Kantsrichter (GSRG)
- Aufschub der Lohnstufengewährung	122.70.1	Gesetz vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (StPG)

b) Massnahmen des PSKF

> Kein Teuerungsausgleich (mit einer LIK-Obergrenze bei 118 Punkten)

Massnahme: Kein Teuerungsausgleich in den Jahren 2026 und 2027 und Festsetzung eines Referenz-Konsumentenpreisindexes. Übersteigt die Inflation den Landesindex der Konsumentenpreise, so werden die Löhne teilweise oder ganz der Teuerung angepasst. Die Obergrenze soll mit dieser Massnahme bei 118 Punkten festgesetzt werden, während die aktuellen Löhne auf einem Index von 114,2 Punkten basieren (November 2023, Basis Mai 2000 = 100). Der Teuerungsausgleich würde damit für zwei Jahre ausgesetzt, es sei denn, die Inflation steigt über diese Obergrenze. Für 2028 wird keine Obergrenze festgesetzt, und der Staatsrat wird die Situation gemäss Artikel 81 StPG überprüfen.

Finanzielle Auswirkungen in Franken	2026	2027	2028	Total
Staat	16 700 000	33 000 000	21 300 000	71 000 000
Gemeinden	4 900 000	10 100 000	7 900 000	22 900 000

> Aufschub der Lohnstufengewährung

Massnahme: Aufschub der Lohnstufengewährung um acht Monate in den Jahren 2026-2028. Die Lohnerhöhung um eine Lohnstufe soll jeweils erst am 1. September statt am 1. Januar gewährt werden, und zwar über den Zeitraum von 2026-2028. Diese Massnahme hat den Vorteil, dass das dem StPG unterstellte Personal keine langfristigen Einbussen erleidet. Der Staatsrat beabsichtigt eine Totalrevision des geltenden Lohnsystems einzuleiten. Er hat das POA mit der Prüfung struktureller Sparmassnahmen für eine nachhaltige Lohnsummenentlastung beauftragt. Der Staatsrat behält es sich vor, nach Ablauf des PSKF gewisse Sparmassnahmen beizubehalten, falls das neue Lohnsystem dann noch nicht in Kraft ist.

Finanzielle Auswirkungen in Franken	2026	2027	2028	Total
Staat	10 650 000	11 470 000	11 850 000	33 970 000
Gemeinden	3 334 000	3 734 000	3 734 000	10 802 000

5.3.3 Subventionierung

Es werden folgende Massnahmen auf Subventionsebene vorgeschlagen:

Massnahmen in der Zuständigkeit des Grossen Rats, die die Subventionen betreffen

Bezeichnung der Massnahme	Gesetzliche Grundlage, die geändert werden muss	
	SGF-Nr.	Titel
a) Zur Einhaltung des Finanzplans notwendige Massnahmen		
- Erhöhung der den in einem Heim untergebrachten Personen fakturierten Pflegekosten auf 23.-/Tag	820.6	Ausführungsgesetz vom 9. Dezember 2010 zum Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung
- Aussetzen der Teuerungsanpassung in den Pflegeheimen	841.3.11.	Ausführungsverordnung zum Gesetz vom 16. November 1965 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, abgeändert durch das Gesetz vom 11. November 1970 (AVEL)
b) Massnahmen des PSKF		
- Höhere Einkommensanrechnung bei der Berechnung von Stipendien und Anrechnung des Einkommens des anderen Elternteils bei Konkubinat	44.1	Gesetz vom 14. Februar 2008 über die Stipendien und Studiendarlehen (StiG)
- Änderung und Vereinfachung der Subventionsaufteilung in Bereich der Sozialhilfe	831.0.1 und 130.5	Sozialhilfegesetz vom 14. November 1991 (SHG), Ausführungsgesetz vom 8. Oktober 1992 zur Bundesgesetzgebung über die Hilfe an Opfer von Straftaten (AGOHG)
	212.4.1	Gesetz vom 8. September 2021 über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (IHBUG)
- Begrenzung des finanziellen Beitrags für familienergänzende Betreuungsplätze	835.1	Gesetz vom 9. Juni 2011 über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (FBG)
- Neubeurteilung der Beiträge an Schulbauten	414.4	Gesetz vom 11. Oktober 2005 über Beiträge an Schulbauten für den Kindergarten, die Primarschule und die Orientierungsschule
- Kürzung der waldbaulichen Subventionen	921.1	Gesetz vom 2. März 1999 über den Wald und

Massnahmen in der Zuständigkeit des Grossen Rats, die die Subventionen betreffen

- Kürzung der staatlichen Beteiligung an den Wahlkampfkosten	115.6	den Schutz vor Naturereignissen (WSG) Gesetz vom 22. Juni 2001 über die finanzielle Beteiligung des Staates an Wahlkampfkosten (BWKG)
--	-------	--

a) Zur Einhaltung des Finanzplans notwendige Massnahmen**> Erhöhung der den in einem Heim untergebrachten Personen fakturierten Pflegekosten auf 23.-/Tag**

Massnahme: Erhöhung der den in einem Heim untergebrachten Personen fakturierten Pflegekosten. Gemäss dem nach KVG zulässigen Höchstbetrag würde jeder in einem Pflegeheim untergebrachten Person ein Betrag von 23 Franken pro Tag in Rechnung gestellt, gegenüber derzeit durchschnittlich 13 Franken. Der Kostenverteilungsschlüssel zwischen Staat und Gemeinden bliebe unverändert. Der Staat würde 45 % der Kosten übernehmen, die Gemeinden 55 %.

Finanzielle Auswirkungen in Franken	2026	2027	2028	Total
Staat	1 119 000	1 119 000	1 119 000	3 357 000
Gemeinden	1 368 000	1 368 000	1 368 000	4 104 000

b) Massnahmen des PSKF**> Höhere Einkommensanrechnung bei der Berechnung von Stipendien und Anrechnung des Einkommens des anderen Elternteils bei Konkubinat**

Massnahme: Höhere Einkommensanrechnung bei der Berechnung von Stipendien. Derzeit werden die Einkünfte anderer Personen, die gesetzlich zum Unterhalt der Person in Ausbildung verpflichtet sind, die Einkünfte des Ehepartners und die an der Quelle besteuerten Einkünfte der Eltern nur zu 65 % berücksichtigt. Dieser Satz soll auf 70 % erhöht werden. Hat die Person in Ausbildung außerdem mindestens ein Kind, würde das Bruttoeinkommen des anderen Elternteils bei gemeinsamem Haushalt ebenfalls zu 70 % eingerechnet. Lediglich ein Teil dieser Massnahme erfordert eine gesetzliche Anpassung. Damit die Umsetzung zum Schuljahresbeginn 2025/2026 möglich ist, wird diese Anpassung im Rahmen eines umfassenderen Projekts zur Änderung des Gesetzes über die Stipendien und Studiendarlehen (StiG) vorgeschlagen, das dem Grossen Rat in seiner Junisession vorgelegt werden soll.

Finanzielle Auswirkungen in Franken	2026	2027	2028	Total
Staat	225 000	225 000	225 000	675 000
Gemeinden	0	0	0	0

> Änderung und Vereinfachung der Subventionsaufteilung im Bereich der Sozialhilfe

Massnahme: Änderung der SHG-Kostenaufteilung zwischen Staat und Gemeinden. Gegenwärtig übernehmen der Staat 40 % der Kosten und die Gemeinden 60 %, nach der neuen Aufteilung wären es 20 % für den Staat und 80 % für die Gemeinden. Im Gegenzug würde das Subventionierungssystem vereinfacht. Der Staat würde die OHG- und IHBUG-Kosten zu 100 % übernehmen, was der Logik der Zuständigkeiten entspricht.

Finanzielle Auswirkungen in Franken	2026	2027	2028	Total
Staat	3 324 000	3 484 000	3 520 000	10 328 000
Gemeinden	-3 324 000	-3 484 000	-3 520 000	-10 328 000

> Begrenzung des finanziellen Beitrags für familienergänzende Betreuungsplätze

Massnahme: Vermehrte Pauschalsubventionierung statt Bindung an die Kosten der subventionierten Leistung. Nach der geltenden Gesetzesgrundlage leistet der Staat einen finanziellen Beitrag an vorschulische Betreuungseinrichtungen in Form einer Pauschale nach tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden und Art der Betreuungseinrichtung. Mit seinem Beitrag übernimmt der Staat 10 % der durchschnittlichen Kosten der subventionierten Einrichtungen. Es soll vermehrt pauschal subventioniert werden und nicht mehr an die Kosten der subventionierten Leistung gebunden.

Finanzielle Auswirkungen in Franken	2026	2027	2028	Total
Staat	700 000	750 000	800 000	2 250 000
Gemeinden	0	0	0	0

> Neubeurteilung der Beiträge an Schulbauten

Massnahme: Verzicht auf die Subventionierung des beitragsberechtigten Betrags für Schulbauten für Primarschulen und Kindergärten. Dieser Wegfall betrifft auch die ausserschulischen Betreuungseinrichtungen, die über denselben Kanal finanziert werden. Die effektiven Subventionssätze sind hier relativ gering. An der Subventionierung für Orientierungsschulbauten wird festgehalten. Diese Massnahme soll die Anwendung der Normen im Bereich der Schulbauten vereinfachen. Die Einsparungen durch diese Massnahme werden auf letztlich rund 5 Millionen Franken pro Jahr geschätzt. Allerdings wird die Wirkung nicht sofort eintreten. So unterstehen Projekte, deren Raumprogramm zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung Gegenstand einer Genehmigung sind, weiterhin dem alten Recht und können somit noch subventioniert werden. Die finanziellen Auswirkungen dieser Massnahme werden daher schrittweise und langfristig spürbar werden.

Finanzielle Auswirkungen in Franken	2026	2027	2028	Total
Staat	0	200 000	400 000	600 000
Gemeinden	0	- 200 000	- 400 000	- 600 000

> Kürzung der waldbaulichen Subventionen

Massnahme: Kürzung des Budgets für die Verjüngung und die Jungwaldpflege. Zur Umsetzung einer Motion (2022-GC-182) hätte das Budget 2026 erheblich aufgestockt werden müssen. Der verfügbare Betrag soll auf den Stand von 2025, das heisst auf 425 000 Franken gesenkt werden, was somit keine Reduktion der gegenwärtigen Leistungen zur Folge hat.

Finanzielle Auswirkungen in Franken	2026	2027	2028	Total
Staat	425 000	425 000	425 000	1 275 000
Gemeinden	- 140 000	- 140 000	- 140 000	- 420 000

> Kürzung der staatlichen Beteiligung an den Wahlkampfkosten

Massnahme: Reduktion der staatlichen Beteiligung an den Kosten für den Wahlkampf der Parteien bei kantonalen und nationalen Wahlen. Der fixe Betrag soll proportional auf die Summe der letzten veröffentlichten Schlussabrechnungen der Wahlkampfkosten gesenkt werden. Für kantonale Wahlen würde somit ein Beitrag von 10 % und nicht mehr 20 % gewährt. Die nationalen Wahlen würden mit 10 % und nicht mehr mit 15 % unterstützt. Diese Massnahme entspricht dem Auftrag 2025-GC-94, auf den in Kapitel 6.2.6 eingegangen wird.

Finanzielle Auswirkungen in Franken	2026	2027	2028	Total
Staat	235 291	117 550	0	352 841
Gemeinden	0	0	0	0

5.3.4 Projekte und Reformen

Massnahmen in der Zuständigkeit des Grossen Rats, die Projekte und Reformen betreffen

Bezeichnung der Massnahme	Gesetzliche Grundlage, die geändert werden muss	
	SGF-Nr.	Titel
a) Zur Einhaltung des Finanzplans notwendige Massnahmen		
- Weiterverrechnung der kantonalen Aufträge der Pflegeheime an die Gemeinden	820.2	Gesetz vom 12. Mai 2016 über die sozialmedizinischen Leistungen (SmLG)
b) Massnahmen des PSKF		
- Verzicht auf die künftige Übernahme der Portokosten der Briefwahl durch den Staat	115.1	Gesetz vom 6. April 2001 über die Ausübung der politischen Rechte (PRG)
- Abschaffung des Versands von Wahlpropagandamaterial an Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer	115.6	Gesetz vom 22. Juni 2001 über die finanzielle Beteiligung des Staates an Wahlkampfkosten (BWKG)
- Änderung des Verfahrens einer ordentlichen Einbürgerung	114.1.1	Gesetz vom 14. Dezember 2017 über das freiburgische Bürgerrecht (BRG)
- Beiträge der Gemeinden an die Finanzierung von nicht professionellen Pflegefamilien	834.1.2	Gesetz vom 16. November 2017 über die sonder- und sozialpädagogischen Institutionen und die professionellen Pflegefamilien (SIPG)
- Beendigung der Übergangsregelung der Übernahme des Gemeindeanteils an den AHV/IV-Ergänzungsleistungen durch den Kanton	841.3.1	Gesetz vom 16. November 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
- Anpassung der Gemeindebeteiligung an der Abgeltung des lokalen Personenverkehrs	780.1	Mobilitätsgesetz vom 5. November 2021 (MobG)
- Anpassung der Gemeindebeteiligung an der Abgeltung des regionalen Personenverkehrs	780.1	Mobilitätsgesetz vom 5. November 2021 (MobG)
- Verschiebung auf die Gemeinden der Unterhaltskosten für die Abschnitte des kantonalen Velowegnetzes auf Gemeindestrassen	780.1	Mobilitätsgesetz vom 5. November 2021 (MobG)
- Aufschub der Umsetzung des Projekts DAOS	411.0.1	Gesetz über die obligatorische Schule (SchG)
- Änderung beim Verfahren bei der Beschlagnahme von Tieren	725.1	Tierschutzgesetz vom 20. März 2012

a) Zur Einhaltung des Finanzplans notwendige Massnahme

> Weiterverrechnung der kantonalen Aufträge der Pflegeheime an die Gemeinden

Massnahme: Weiterverrechnung der kantonalen Aufträge der Pflegeheime an die Gemeinden. Aufgrund des im Bericht zur Planung der Langzeitpflege aufgezeigten Bedarfs und insbesondere aufgrund von Verzögerungen beim Bau von Pflegeheimen verlängert sich der Spitalaufenthalt gewisser Personen. Die Spitäler und andere Einrichtungen werden für solche Unterbringungen einen kantonalen Auftrag erhalten, und die Mehrkosten werden vollständig an die sozialmedizinischen Netzwerke der betroffenen Bezirke weiterverrechnet.

Finanzielle Auswirkungen in Franken	2026	2027	2028	Total
Staat	450 000	450 000	450 000	1 350 000
Gemeinden	- 450 000	- 450 000	- 450 000	- 1 350 000

b) Massnahmen des PSKF

> Verzicht auf die künftige Übernahme der Portokosten der Briefwahl durch den Staat

Massnahme: Verzicht auf die Übernahme der Portokosten für die Briefwahl. Die Bevölkerung hat die Möglichkeit, ihr Abstimmungskuvert ohne Portokosten bei allen Gemeindeverwaltungen abzugeben. Es ist daher nachvollziehbar, dass der Staat keine Portokosten übernimmt. Obschon diese Massnahme Teil des PSKF ist, musste der Staatsrat insofern schon im Voraus handeln, als der Grosse Rat am 25. und 27. März 2025 direkt mit einer Änderung des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte befasst war, mit der eine Kostenübernahme durch den Staat eingeführt werden sollte. Der Grosse Rat hat diese Kostenübernahme bereits abgelehnt.

Finanzielle Auswirkungen in Franken	2026	2027	2028	Total
Staat	0	600 000	480 000	1 080 000
Gemeinden	0	0	0	0

> Abschaffung des Versands von Wahlpropagandamaterial an Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer

Massnahme: Kein Versand von Propagandamaterial mehr an Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer. Dieser Versand ins Ausland ist teuer und soll ersetzt werden, indem dem Wahlmaterial ein Flyer mit allen Informationen zur Werbung der politischen Parteien (auf der Website des Staates Freiburg aufgeschaltet) beigefügt wird. Der Zugang kann mit einem QR-Code vereinfacht werden, mit dem die entsprechende Webpage auf der Website des Staates direkt geöffnet werden kann.

Finanzielle Auswirkungen in Franken	2026	2027	2028	Total
Staat	34 000	55 000	0	89 000
Gemeinden	0	0	0	0

> Änderung des Verfahrens einer ordentlichen Einbürgerung

Massnahme: Umsetzung der Absicht, das Einbürgerungsverfahren zu vereinfachen, indem die Fälle, in denen die einbürgerungswilligen Personen durch die Einbürgerungskommission des Grossen Rates (NatK) angehört werden, eingeschränkt werden. Diese Kommission tagt von allen Kommissionen des Grossen Rates am häufigsten. Die Einschränkung dieser Anhörung soll in erster Linie zu bedeutenden finanziellen Einsparungen führen.

In der Praxis wird die Einbürgerungskommission des Grossen Rates nur die Dossiers, die vom Staatsrat negativ beurteilt wurden oder zu denen er Vorbehalte geäussert hat, prüfen. Mit dieser Revision wird somit der Grundsatz aufgestellt, dass unter Vorbehalt von Ausnahmen, Bewerberinnen oder Bewerber nicht angehört werden müssen. Dies wird zu einer starken Senkung der Anzahl der Sitzungen und damit der gezahlten Vergütungen führen.

Finanzielle Auswirkungen in Franken	2026	2027	2028	Total
Staat	80 000	80 000	80 000	240 000
Gemeinden	0	0	0	0

> Beiträge der Gemeinden an die Finanzierung von nicht professionellen Pflegefamilien

Massnahme: Beteiligung der Gemeinden an den Vergütungen für nicht professionelle Pflegefamilien. Die Gemeinden würden sich an der vorgesehenen Vergütung der nicht professionellen Pflegefamilien beteiligen, entsprechend der nach dem Gesetz über die sonder- und sozialpädagogischen Institutionen und die professionellen Pflegefamilien (SIPG) vorgesehenen Aufteilung. Der Staat würde also 45 % übernehmen, die Gemeinden 55 %. Die entsprechenden Ausgaben fallen erst ab 2027 an.

Finanzielle Auswirkungen in Franken	2026	2027	2028	Total
Staat	0	420 000	470 000	890 000
Gemeinden	0	- 420 000	- 470 000	- 890 000

> **Beendigung der Übergangsregelung der Übernahme des Gemeindeanteils an den AHV/IV-Ergänzungsleistungen durch den Kanton**

Massnahme: Keine Übergangsregelung für die AHV/IV-Ergänzungsleistungen mehr für die Gemeinden. Nach dem Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung müssen sich die Gemeinden zu 25 % an den Ergänzungsleistungen beteiligen. Aufgrund einer Übergangsregelung, die ursprünglich mit der NFA und dann mit dem Projekt der Aufgabenentflechtung zwischen Staat und Gemeinden (DETTEC) zusammenhing, sind die Gemeinden jedoch vorübergehend von der Zahlung befreit. Da das DETTEC-Projekt nicht zustande gekommen ist, wird die Übergangsregelung aufgehoben und wieder eine Beteiligung der Gemeinden an den AHV/IV-Ergänzungsleistungen eingeführt.

Der Staatsrat betont, dass der Staat die Finanzierung dieser Leistung viel länger als vorgesehen übernommen und die Gemeinden angesichts der jährlichen Beträge grosszügig unterstützt hat.

Finanzielle Auswirkungen in Franken	2026	2027	2028	Total
Staat	28 844 000	29 554 000	30 177 000	88 575 000
Gemeinden	- 28 944 000	- 29 554 000	- 30 177 000	- 88 675 000

> **Anpassung der Gemeindebeteiligung an der Abgeltung des lokalen Personenverkehrs**

Massnahme: Anpassung der Gemeindebeteiligung an der Abgeltung des lokalen Personenverkehrs. Wenn der Staat Angebote für den lokalen Personenverkehr mitbestellt, übernimmt er 57,5 % der Kosten; die restlichen 42,5 % werden von den betroffenen Gemeinden und/oder Regionalverbunden getragen. Mit dieser Massnahme müssten sich die Gemeinden und/oder Regionalverbunde im gleichen Umfang wie der Staat an den Kosten beteiligen, also Staat und Gemeinde/Regionalverbunde zu je 50 %.

Finanzielle Auswirkungen in Franken	2026	2027	2028	Total
Staat	3 118 000	3 003 000	3 188 000	9 309 000
Gemeinden	- 3 118 000	- 3 003 000	- 3 188 000	- 9 309 000

> **Anpassung der Gemeindebeteiligung an der Abgeltung des regionalen Personenverkehrs**

Massnahme: Anpassung der Gemeindebeteiligung an der Abgeltung des regionalen Personenverkehrs. Die Gemeinden beteiligen sich zu 45 % an den vom Staat gewährten Abgeltungen für den Betrieb für den Regionalverkehr und den Personenverkehr von kantonalem Interesse. Der Beteiligungssatz der Gemeinden soll an den des Staates angeglichen werden und somit auf 50 % erhöht werden.

Finanzielle Auswirkungen in Franken	2026	2027	2028	Total
Staat	3 382 000	3 590 000	3 838 000	10 810 000
Gemeinden	- 3 382 000	- 3 590 000	- 3 838 000	- 10 810 000

> **Verschiebung auf die Gemeinden der Unterhaltskosten für die Abschnitte des kantonalen Velowegnetzes auf Gemeinestrassen**

Massnahme: Übertragung der Unterhaltskosten für die Abschnitte des kantonalen Velowegnetzes auf Gemeinestrassen auf die Gemeinden. Die Unterhaltskosten für die künftigen Velowegabschnitte (ab 2026) auf Gemeinestrassen würden vom Staat auf die Gemeinden übertragen. Damit liessen sich die vom Staat ab 2026 übernommenen Kosten verringern.

Finanzielle Auswirkungen in Franken	2026	2027	2028	Total
Staat	1 050 000	1 050 000	1 050 000	3 150 000
Gemeinden	– 1 050 000	– 1 050 000	– 1 050 000	– 3 150 000

> **Aufschub der Umsetzung des Projekts DAOS**

Massnahme: Vom Grossen Rat in der Maisession 2025 gutgeheissenes auf 2029 aufgeschobenes Inkrafttreten des Projektes DAOS. Im Finanzplan wurden die Auswirkungen des Projektes für den Staat mittels einer Steuerbelastungsverschiebung neutralisiert, so dass das Vorhaben im Zeitraum 2026-2028 keine Nettokosten verursachen sollte. Gegenüber dem Finanzplan bringt der Aufschub der Umsetzung keinerlei Einsparungen. Da der Grosser Rat die vorgeschlagene Steuerverschiebung ablehnte, wäre jedoch eine frühere Umsetzung mit beträchtlichen Mehrkosten für den Staat verbunden. Ebenso hätte eine Umsetzung des Projekts DAOS vor 2029 auch erhebliche Kosten für die Gemeinden für diesen Zeitraum zur Folge.

Finanzielle Auswirkungen in Franken	2026	2027	2028	Total
Staat	0	0	0	0
Gemeinden	0	0	0	0

> **Änderung beim Verfahren bei der Beschlagnahme von Tieren**

Massnahme: Der Staat sieht sich zunehmend mit Halterinnen und Haltern von Heimtieren konfrontiert, die das Wohlergehen der Tiere missachten. In diesen Fällen muss der Staat eingreifen und insbesondere die betroffenen Tiere beschlagnahmen.

Der Kanton hat bereits bestimmte Modalitäten für die Zahlung einer Kaution vorgesehen. Wird der verlangte Garantiebetrag jedoch nicht gezahlt, verfügt der Staat im Gegensatz zu anderen Fällen, in denen er stellvertretend handelt, über keine Zwangsmittel (zum Beispiel gesetzliches Grundpfandrecht). Diese Lücke soll daher durch die Schaffung einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage geschlossen werden, damit die Behörden ein Mittel haben, um bei Nichtzahlung der verlangten Garantien und Kautionen zu handeln.

In einem solchen Fall werden die Tiere direkt zur Vermittlung freigegeben, insbesondere an andere Personen, die sie pflegen und betreuen können, auch wenn das Verfahren in der Sache noch nicht abgeschlossen ist, oder sie könnten eingeschläfert werden, wenn der klinische Zustand des Tieres dies rechtfertigt (z. B. ein Tier, dessen Gesundheitszustand schlecht ist, das aggressiv ist, aus einem Land kommt, das nicht frei von urbaner Tollwut ist, oder sehr alt ist).

Die finanziellen Auswirkungen dieser Massnahme werden stark variieren, je nachdem, wie viele Beschlagnahmungen verfügt und wie viele Rekurse eingelegt werden. Sie werden derzeit auf durchschnittlich 25 000 Franken pro Jahr geschätzt.

Finanzielle Auswirkungen in Franken	2026	2027	2028	Total
Staat	25 000	25 000	25 000	75 000
Gemeinden	0	0	0	0

5.4 Massnahmen in der Zuständigkeit des Staatsrates

Im Hinblick auf einen Gesamtüberblick über das Sanierungsprogramm werden in diesem Kapitel diejenigen Massnahmen vorgestellt, die der Staatsrat im Rahmen seiner Zuständigkeiten direkt umzusetzen beabsichtigt, und so sämtliche geplanten Anstrengungen veranschaulicht, unabhängig davon, ob sie der Zustimmung des Grossen Rates bedürfen oder nicht.

5.4.1 Einnahmen

Es werden folgende einnahmenseitige Massnahmen vorgeschlagen:

Einnahmenseitige Massnahmen in der Zuständigkeit des Staatsrats, die ab 2026 zur Anwendung kommen sollen

a) Gebühren und Entgelte

- Erhöhung des Tarifs der Kanzleigebühren
 - Anpassung der Gebührenpraxis des AAFR für Planungs- und Bauverfahren
 - Anpassung der Gebühren des KGA
 - Änderung des Pensionspreises für Gefangene im geschlossenen Vollzug, Standort Bellechasse
 - Anpassung der Gebühren der Polizei
 - Anpassung der Gebühren des MobA
 - Anpassung der Gebühren des TBA
 - Anpassung der Gebühren des AMA
 - Änderung der Gebührenpraxis des AfE
 - Erhöhung des Tarifs für Laboranalysen im Lebensmittelbereich
 - Erhöhung der Gebühren der Oberämter
 - Revision der Gebühren und Abgaben für die Benützung der öffentlichen Sachen
 - Anpassung der Gebühren des BRPA
 - Einführung neuer Gebühren für Vorprüfungsgesuche für Baubewilligungen
 - Erhöhung der Gebühren des AfU
-

b) Steuern

- Aufstockung der Zahl der Steuereinschätzer/innen bei der KSTV für verstärkte Steuerprüfungen
-

c) Nutzungsabgaben

- Externe Vermietung von nicht genutzten Parkplätzen der Verwaltung
 - Erhöhung des Schulgeldes für die Sekundarstufe 2
 - Erhöhung der Gebühren für die Schlussprüfungen an den Schulen der Sekundarstufe 2
 - Anpassung der Tarife für die Buchhaltungsdienstleistungen von Grangeneuve
 - Erhöhung der Preise für Fischereipatente
 - Fakturierung der Projektleitungsmandate für städtebauliche Aspekte zuhanden der Gemeinden
-

d) Weitere Einnahmen

- Erhöhung des Beitrags der FKB
 - Erhöhung des Beitrags des ASS
-

a) Gebühren und Entgelte

> Erhöhung der Tarife und Gebühren der Staatskanzlei

Massnahme: Erhöhung verschiedener Tarife und Gebühren der Staatskanzlei, die in den letzten Jahren nicht angepasst wurden. Die Tarife für Beglaubigungen und Apostillen werden je nach Art des Dokuments um 5 oder 10 Franken erhöht. Die Tarife des DMA für die externe Kundenschaft werden um 30 % erhöht. Die Preise für Buchbindereiarbeiten werden um 10 Franken angehoben. Die Gebühren für die Urschriften der notariellen Urkunden werden von 90 Franken/Urkunde auf 130 Franken/Urkunde erhöht. Beim Staatsarchiv werden die Tarife für die Bereitstellung und Lieferung von Wappen (analog und digital), genealogische Nachforschungen, Urkundenübertragungen und notarielle Urkunden erhöht.

Finanzielle Auswirkungen in Franken	2026	2027	2028	Total
Staat	95 000	95 000	95 000	285 000
Gemeinden	0	0	0	0

> Anpassung der Gebührenpraxis des AAFR für Planungs- und Bauverfahren

Massnahme: Anpassung der Gebühren des Amts für Archäologie des Staates Freiburg. Die Gebühren werden an die Praxis anderer Ämter bezüglich der Planungs- und Bauverfahren angepasst. Im Einklang mit der gängigen Praxis werden gewisse vom Amt erhobene Gebühren erhöht und gewisse Gebühren eingeführt.

Finanzielle Auswirkungen in Franken	2026	2027	2028	Total
Staat	42 000	42 000	42 000	126 000
Gemeinden	0	0	0	0

> Erhöhung der Gebühren des KGA

Massnahme: Erhöhung der Gebühren des Amts für Kulturgüter. Die Gebühren dieses Amtes werden um durchschnittlich 10 % erhöht.

Finanzielle Auswirkungen in Franken	2026	2027	2028	Total
Staat	12 000	12 000	12 000	36 000
Gemeinden	0	0	0	0

> Änderung des Pensionspreises für Gefangene im geschlossenen Vollzug, Standort Bellechasse

Massnahme: Erhöhung der Pensionspreise für Gefangene im geschlossenen Vollzug am Standort Bellechasse. Dank der Trennung des geschlossenen und offenen Vollzugs, der erfolgten und geplanten Sicherheitsanpassungen an der Infrastruktur sowie der angestrebten Verbesserungen bei der Betreuung kann Bellechasse zur besseren Kompensation gewisser Kosten höhere Beträge in Rechnung stellen. Diese Rechnungstellung kommt bereits seit 1. Januar 2025 zur Anwendung. Diese Änderung war im Finanzplan nicht einberechnet, ist also eine Verbesserung.

Finanzielle Auswirkungen in Franken	2026	2027	2028	Total
Staat	- 11 000	378 000	378 000	745 000
Gemeinden	0	0	0	0

> Anpassung der Gebühren der Polizei

Massnahme: Vorhaben zur Anpassung der Polizeigebühren, das Teil eines laufenden Verfahrens ist, das bis zu einem Rechtsentscheid ausgesetzt war. Dieser Rechtsentscheid hatte eine leichte Korrektur der Einnahmenschätzungen der Vernehmlassung zur Folge (minus 5000 Franken pro Jahr). Für bestimmte gebührenpflichtige polizeiliche Leistungen werden die Tarife erhöht.

Finanzielle Auswirkungen in Franken	2026	2027	2028	Total
Staat	55 000	55 000	55 000	165 000
Gemeinden	0	0	0	0

> Anpassung der Gebühren des MobA

Massnahme: Anpassung der Gebühren des Amts für Mobilität. Diese Gebühren wurden 2012 letztmals angepasst. Die verschiedenen Gebühren werden erhöht. Dabei kann die Gebührenstruktur überarbeitet und die Gebührenhöhe angepasst werden.

Finanzielle Auswirkungen in Franken	2026	2027	2028	Total
Staat	50 000	50 000	50 000	150 000
Gemeinden	0	0	0	0

> Anpassung der Gebühren des TBA

Massnahme: Erhöhung der Gebühren des Tiefbauamts. Diese Gebühren, die in der Regel für Leistungen im Rahmen von Gemeindestrassenbauprojekten in Rechnung gestellt werden, sollen um durchschnittlich 10 % erhöht werden.

Finanzielle Auswirkungen in Franken	2026	2027	2028	Total
Staat	11 000	11 000	11 000	33 000
Gemeinden	0	0	0	0

> Anpassung der Gebühren des AMA

Massnahme: Anpassung der Gebühren des Amts für den Arbeitsmarkt. Die geltenden Gebühren werden um durchschnittlich 10 % erhöht.

Finanzielle Auswirkungen in Franken	2026	2027	2028	Total
Staat	18 300	18 300	18 300	54 900
Gemeinden	0	0	0	0

> Änderung der Gebührenpraxis des AfE

Massnahme: Anpassung der Gebühren des Amts für Energie. Für Beratungen im Zusammenhang mit Dossiers des Bundes sollen künftig Gebühren erhoben und den beim Bund Antragstellenden in Rechnung gestellt werden.

Finanzielle Auswirkungen in Franken	2026	2027	2028	Total
Staat	116 535	116 535	116 535	349 605
Gemeinden	0	0	0	0

> Erhöhung der Tarife für Laboranalysen im Lebensmittelbereich

Massnahme: Umsetzung einer am 1. Januar 2025 in Kraft getretenen Praxisänderung. Die Tarife für Laboranalysen im Lebensmittelbereich wurden um durchschnittlich 4 % angehoben, was der Erhöhung um einen Punkt des VCKS (Verband der Kantonschemikerinnen und Kantonschemiker der Schweizer Kantone) entspricht. Diese Beträge waren im Finanzplan nicht einberechnet und stellen somit eine Verbesserung dar.

Finanzielle Auswirkungen in Franken	2026	2027	2028	Total
Staat	37 000	37 000	37 000	111 000
Gemeinden	0	0	0	0

> Erhöhung der Gebühren der Oberämter

Massnahme: Anpassung der Gebühren der Oberämter. Diese Gebühren sind in den letzten Jahren nicht angepasst worden. Die Oberämter haben einen gewissen Spielraum bei der Festlegung der Gebührentarife innerhalb des gesetzlichen Rahmens. Die Gebührentarife sollen ab 2026 um durchschnittlich 10 % erhöht werden.

Finanzielle Auswirkungen in Franken	2026	2027	2028	Total
Staat	246 000	246 000	246 000	738 000
Gemeinden	0	0	0	0

> Anpassung der Gebühren und Abgaben für die Benützung öffentlicher Sachen

Massnahme: Überarbeitung der Gebühren und Abgaben für die Benützung öffentlicher Sachen. Die gegenwärtige Nutzungsabgabe für die Wasserentnahme der grössten Verbraucher und die Nutzungsabgabe in Zusammenhang mit der Benützung der Strassen werden um 20 % angehoben. Die Konzessionen für Autobahnraststätten fallen unter die gleiche Richtlinie. Hier wird eine Erhöhung um 10 % geprüft.

Finanzielle Auswirkungen in Franken	2026	2027	2028	Total
Staat	581 000	581 000	581 000	1 743 000
Gemeinden	0	0	0	0

> Anpassung der Gebühren des BRPA

Massnahme: Anpassung der geltenden Tarife der Gebühren im Bereich der Raumplanung und des Bauwesens. Die Tarife des Bau- und Raumplanungsamts wurden in jüngster Zeit nicht angepasst und können teuerungsbedingt um 7 % erhöht werden.

Finanzielle Auswirkungen in Franken	2026	2027	2028	Total
Staat	300 000	300 000	300 000	900 000
Gemeinden	0	0	0	0

> Einführung einer neuen Gebühr für die Vorprüfungsgesuche von Baubewilligungen

Massnahme: Einführung einer neuen Gebühr für die Vorprüfungsgesuch von Baubewilligungen. Diese Gesuche verursachen einen hohen Arbeitsaufwand für die staatlichen Ämter und dienen nicht der Gesellschaft als Ganzes, sondern nur den Antragstellenden. Daher erscheint es sinnvoll, eine Gebühr für die geleistete Arbeit zu erheben.

Finanzielle Auswirkungen in Franken	2026	2027	2028	Total
Staat	200 000	200 000	200 000	600 000
Gemeinden	0	0	0	0

> **Erhöhung der Gebühren des AfU**

Massnahme: Erhöhung der Tarife der Gebühren des Amts für Umwelt. Die Tarife des AfU sind nicht ganz auf dem aktuellen Stand der in diesem Bereich geltenden Gebühren. Die in Rechnung gestellten Personalkosten werden um durchschnittlich 29 % (je nach Funktion um 0 %–65 %), die Gerätekosten um durchschnittlich 20 % (16 %–25 %) und die Analysekosten um durchschnittlich 25 % erhöht.

Finanzielle Auswirkungen in Franken	2026	2027	2028	Total
Staat	238 300	238 300	238 300	714 900
Gemeinden	0	0	0	0

b) Steuern

> **Aufstockung der Zahl der Steuereinschätzer/innen bei der KSTV für verstärkte Steuerprüfungen**

Massnahme: Verstärkte Steuerprüfungen im Rahmen der Steuerveranlagungen. Das Personal der kantonalen Steuerverwaltung wird im Hinblick auf eine bessere Prüfung der Dossiers von Steuerpflichtigen, die mutmasslich nicht aller ihre Einkünfte/Gewinne und oder nicht ihr gesamtes Vermögen/Eigenkapital deklariert haben, aufgestockt. Das dürfte höhere steuerpflichtige Einkünfte und damit höhere Steuereinnahmen zur Folge haben. In den Jahren 2026–2028 sollen jeweils vier neue Stellen für Steuereinschätzer/innen geschaffen werden.

Finanzielle Auswirkungen in Franken	2026	2027	2028	Total
Staat	1 040 000	580 000	120 000	1 740 000
Gemeinden	1 200 000	1 200 000	1 200 000	3 600 000

c) Nutzungsabgaben

> **Externe Vermietung von nicht genutzten Parkplätzen der Verwaltung**

Massnahme: Vermietung nicht genutzter Parkplätze. Die nicht genutzten Parkplätze, die zum Gebäude an der Route des Arsenaux 41 gehören, sollen nach ein paar baulichen Massnahmen, insbesondere bei der Einfahrt, zur Einhaltung gewisser Normen, an staatsexterne Personen vermietet werden.

Finanzielle Auswirkungen in Franken	2026	2027	2028	Total
Staat	30 000	60 000	60 000	150 000
Gemeinden	0	0	0	0

> **Erhöhung des Schulgelds für die Sekundarstufe 2**

Massnahme: Anpassung des Schulgelds der Sekundarstufe 2, das dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst werden kann, sofern dieser seit der letzten Anpassung um 5 % gestiegen ist. Gegenwärtig ist der LIK zwischen Januar 2014 und Dezember 2024 um 6,3 % gestiegen. Das Schulgeld für Freiburger Schülerinnen und Schüler wird von 375 Franken auf 400 Franken erhöht.

Finanzielle Auswirkungen in Franken	2026	2027	2028	Total
Staat	73 000	73 000	73 000	219 000
Gemeinden	0	0	0	0

> Erhöhung der Gebühren für die Schlussprüfungen an den Schulen der Sekundarstufe 2

Massnahme: Anpassung der Gebühren für die Schlussprüfungen an den Schulen der Sekundarstufe 2, die dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst werden können, sofern dieser seit der letzten Anpassung um 10 % gestiegen ist. Der LIK ist seit der letzten Anpassung, das heisst zwischen September 2004 und Dezember 2024 um 11,3 % gestiegen. Die Gebühren für die Schülerinnen und Schüler an den Freiburger Schulen werden von 250 Franken auf 280 Franken erhöht.

Finanzielle Auswirkungen in Franken	2026	2027	2028	Total
Staat	15 000	15 000	15 000	45 000
Gemeinden	0	0	0	0

> Anpassung der Tarife für die Buchhaltungsdienstleistungen von Grangeneuve

Massnahme: Anpassung der Tarife für die von Grangeneuve erbrachten Buchhaltungsdienstleistungen. Diese Buchhaltungsdienstleistungen stellen für den Staat derzeit ein Verlustgeschäft dar. Die Tarife der privaten Treuhandfirmen (150 Franken) sind viel höher. Grangeneuve wird seine Preise von 105 Franken auf 130 Franken erhöhen. Die Kommunikation der Tarifanpassung kann Ende 2025 erfolgen mit Wirkung auf die Dienstleistung 2026, welche 2027 fakturiert wird.

Finanzielle Auswirkungen in Franken	2026	2027	2028	Total
Staat	0	225 000	225 000	450 000
Gemeinden	0	0	0	0

> Erhöhung der Preise für Fischereipatente

Massnahme: Erhöhung der Preise für Fischereipatente. Die Preise für das normale Tagespatent für Seen und Wasserläufe werden von 17 Franken auf 30 Franken und für den Broyekanal von 6 Franken auf 15 Franken erhöht. Damit wird eine Erhöhung aller fischereibezogenen Gebühreneinnahmen um 10 % möglich.

Finanzielle Auswirkungen in Franken	2026	2027	2028	Total
Staat	60 800	60 800	60 800	182 400
Gemeinden	0	0	0	0

> Fakturierung der Projektleitungsmandate für städtebauliche Aspekte zulasten der Gemeinden

Die Mitarbeitenden des Tiefbauamts erbringen ab und zu Dienstleistungen als «Projektleiter/in» für Arbeiten auf Kantonsstrassen, die teilweise städtebaulichen Charakter haben (Art. 64 MobG). Der städtebauliche Anteil geht zulasten der Gemeinden. Diese Dienstleistungen werden künftig den Gemeinden im Verhältnis zum städtebaulichen Anteil in Rechnung gestellt.

Finanzielle Auswirkungen in Franken	2026	2027	2028	Total
Staat	200 000	200 000	200 000	600 000
Gemeinden	-200 000	-200 000	-200 000	-600 000

d) Weitere Einnahmen

> Erhöhung des Beitrags der FKB

Massnahme: Neue Berechnungsmethode für die Abgeltung der Freiburger Kantonalbank zugunsten des Staates. Die Bank wird bei gleichem Ergebnis künftig einen höheren Beitrag an den Staat leisten als bis jetzt. Die neue Berechnungsmethode wurde in einer Vereinbarung geregelt.

Finanzielle Auswirkungen in Franken	2026	2027	2028	Total
Staat	12 000 000	12 000 000	12 000 000	36 000 000
Gemeinden	0	0	0	0

> Erhöhung des Beitrags des ASS

Massnahme: Erhöhung des Beitrags des Amts für Strassenverkehr und Schifffahrt des Kantons Freiburg im Rahmen der mit dem Staat Freiburg für den Zeitraum 2026-2030 abgeschlossenen Leistungsvereinbarung. Der Beitrag des ASS darf 15 % der Gebühreneinnahmen nicht übersteigen. Dieser Grundsatz gilt weiterhin.

Finanzielle Auswirkungen in Franken	2026	2027	2028	Total
Staat	100 000	100 000	100 000	300 000
Gemeinden	0	0	0	0

5.4.2 Personal

Bei einer Lohnsumme von über 1,5 Milliarden Franken machen die Personalkosten des Staates fast 35 % des Aufwands der Staatsrechnung 2024 aus. Damit scheint es unausweichlich, dass auch sie vom PSKF tangiert werden. Die im Folgenden beschriebenen Massnahmenvorschläge zielen in erster Linie auf eine punktuelle Eindämmung des Anstiegs der Personalkosten. Im Sinne der Opfersymmetrie müssen auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Staates ihren Beitrag zum PSKF leisten. Der Staatsrat ist sich der Qualität ihrer Arbeit und der zunehmenden Arbeitsbelastung bewusst und hat darauf geachtet, dass die Arbeitsbedingungen möglichst wenig tangiert werden.

Massnahmen in der Zuständigkeit des Staatsrats, die das Personal betreffen und ab 2026 zur Anwendung kommen sollen

a) Zur Einhaltung des Finanzplans notwendige Massnahmen

- Einfrieren der verschiedenen Entschädigungen für die Mitarbeitenden

b) Massnahmen des PSKF

- Verzicht auf die Massnahmen in Bezug auf die Beschwerlichkeit der Arbeit
- Verzicht auf die Anerkennungsprämien für das Personal
- Moratorium für die Neubewertung von Funktionen (Anträge und Gesuche der Direktionen)

a) Zur Einhaltung des Finanzplans notwendige Massnahmen

> Einfrieren der verschiedenen Entschädigungen für die Mitarbeitenden

Massnahme: Einfrieren der verschiedenen Entschädigungen für die Mitarbeitenden auf dem derzeitigen Stand über den Zeitraum 2026-2028. Diese Massnahme sieht vor, dass bis Ende 2028 keinerlei Erhöhung von Entschädigungen (Nachtarbeit, Verpflegung usw.) möglich ist. Sie stellt jedoch insofern keine finanzielle Verbesserung in Bezug auf den Finanzplan dar, als dieser hier keine Ausgabenerhöhung vorsah. Es lässt sich für diese Massnahme auch kein Betrag angeben.

Finanzielle Auswirkungen in Franken	2026	2027	2028	Total
Staat	0	0	0	0
Gemeinden	0	0	0	0

b) Massnahmen des PSKF

> Verzicht auf die Massnahmen in Zusammenhang mit der Beschwerlichkeit der Arbeit

Massnahme: Aufschub der Massnahmen in Zusammenhang mit der Beschwerlichkeit der Arbeit. Diese werden damit nicht 2026 in Kraft treten, sondern über den Zeithorizont des PSKF hinaus auf 2029 verschoben. Dies betrifft 200 Mitarbeitende.

Finanzielle Auswirkungen in Franken	2026	2027	2028	Total
Staat	500 000	500 000	500 000	1 500 000
Gemeinden	0	0	0	0

> Verzicht auf die Anerkennungsprämien für das Personal

Massnahme: Vorübergehende Aussetzung der Anerkennungsprämien für das Personal. Diese Prämien sollen während drei Jahren ausgesetzt werden. Diese Massnahme gehörte zu den Vorschlägen der FEDE.

Finanzielle Auswirkungen in Franken	2026	2027	2028	Total
Staat	600 000	600 000	600 000	1 800 000
Gemeinden	0	0	0	0

> Moratorium für die Neubewertung von Funktionen (Anträge und Gesuche der Direktionen)

Massnahme: Vorübergehende Aussetzung der Bearbeitung von aktuell hängigen Anträgen auf formellen Entscheid sowie von allfälligen im fraglichen Zeitraum von drei Jahren (2026-2028) eingereichten Anträgen. Neue Anträge der Direktionen werden in diesem Zeitraum ebenfalls sistiert.

Finanzielle Auswirkungen in Franken	2026	2027	2028	Total
Staat	400 000	400 000	400 000	1 200 000
Gemeinden	0	0	0	0

5.4.3 Subventionierung

Es werden folgende Massnahmen auf Subventionsebene vorgeschlagen:

Massnahmen in der Zuständigkeit des Staatsrats, die die Subventionen betreffen und ab 2026 oder 2027 zur Anwendung kommen sollen

a) Zur Einhaltung des Finanzplans notwendige Massnahmen

- Hinauszögern von Investitionen und Erneuerungsarbeiten in den sonder- und sozialpädagogischen Institutionen
- Kein Ausgleich der Kürzung der Finanzhilfen des Bundes im Umweltbereich
- Einfrieren der Betriebskostenbeiträge (ohne Löhne) an die sonder- und sozialpädagogischen Institutionen
- Kürzung der Landwirtschaftsbeihilfen (Öko- und Landschaftsqualität)
- Reduktion der Subventionen für die Biodiversität

Massnahmen in der Zuständigkeit des Staatsrats, die die Subventionen betreffen und ab 2026 oder 2027 zur Anwendung kommen sollen

b) Massnahmen des PSKF

- Zusammenlegung gewisser Aufgaben in sonder- und sozialpädagogischen Institutionen
 - Änderung der Berechnungsweise für die Verwaltungskosten der ORS
 - Redimensionierung der Projekte im Zusammenhang mit der Gesundheitsförderung
 - Höhere Kostenbeteiligung der Eltern bei Internatsunterbringung in sonderpädagogischen Einrichtungen
 - Kürzung der Beihilfen im Bereich der Kontrolle von Fleisch aus Schlachthöfen
 - Stabilisierung der GWL und weiterer Leistungen beim HFR und Begrenzung der GWL beim FNPG
 - Streichung der Beihilfe für den Bau von Gebäuden für kulturelle Zwecke
 - Kürzung von Förderbeihilfen für die Landwirtschaft
 - Kürzung der Subventionen für Bodenverbesserungen
 - Kürzung der Subventionen für nachhaltige Entwicklung
 - Kürzung der Subventionen für die Tourismusförderung
 - Verzicht auf mögliche Subventionen
 - Kürzung des Subventionssatzes für multimodale Plattformen
 - Kürzung des Budgets für verschiedene Unterstützungsmaßnahmen für Unternehmen
 - Kürzung der Auslandshilfe
-

a) Zur Einhaltung des Finanzplans notwendige Massnahmen

> Hinauszögerung von Investitionen und Erneuerungsarbeiten in den sonder- und sozialpädagogischen Institutionen

Massnahme: Aufschub der Investitions- und Erneuerungsvorhaben betreffend die sonder- und sozialpädagogischen Institutionen (ausgen. Sonderpädagogik) bis 2029 zur Eindämmung der Finanzierungskosten (Zinsen und Abschreibungen) für Bau und Renovierung von freiburgischen sonder- und sozialpädagogischen Institutionen. Bereits gestartete Projekte und Projekte in Zusammenhang mit den neuen Plätzen sind von der Massnahme nicht betroffen. Diese Kosten werden zumindest teilweise, auf die kommenden Jahre überwälzt. Diese Massnahme erfordert den Verzicht auf rund 10 Bau- und/oder Erneuerungsvorhaben. Diese Vorhaben werden zu 45 % vom Staat und zu 55 % von den Gemeinden finanziert.

Finanzielle Auswirkungen in Franken	2026	2027	2028	Total
Staat	262 000	428 000	759 000	1 449 000
Gemeinden	321 000	525 000	929 000	1 775 000

> Kein Ausgleich der Kürzung der Finanzhilfen des Bundes im Umweltbereich

Massnahme: Verzicht auf den Ausgleich der Kürzung der Finanzhilfen des Bundes im Umweltbereich. Der Bund sieht hier Sparmassnahmen mit einer zehnprozentigen Kürzung der Beiträge ab 2026 vor. Diese Kürzung wird nicht ausgeglichen.

Finanzielle Auswirkungen in Franken	2026	2027	2028	Total
Staat	1 320 000	1 320 000	1 320 000	3 960 000
Gemeinden	0	0	0	0

> **Einfrieren der Betriebskostenbeiträge (ohne Löhne) an die sonder- und sozialpädagogischen Institutionen**

Massnahme: Einfrieren der Betriebskostenbeiträge (ohne Löhne) an die sonder- und sozialpädagogischen Institutionen (ausgen. Sonderpädagogik) auf dem gegenwärtigen Stand. Bei einem Grossteil der subventionierten Kosten in den sonder- und sozialpädagogischen Institutionen des Kantons Freiburg (Behinderung, Sucht, Minderjährige, junge Erwachsene) handelt es sich um Lohnkosten, die nicht Teil dieser Massnahme sind. Für die anderen Kosten wird in den kommenden drei Jahren keine Beitragserhöhung gewährt. Die Ziele lassen sich durch Hinauszögern oder Zurückstellen von Investitionen (z. B. IT, Fahrzeuge oder Maschinen), einnahmenseitige Massnahmen (Parkgebühren in Institutionen, die noch keine haben), Anpassung der Essenspreise, Überarbeiten der Preise in den Werkstätten), Massnahmen, die die Leistungsempfängerinnen und -empfänger treffen (verschiedene Preisanpassungen, z. B. Transport, oder Einstellung von Angeboten mit geringer Auslastung. Diese Beiträge werden zu 45 % vom Staat und zu 55 % von den Gemeinden finanziert.

Finanzielle Auswirkungen in Franken	2026	2027	2028	Total
Staat	244 000	488 000	748 000	1 480 000
Gemeinden	298 000	595 000	914 000	1 807 000

> **Kürzung der Landwirtschaftsbeihilfen (Öko- und Landschaftsqualität)**

Massnahme: Keine Kompensation der Kürzung des Bundesbeitrags für Direktzahlungen für Öko- und Landschaftsqualität. Mit der Kürzung der Finanzierung des Bundes verringert sich der Beitrag von 90 % auf 50 %, also für den Kanton Freiburg um jährlich 7,2 Millionen Franken. Der Staat wird diese Kürzung nicht ausgleichen, die nicht vor 2027 erfolgen wird.

Finanzielle Auswirkungen in Franken	2026	2027	2028	Total
Staat	0	7 200 000	7 200 000	14 400 000
Gemeinden	0	0	0	0

> **Reduktion der Subventionen für die Biodiversität**

Massnahme: Senkung der Subventionen für die Biodiversität zur Einhaltung der letzten Fassung des Finanzplans. Die aufgewendeten Mittel (Rechnung 2023) und vorgesehenen Beträge (Voranschlag 2024 und 2025 und FP 26-28) belaufen sich derzeit auf 11 777 798 Franken.

Finanzielle Auswirkungen in Franken	2026	2027	2028	Total
Staat	2 023 000	1 584 000	1 509 000	5 116 000
Gemeinden	0	0	0	0

b) Massnahmen des PSKF

> **Zusammenlegung gewisser Aufgaben in sonder- und sozialpädagogischen Institutionen**

Einige kleine und mittlere Institutionen verfügen über begrenzte Mittel, um einen professionellen und effizienten Service zu gewährleisten, sowohl in administrativer Hinsicht als auch in Bezug auf bestimmte Aspekte der Unternehmensführung.

Massnahme: Zusammenlegung administrativer Aufgaben oder den Zusammenschluss kleinerer Strukturen in den sonder- und sozialpädagogischen Institutionen (ausgen. Sonderpädagogik). Damit soll eine ausreichende kritische Grösse für eine Effizienzsteigerung in administrativen und/oder technischen Belangen erreicht werden. Diese Massnahme kann nicht vor 2027 umgesetzt werden.

Finanzielle Auswirkungen in Franken	2026	2027	2028	Total
Staat	0	160 000	160 000	320 000
Gemeinden	0	200 000	200 000	400 000

> Änderung der Berechnungsweise für die Verwaltungskosten der ORS

Massnahme: Neue Berechnungsmethode für die Verwaltungskosten der ORS vor (Asylbereich). Der Staatsrat hatte beschlossen, die Verwaltungskosten der ORS schrittweise von 8 % des Umsatzes im Jahr 2022 bis zu 10 % im Jahr 2026 zu übernehmen. Seit 2020 hat sich die Situation im Asylbereich jedoch erheblich verändert, und das Gesamtumsatzvolumen hat sich insgesamt mehr als verdreifacht. Die Verwaltungskosten steigen nicht proportional und profitieren von Skaleneffekten. Diese Kosten werden ab 2027 nach folgendem Prinzip neu verhandelt: 10 % bis zu 50 Millionen Franken Umsatz, dann 5 %.

Finanzielle Auswirkungen in Franken	2026	2027	2028	Total
Staat	0	168 000	0	168 000
Gemeinden	0	0	0	0

> Redimensionierung der Projekte im Zusammenhang mit der Gesundheitsförderung

Massnahme: Stabilisierung der Projekte in Zusammenhang mit der Gesundheitsförderung indem die bereitgestellte Subventionspauschale im gleichen Verhältnis beibehalten wird.

Finanzielle Auswirkungen in Franken	2026	2027	2028	Total
Staat	77 000	180 000	180 000	437 000
Gemeinden	0	0	0	0

> Höhere Kostenbeteiligung der Eltern bei Internatsunterbringung in sonderpädagogischen Einrichtungen

Massnahme: Erhöhung des Beitrags der Eltern für die Betreuung von Freiburger Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf in Internaten sonderpädagogischer Einrichtungen in Freiburg und ausserhalb des Kantons. Dieser Beitrag wird für alle stationären Angebote von 17.50 auf 22.50 Franken pro Übernachtung erhöht. Dies wäre eine Angleichung an den in den Wohnheimen für Minderjährige geltenden Tarif. Diese Leistung wird zu 45 % vom Staat und zu 55 % von den Gemeinden finanziert.

Finanzielle Auswirkungen in Franken	2026	2027	2028	Total
Staat	24 000	24 000	24 000	72 000
Gemeinden	29 000	29 000	29 000	87 000

> Kürzung der Beihilfen im Bereich der Kontrolle von Fleisch aus Schlachthöfen

Massnahme: Streichung des Rabatts der Wirtschaftsförderung von 10 % auf die Kosten für die Fleischkontrolle in den Grossschlachtbetrieben. Die Gebühren sollen im gleichen Verhältnis erhöht werden.

Finanzielle Auswirkungen in Franken	2026	2027	2028	Total
Staat	262 000	262 000	262 000	786 000
Gemeinden	0	0	0	0

> Stabilisierung der GWL und weiterer Leistungen beim HFR und Begrenzung der GWL beim FNPG

Massnahme: Gemeinwirtschaftliche Leistungen (GWL) und andere Leistungen für das HFR auf dem für 2025 budgetierten Betrag halten, unter Berücksichtigung einer Anpassung an die Kostenrechnung in Höhe von rund 1 Million Franken pro Jahr. Die GWL des FNPG sollen ebenfalls stabilisiert werden.

Finanzielle Auswirkungen in Franken	2026	2027	2028	Total
Staat	1 589 000	1 952 000	1 523 000	5 064 000
Gemeinden	0	0	0	0

> Streichung der Beihilfe für den Bau von Gebäuden für kulturelle Zwecke

Massnahme: Keine finanzielle Unterstützung für die Errichtung der «Maison des Amériques» in Châtel-St-Denis im Jahr 2027. Im Finanzplan war kein anderes Projekt in diesem Bereich vorgesehen. Aufgrund von Entscheidungen des Generalrats der Gemeinde und der KGV, die nicht in direktem Zusammenhang mit der hier angesprochenen Massnahme stehen, scheint die Realisierung des «Amerikahauses» derzeit nicht mehr aktuell zu sein. Sollte sich dies ändern, hat der Staatsrat nicht die Absicht, seinen Entscheid, keine Unterstützung für dieses Projekt zu gewähren, zu revidieren.

Finanzielle Auswirkungen in Franken	2026	2027	2028	Total
Staat	0	300 000	0	300 000
Gemeinden	0	0	0	0

> Kürzung von Förderbeihilfen für die Landwirtschaft

Massnahme: Kürzung von Beihilfen für die Landwirtschaft im Bereich der Förderung und Unterstützung. Diese Kürzungen werden landwirtschaftliche Organisationen und/oder Projekte betreffen. Konkret werden die Förderung von regionalen Produkten, AOP und AOC, die Förderung der Rinder-, Ziegen-, Schaf- und Pferdezucht, die Viehverwertung sowie Innovationsprojekte betroffen sein.

Finanzielle Auswirkungen in Franken	2026	2027	2028	Total
Staat	100 000	100 000	100 000	300 000
Gemeinden	0	0	0	0

> Kürzung der Subventionen für Bodenverbesserungen

Massnahme: Weniger steigende Subventionen für Bodenverbesserungen. Das Gesamtbudget in diesem Bereich soll entsprechend den verfügbaren Bundesgeldern auf 11,1 Millionen Franken begrenzt werden. Um das neue Budget einzuhalten zu können, wird es zweifellos eine Priorisierung der Subventionen brauchen.

Finanzielle Auswirkungen in Franken	2026	2027	2028	Total
Staat	0	494 000	530 000	1 024 000
Gemeinden	0	- 120 000	- 130 000	- 250 000

> Kürzung der Subventionen für nachhaltige Entwicklung

Massnahme: Kürzung der Subventionen für nachhaltige Entwicklung, die von verschiedenen Stellen mehrerer Direktionen des Staates verwaltet werden. Die ursprünglich vorgesehene Beihilfe wird um 20 % gekürzt. Davon könnten betragsmäßig geringfügig betroffen sein: die Landwirtschaft, die Gewässer, der Innovationspreis Fribourg Freiburg, die Schulen, die Gemeinden, die Forsten und die Vereine.

Finanzielle Auswirkungen in Franken	2026	2027	2028	Total
Staat	35 000	35 000	35 000	105 000
Gemeinden	- 10 000	- 10 000	- 10 000	- 30 000

> Kürzung der Subventionen für die Tourismusförderung

Massnahme: Kürzung der Subventionen für die Tourismusförderung. Eine Senkung des Kantonsbeitrags wird sich direkt auf das Budget des Freiburger Tourismusverbands (FTV) auswirken. Es verringert sich um etwa 1,3 % im Vergleich zum geplanten Gesamtbudget.

Finanzielle Auswirkungen in Franken	2026	2027	2028	Total
Staat	100 000	100 000	100 000	300 000
Gemeinden	0	0	0	0

> Kürzung der Subventionen für Mobilitätsinfrastrukturen in den Agglomerationen

Massnahme: Verzicht auf gewisse mögliche Subventionen. Dies sind vornehmlich die Subventionen, die sich aus Artikel 177 des MobG ergeben und die Mobilitätsinfrastrukturen in den Agglomerationen betreffen.

Finanzielle Auswirkungen in Franken	2026	2027	2028	Total
Staat	2 500 000	2 500 000	2 500 000	7 500 000
Gemeinden	- 2 500 000	- 2 500 000	- 2 500 000	- 7 500 000

> Kürzung des Subventionssatzes für multimodale Plattformen

Massnahme: Senkung des Subventionssatzes für multimodale Plattformen im Verkehrsbereich. Der Staat beteiligt sich finanziell am Bau und an der Sanierung dieser Plattformen. Sein Beitrag variiert je nach verfügbaren Mitteln und darf 50 % der Gesamtkosten nicht überschreiten. Die Subventionen in diesem Bereich werden künftig auf 35 % begrenzt.

Finanzielle Auswirkungen in Franken	2026	2027	2028	Total
Staat	360 000	750 000	810 000	1 920 000

Finanzielle Auswirkungen in Franken	2026	2027	2028	Total
Gemeinden	– 360 000	– 750 000	– 810 000	– 1 920 000

> **Kürzung des Budgets für verschiedene Unterstützungsmassnahmen für Unternehmen**

Massnahme: Anpassung des Budgets für Massnahmen zur Unterstützung von Unternehmen. Die im Voranschlag eingestellten Beträge wurden in den letzten Jahren nicht benötigt, was jeweils zu Kreditübertragungen führte. Die Praxis wird daher an den tatsächlichen Bedarf angepasst.

Finanzielle Auswirkungen in Franken	2026	2027	2028	Total
Staat	200 000	200 000	200 000	600 000
Gemeinden	0	0	0	0

> **Kürzung der Auslandshilfe**

Massnahme: Kürzung der Auslandshilfe. Zu den Legislaturzielen gehört das Bestreben, langfristig einen Beitrag in der Größenordnung von einem Franken pro Jahr und Einwohner zu erreichen. Der Beitrag dürfte also grundsätzlich entsprechend der Bevölkerungszahl im Kanton Freiburg schwanken. In den letzten Jahren ist die Finanzierung jedoch bei 320 000 Franken geblieben, das heisst unter den im Rahmen des Leistungsauftrags vorgesehenen Beträgen. In den nächsten Jahren sollen nun die Beträge für die Auslandshilfe weiter auf 320 000 Franken/Jahr begrenzt bleiben.

Finanzielle Auswirkungen in Franken	2026	2027	2028	Total
Staat	15 000	15 000	15 000	45 000
Gemeinden	0	0	0	0

5.4.4 Projekte und Reformen

Es werden folgende Massnahmen bezüglich Projekte und Reformen vorgeschlagen:

Massnahmen in der Zuständigkeit des Staatsrats, die Projekte und Reformen betreffen und ab 2026 oder 2027 zur Anwendung kommen sollen

b) Massnahmen des PSKF

- Reduktion der Kommunikationsmittel des Staatsrats
- Ersetzen der Briefumschläge des Staates und weisses Recyclingpapier durch kostengünstigeres Recyclingpapier
- Aufschub der Umsetzung der Medienunterstützungspolitik an der obligatorischen Schule
- Aufschub des Projekts Digifonds
- Einsparungen im POA
- Änderung der Abschreibungspolitik
- Ausgliederung und Verkauf von Alphütten (Veräußerung nicht strategischer Vermögenswerte)
- Änderung im Fonds für Bodenverbesserungen
- Keine weiteren Mittel für den Pflanzenschutz-Aktionsplan ab 2027
- Abriss des Schweinstalls in Grangeneuve
- Auf Preissenkungen ausgerichtete Praxisänderung bei der KLV
- Verzicht auf Löhne für Schülerinnen und Schüler der EMF und der Eikon
- Rekapitalisierung Stiftung Seed Capital Freiburg
- Lebensmittelstrategie

b) Massnahmen des PSKF> **Reduktion der Kommunikationsmittel des Staatsrats**

Finanzielle Auswirkungen in Franken	2026	2027	2028	Total
Staat	0	10 000	10 000	20 000
Gemeinden	0	0	0	0

> **Ersetzen der Briefumschläge des Staates und weisses Recyclingpapier durch kostengünstigeres Recyclingpapier**

Massnahme: Andere Umschläge und anderes Papier als bisher. Der Staat Freiburg wird seine Briefumschläge (Proclima, 100 % recycelt) durch Umschläge aus grauem Recyclingpapier ersetzen. Das 100%-ige Recyclingpapier (Refutura) soll auch durch weisses TCF-Papier ersetzt werden. Dies betrifft alle Einheiten des Staates, die sich ans Corporate Design des Staates halten müssen. Diese neuen Varianten sind kostengünstiger.

Finanzielle Auswirkungen in Franken	2026	2027	2028	Total
Staat	75 000	75 000	75 000	225 000
Gemeinden	0	0	0	0

> **Aufschub der Umsetzung der Medienunterstützungspolitik an der obligatorischen Schule**

Massnahme: Aufschub der Umsetzung der Medienunterstützungspolitik für den Teil, der sich auf den obligatorischen Unterricht bezieht (Programm zur Vermittlung von Medienkompetenz). Dadurch wird die Presse weniger unterstützt. Der Staatsrat ist jedoch der Ansicht, dass es andere, direktere Wege zu ihrer Unterstützung gibt. Es handelt sich auch lediglich um einen Aufschub, und nicht um eine Abschaffung dieser Hilfe.

Finanzielle Auswirkungen in Franken	2026	2027	2028	Total
Staat	64 000	64 000	64 000	192 000
Gemeinden	0	0	0	0

> **Aufschub des Projekts Digifonds**

Die Massnahme beinhaltet den Aufschub gewisser Digifonds-Projekte. Es handelt sich nicht um eine Streichung des Gesamtprojekts, für das der Staat bereits Mittel bereitgestellt hat, sondern um eine zeitliche Staffelung. Es ist mit einer verlängerten Projektdauer zu rechnen, dessen ursprüngliche Ziele sollten aber erreicht werden können.

Finanzielle Auswirkungen in Franken	2026	2027	2028	Total
Staat	5 000	88 000	29 000	122 000
Gemeinden	0	0	0	0

> Einsparungen im POA

Massnahme: Weniger Ausgaben beim Amt für Personal und Organisation. Die Dienstleistungen Dritter sollen reduziert werden. Dies betrifft insbesondere die Personalpolitik. Der verfügbare Betrag für Dienstleistungen Dritter soll auf 600 000 Franken begrenzt und damit um 50 000 Franken gekürzt werden.

Finanzielle Auswirkungen in Franken	2026	2027	2028	Total
Staat	50 000	50 000	50 000	150 000
Gemeinden	0	0	0	0

> Änderung der Abschreibungspolitik

Massnahme: Anpassung der Abschreibungspolitik des Staates bei den grossen Investitionsvorhaben. Derzeit beginnt die Abschreibung eines Objekts mit Beginn der Investitionsausgaben zu einem festen Abschreibungssatz auf den Restwert mit einer Abschreibungsdauer von maximal zwanzig Jahren.

Der Staatsrat schlägt eine Überarbeitung der Abschreibungspolitik vor. Die Änderungen bewirken eine Verschiebung des Abschreibungsbeginns, d. h. der Beginn der Abschreibung einer neuen Investition des Verwaltungsvermögens wird auf den Zeitpunkt ihrer Nutzungsaufnahme verschoben, jedoch spätestens vier Jahre nach dem Investitionsbeschluss bzw. dem Verpflichtungskredit. Diese Änderungen betreffen nur die Objektkredite von fünf grossen Investitionsvorhaben (Thierryturm, Chemiegebäude, Grange Neuve, Umzug des Zentralgefängnisses und SIC) bzw. Ausführungskredite, die einen erheblichen Anteil des Investitionsvolumens für das Verwaltungsvermögen des Staates ausmachen. Mit dieser 4- Jahres-Grenze soll ein «spätester» Beginn vorgesehen werden, damit der Abschreibungsbeginn nicht zu weit weg rückt. Dabei muss übrigens die oft spät erstellte Schlussabrechnung nicht unbedingt vor Beginn der Abschreibung vorliegen. Diese Änderungen können ohne Änderung des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates vorgenommen werden. Die finanziellen Auswirkungen hängen vom Investitionsvolumen und von der Realisierung ab. Für künftige Grossprojekte des Staates wird Gleiches gelten.

Finanzielle Auswirkungen in Franken	2026	2027	2028	Total
Staat	3 500 000	8 570 000	1 200 000	13 270 000
Gemeinden	0	0	0	0

> Ausgliederung und Verkauf von Alphütten (Veräußerung nicht strategischer Vermögenswerte)

Massnahme: Verkauf von Alphütten, die für den Staat Freiburg nicht von strategischer Bedeutung sind. Die staatseigenen Alphütten, die land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, verbleiben im Besitz des Kantons und werden weiterhin entsprechend instand gehalten. Der Verkauf wird die Kosten des Staates (Versicherungen, Instandhaltung) senken. Im Falle eines Verkaufs fallen bestimmte Mieteinnahmen weg. Der Verkaufspreis der Alphütten ist nicht in den finanziellen Auswirkungen eingerechnet.

Finanzielle Auswirkungen in Franken	2026	2027	2028	Total
Staat	15 000	30 000	60 000	105 000
Gemeinden	0	0	0	0

> Änderung im Fonds für Bodenverbesserungen

Massnahme: Änderung im Fonds für Bodenverbesserungen. Weniger Fondseinlagen aufgrund des derzeit geringen Bedarfs. Die Leistungen für die Bodenverbesserungen bleiben.

Finanzielle Auswirkungen in Franken	2026	2027	2028	Total
Staat	192 000	241 000	295 000	728 000
Gemeinden	0	0	0	0

> Keine Verlängerung des Pflanzenschutzmittel-Aktionsplan ab 2027 (PSM-Aktionsplan)

Massnahme: Die ILFD und die RUBD haben eine Verlängerung des kantonalen PSM-Aktionsplans über das Jahr 2026 hinaus vorgeschlagen. Der PSM-Aktionsplan läuft Ende 2026 aus. Da ursprünglich keine Verlängerung des Plans vorgesehen war, sieht der Staatsrat von der von der RUBD und der ILFD zwischenzeitlich vorgeschlagenen Verlängerung des PSM-Aktionsplans ab. Dies wird zu weniger Massnahmen in diesem Bereich führen, was jedoch zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des kantonalen PSM-Aktionsplans bereits abzusehen war.

Finanzielle Auswirkungen in Franken	2026	2027	2028	Total
Staat	0	550 000	550 000	1 100 000
Gemeinden	0	0	0	0

> Abriss des Schweinestalls in Grangeneuve

Massnahme: Abriss des Schweinestalls in Grangeneuve, der aus den 1970er Jahren stammt und im Laufe der Zeit an die technologischen Entwicklungen angepasst worden ist. Er entspricht zwar den Tierhaltungsstandards, ist aber kein Vorzeigemodell und auch nicht mehr rentabel. Das Sparpotenzial dieser Massnahme ist aufgrund der Kosten des für 2026 geplanten Abbruchs gering. Es soll übrigens zusammen mit Agroscope im Rahmen der Gesamterneuerung der Ställe am Standort Posieux ein neuer Schweinestall gebaut werden.

Finanzielle Auswirkungen in Franken	2026	2027	2028	Total
Staat	- 250 000	160 000	160 000	70 000
Gemeinden	0	0	0	0

> Auf Preissenkungen ausgerichtete Praxisänderung bei der KLV

Massnahme: Praxisänderung der kantonalen Lehrmittelverwaltung (KLV) für mehr Effizienz. Dabei gibt es drei Schwerpunkte: Erstens werden Einkäufe ausserhalb der KLV auf 10 % der Gesamteinkäufe für die Positionen «Lehrmittel» und «Schulmaterial» begrenzt. Zweitens soll der Staat einen Anteil am Gewinn der KLV in Höhe von 15 % in Form einer Gutschrift erhalten. Drittens wird die KLV eine Einzelartikel- und AOP-Strategie fahren, um die Vielfalt des Artikelangebots zu reduzieren.

Finanzielle Auswirkungen in Franken	2026	2027	2028	Total
Staat	66 000	96 000	96 000	258 000
Gemeinden	0	0	0	0

> **Verzicht auf Löhne für Schülerinnen und Schüler der EMF und der Eikon**

Massnahme: Den Schülerinnen und Schülern der Berufsfachschule Freiburg und der Berufsfachschule für Gestaltung des Kantons Freiburg soll kein Lohn mehr gezahlt werden. Derzeit hängen die Förderprämien von den Noten und von der Lernbereitschaft ab. Andere Prämien, die an Praktika in Unternehmen und/oder Auftragsarbeiten gebunden sind, sind möglich und werden nicht angetastet.

Finanzielle Auswirkungen in Franken	2026	2027	2028	Total
Staat	147 000	147 000	147 000	441 000
Gemeinden	0	0	0	0

> **Rekapitalisierung Stiftung Seed Capital Freiburg**

Massnahme: Rekapitalisierung der Stiftung Seed Capital Freiburg. Nach neuesten Informationen scheint dies derzeit nicht notwendig zu sein. Der Staatsrat wird die Entwicklung der Situation genauer beurteilen.

Finanzielle Auswirkungen in Franken	2026	2027	2028	Total
Staat	600 000	600 000	600 000	1 800 000
Gemeinden	0	0	0	0

> **Lebensmittelstrategie**

Massnahme: Kürzung der nicht rückzahlbaren Finanzhilfen für die Umsetzung von Fribourg Agri&Food (Lebensmittelstrategie des Kantons Freiburg) in Bezug auf die Beträge für Dienstleistungen sowie für die Finanzierung spezifischer Projekte und Innovationsschecks. Der Staatsrat stützt sich dabei auf die Vorjahresergebnisse. Laufende Aufträge und Projekte sowie Projektausschreibungen bleiben davon unberührt.

Finanzielle Auswirkungen in Franken	2026	2027	2028	Total
Staat	200 000	200 000	200 000	600 000
Gemeinden	0	0	0	0

6 Parlamentarische Vorstösse

Im Rahmen der Vorbereitung des PSKF hat der Staatsrat Überlegungen angestellt und mit dem Büro des Grossen Rates Kontakt aufgenommen, um mögliche spätere Umsetzungen gewisser parlamentarischer Vorstösse zu erörtern. Kapitel 6.1 enthält einige zusätzliche Erläuterungen zu diesem Thema und einen Überblick über die diesbezüglichen Entwicklungen. Außerdem wurden verschiedene parlamentarische Vorstösse zu Themen, die im Rahmen des PSKF behandelt werden, vor oder parallel zur Ausarbeitung des PSKF eingereicht. Der Inhalt dieser Vorstösse und die diesbezügliche Position des Staatsrats werden in Kapitel 6.2 unten kurz erläutert. Die einzelnen Vorstösse werden zu einem späteren Zeitpunkt gesondert beantwortet, und der Grossen Rat wird zu gegebener Zeit über die einzelnen Vorstösse zu befinden haben.

6.1 Spätere Umsetzung einiger parlamentarischer Vorstösse

Anfang 2025 hat der Staatsrat mit dem Büro des Grossen Rates Kontakt aufgenommen um abzuklären, ob es eine Möglichkeit zur Einführung einer Art «Moratorium» für die Umsetzung einiger bereits angenommener parlamentarischer Vorstösse gäbe, beispielsweise dadurch, dass die Umsetzung gewisser Beschlüsse vor dem

Hintergrund der neuen finanziellen Rahmenbedingungen überprüft oder vorübergehend zurückgestellt oder allenfalls zeitlich gestaffelt hätte werden können.

Im Rahmen des schriftlichen und mündlichen Austauschs darüber hat das Büro erklärt, es wolle erst den gesamten Entwurf des Programms zur Sanierung der Kantonsfinanzen sehen, bevor es sich zum Vorgehen bei bestimmten Vorstössen festlege. Einige Grossratsmitglieder haben zudem direkt in der Presse auf das Vorgehen des Staatsrats reagiert, der damit erst sondieren und konstruktive Vorschläge erarbeiten wollte. Am 12. Februar 2025 wurde auch eine Anfrage mit dem Titel «Haushaltsdisziplin oder Einhaltung des Volkswillens: Was hat für den Staatsrat Vorrang?» (2025-GC-45) eingereicht.

Angesichts der Vorbehalte des Büros des Grossen Rates sah der Staatsrat davon ab, die Frage des Moratoriums im Vorfeld umfassend zu regeln. Er wies jedoch darauf hin, dass er es nicht ausschliesse, im Rahmen des PSKF Anpassungen der Umsetzungsmodalitäten gewisser parlamentarischer Vorstösse vorzuschlagen. Es war nie seine Absicht, demokratische Beschlüsse in Frage zu stellen, aber es erscheint ihm legitim, wie bei den SSM 2013–2016 auch, zu prüfen, ob bei ihrer Umsetzung den neuen finanziellen Rahmenbedingungen Rechnung getragen werden kann.

Einige der im vorherigen Kapitel beschriebenen Vorschläge, die bereits im Vernehmlassungsentwurf enthalten waren, sind eine Fortsetzung der ursprünglichen Überlegungen des Staatsrats und bestehen im Wesentlichen im Aufschub der Umsetzung von zuvor vom Grossen Rat getroffenen Entscheiden. Dies gilt beispielsweise für die Massnahme zum Aufschub der Umsetzung des Projektes DAOS und zur Kürzung waldbaulicher Subventionen. Der Staatsrat hat jedoch von der Idee Abstand genommen, die Anpassung an die Teuerung in den Pflegeheimen auszusetzen, wie er dies ursprünglich in Erwägung gezogen hatte. Darüber hinaus schlägt er zum jetzigen Zeitpunkt gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf keine neuen Massnahmen vor, die die jüngsten Entscheidungen des Grossen Rates sistieren oder rückgängig machen würden.

6.2 Antworten auf noch nicht behandelte parlamentarische Vorstösse

6.2.1 Motion «Für einen fairen Steuersatz» (2024-GC-279)

Die am 19. November 2024 eingereichte Motion «Für einen fairen Steuersatz» (2024-GC-279) bemängelt, dass der maximale Einkommenssteuersatz von 13,5 % für natürliche Personen im Kanton Freiburg bei einem steuerpflichtigen Einkommen einer alleinstehenden Person von 203 900 Franken erreicht ist. Sie fordert eine Steuerprogression über diese 203 900 Franken hinaus bis zu einem Jahreseinkommen von 650 000 Franken, mit einem Höchstsatz von 19 %, wie im Kanton Genf. Ziel dieser Motion ist eine höhere steuerliche Belastung von Personen mit sehr hohem Einkommen. Gemäss Verfasserin und Verfasser dieser Motion könnten diese Steuermehreinnahmen beispielsweise für höhere Prämienverbilligungen in der Krankenversicherung eingesetzt werden.

Der Staatsrat erinnert daran, dass die Steuer definitionsgemäss keinem bestimmten Verwendungszweck zugeordnet werden kann, und verweist darauf, dass sich die Arbeitsgruppe Einnahmen im Rahmen des PSKF eingehend mit der Steuerproblematik auseinandersetzt hat und diese auch immer wieder in der Regierung thematisiert wird. Insbesondere im Bestreben, eine gewisse steuerliche Attraktivität für hohe Einkommen zu wahren, die einen überwiegenden Teil der Steuereinnahmen im Kanton ausmachen, spricht sich der Staatsrat gegen eine Überarbeitung des Steuertarifs in dem von der Motion geforderten Sinne aus. Er wird demnach dem Grossen Rat beantragen, die Motion 2024-GC-279 abzulehnen.

6.2.2 Auftrag «Für eine effiziente Steuerverwaltung» (2024-GC-286)

Ausgehend von zwei Studien, die aufzeigen, dass in der Schweiz ein beträchtlicher Teil steuerbarer Gelder dem Fiskus nicht deklariert werden, verlangt der am 20. November 2024 eingereichte Auftrag «Für eine effiziente Steuerverwaltung» (2024-GC-286) eine Personalaufstockung in der Kantonalen Steuerverwaltung (KSTV). Nach den Verfasserinnen und Verfassern des Auftrags sind die betreffenden Stellen als Investition in eine gerechte Steuererhebung zu betrachten. Sie sind der Auffassung, dass mit dem aktuellen Personalbestand der KSTV keine gründliche Prüfung der Steuererklärungen mehr möglich ist und sich Steuerbetrug und Steuerhinterziehung nicht mehr richtig bekämpfen lassen. Sie fordern eine Personalaufstockung sowohl bei den Steuereinschätzerinnen und Steuereinschätzern als auch bei den Revisorinnen und Revisoren und beim Steuerinspektorat und eine alljährliche

Anpassung nach Massgabe der Zunahme des Steueraufkommens und der Zahl der Steuerpflichtigen. Für das Steuerinspektorat sprechen sie von einer anfänglichen Aufstockung um 10 VZÄ.

Der Staatsrat verweist darauf, dass er im Rahmen der Massnahme «Aufstockung der Zahl der Steuereinschätzer/innen bei der KSTV für verstärkte Steuerprüfungen» eine Aufstockung des Personalbestands in der KSTV um 12 VZÄ innert drei Jahren vorschlägt. Er ist der Auffassung, dass dies den im Auftrag formulierten Forderungen in angemessener Weise entspricht, und wird daher dem Grossen Rat vorschlagen, den Auftrag als erfüllt zu betrachten.

6.2.3 Auftrag «Senkung der Staatsausgaben zur Erhaltung der Kaufkraft» (2025-GC-40)

Der am 11. Februar 2025 eingereichte Auftrag «Senkung der Staatsausgaben zur Erhaltung der Kaufkraft» (2025-GC-40) fordert vom Staatsrat die Umsetzung einer Serie von elf Massnahmen, die es ihm ermöglichen sollen, weiterhin seine Kernaufgaben zu erfüllen, den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Unternehmen bedarfsgerechte Dienstleistungen zu bieten und seine Attraktivität als Arbeitgeber zu erhalten. Der Auftrag geht von der Feststellung aus, dass der Staat Freiburg ab 2026 mit einem grossen jährlichen strukturellen Defizit rechnet. Eine Steuererhöhung und ein Kaufkraftverlust ohne vorherige Massnahmen zur Ausgabensenkung, wären für viele Bürgerinnen und Bürger kaum nachvollziehbar, zumal mehrere Nachbarkantone Steuersenkungen vorgenommen haben. Vor diesem Hintergrund sollte der Staatsrat unbedingt auf Effizienz und Priorisierung seiner Aufgaben setzen und von seinen Angestellten mehr Einsatz verlangen, insbesondere mit einer Überprüfung und Kanalisierung der Stellenaufstockungen.

Der Staatsrat hält fest, dass die meisten formulierten Vorschläge Vorschlägen entsprechen, die auch in der Kantonsverwaltung eingebracht und im Rahmen der Vorbereitung des PSKF 26-28 geprüft und zumeist für die eingehendere Prüfung mit Blick auf eine spätere Umsetzung berücksichtigt worden sind. Einige davon wurden sogar bereits in den vorliegenden Entwurf integriert, so etwa die Veräusserung von Liegenschaften des Staates (z. B. Alphütten, Alpen), die keinen direkten Bezug mehr zu seinen Kernaufgaben haben oder nicht zum historischen oder kulturellen Erbe gehören. Mehrere Vorschläge betreffen außerdem Punkte, die bereits früher im Fokus des Staatsrats waren und zur Einleitung interner Rationalisierungsprojekte führten, deren Kontrolle und Umsetzung inzwischen zu den laufenden Aktivitäten der betroffenen Ämter und Direktionen gehören.

In Anbetracht dessen wird der Staatsrat dem Grossen Rat beantragen, den Auftrag 2025-GC-40 teilweise gutzuheissen, mit dem Hinweis, dass er verschiedene Massnahmen im Sinne der Anliegen der Verfasser bereits ergriffen oder vorgeschlagen hat.

6.2.4 Auftrag «Ist der Sanierungsplan ein Glücksfall für die Biodiversität?» (2025-GC-55)

Ausgehend von der Feststellung, dass die sich seit mehreren Jahren abzeichnende Finanzkrise den Staatsrat dazu veranlasst hat, einen Sanierungsplan anzukündigen, plädiert der am 13. Februar 2025 eingereichte Auftrag «Ist der Sanierungsplan ein Glücksfall für die Biodiversität?» (2025-GC-55) dafür, die aktuelle Situation konstruktiv anzugehen und sogar als Glücksfall zu betrachten. Um die die Voraussetzungen zu schaffen und die Mittel zur Erreichung der beschlossenen Klima- und Biodiversitätsziele zu finden, fordern die Verfasser des Auftrags den Staatsrat auf, im Rahmen des Plans zur Sanierung der Staatsfinanzen eine Liste mit zehn Sondermassnahmen zu erstellen.

Der Staatsrat stellt fest, dass die meisten Massnahmenvorschläge des Auftrags nicht mit den Massnahmen übereinstimmen, die er im PSKF 26-28 zur Umsetzung vorschlägt. Er teilt zwar die Anliegen punkto Lebensdauer von Hardware und Fahrzeugpark sowie das Bestreben zur Senkung des Gesamtenergieverbrauchs der staatlichen Gebäude, will diese jedoch längerfristig im Rahmen seiner laufenden Massnahmen und nicht im Sanierungsplan umsetzen. Der Staatsrat ist im Grundsatz auch mit einer Kürzung der Steuerabzüge für den individualisierten Motorfahrzeugverkehr einverstanden, schlägt jedoch eine neue Obergrenze von 8000 Franken anstelle der im Auftrag vorgeschlagenen 3000 Franken vor.

In Anbetracht dessen wird der Staatsrat dem Grossen Rat beantragen, den Auftrag 2025-GC-55 teilweise gutzuheissen.

6.2.5 Motion «Gut für das Klima und die Staatskasse» (2025-GC-70)

Die am 3. März 2025 eingereichte Motion «Gut für das Klima und die Staatskasse» (2025-GC-70) verlangt eine Änderung von Artikel 27 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern (DStG) im Hinblick auf einen Beitrag zur Sanierung der Kantonsfinanzen und zu den Klimazielen. Die zur Debatte stehende Gesetzesbestimmung betrifft den Abzug der Berufskosten für notwendige Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte. Die Verfasser der Motion fordern eine Obergrenze für diese Abzüge bei 4000 pro Jahr, was mehr oder weniger dem Preis eines SBB-Generalabonnements entspricht, statt des derzeitigen Abzugs von 12 000 Franken. Um einen grösseren Anreiz für die Verlagerung des Verkehrs auf andere Verkehrsträger zu schaffen, wird ebenfalls gefordert, den Abzug für Fahrten mit dem Fahrrad auf 1000 Franken zu erhöhen.

Wie bereits gesagt, ist der Staatsrat mit einer Verringerung des Abzugs der Berufskosten für notwendige Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte mittels individualisiertem Motorfahrzeugverkehr einverstanden, schlägt jedoch eine neue jährlich Obergrenze von 8000 Franken anstelle der in der Motion vorgeschlagenen 4000 Franken vor. Der Staatsrat wird im Rahmen des Sanierungsprogramms jedoch nicht auf die vorgeschlagene Erhöhung des Abzugs für Fahrten mit dem Fahrrad eingehen, was Steuerausfälle zur Folge hätte und damit nicht mit den Zielen des Sanierungsprogramms vereinbar ist.

In Anbetracht dessen wird der Staatsrat dem Grossen Rat beantragen, die Motion teilweise gutzuheissen, mit dem Hinweis, dass er bereits eine dem Anliegen der Motionäre entsprechende Massnahme zur Verringerung der Steuerabzüge vorsieht.

6.2.6 Auftrag «Sparmassnahmen: Die Politik muss mit gutem Beispiel vorangehen» (2025-GC-94)

Im Rahmen der Massnahmen zur Bewältigung der durch die Coronapandemie verursachten Ausnahmesituation war eine Erhöhung der Unterstützungsbeiträge an die politischen Parteien in Wahljahren auf 500 000 Franken beschlossen worden. Der am 27. März 2025 eingereichte Auftrag «Sparmassnahmen: Die Politik muss mit gutem Beispiel vorangehen» (2025-GC-94) fordert die Senkung der finanziellen Beteiligung des Staates an den Wahlkampfkosten auf 250 000 Franken. Dies soll zeigen, dass sich die Politik der gegenwärtigen finanziellen Situation voll bewusst ist, wäre ein starkes Signal an die Steuerpflichtigen, die bereits viele Zugeständnisse machen müssen, und würde sich vertrauensstärkend auf das Verhältnis zwischen der Bevölkerung und ihren gewählten Vertreterinnen und Vertreter auswirken. Dies würde auch zeigen, dass der Staatsrat gewillt ist, den Schwerpunkt auf die für die Bevölkerung wirklich wichtigen Ausgaben zu legen.

Bereits vor der Einreichung des Auftrags hatte der Staatsrat eine Massnahme zur Senkung der Beteiligung des Staates an den Wahlkampfkosten in den Jahren 2026 und 2027 um rund 118 000 Franken beschlossen. Er wird vorschlagen, diese Massnahme, die in die Richtung des eingereichten Auftrags geht, beizubehalten und somit davon auszugehen, dass diesem Folge geleistet wurde.

7 Kommentar der Gesetzesänderungen

Die in Kapitel 5.3 aufgeführten Massnahmen in der Zuständigkeit des Grossen Rates führen zu Gesetzesänderungen. Die Massnahmen sind hier nach den jeweils geänderten Erlassen und deren SGF-Nummer geordnet. Um einen besseren Bezug zu Kapitel 5.3 herzustellen, wurden die Kommentare so weit wie möglich nach Massnahmen gruppiert.

Vier Massnahmen werden in diesem Kapitel nicht mehr thematisiert:

- > Die Massnahme zur *Einführung einer kantonalen Abgabe auf den in den Materialabbauzonen abgebauten Mengen* muss rechtlich noch eingehend überdacht werden, was innerhalb der für die Ausarbeitung des PSKF-Entwurfs vorgesehenen Frist nicht möglich war. Sie wird erst 2027 zur Umsetzung kommen.

-
- > Die Massnahme bezüglich *Verzicht auf die künftige Übernahme der Portokosten der Briefwahl durch den Staat* ist vom Grossen Rat am 27. März im Rahmen einer Änderung des PRG bereits validiert worden, und es braucht keine weiteren Anpassungen.
 - > Die Massnahme im Hinblick auf eine höhere Einkommensanrechnung bei der Berechnung von Stipendien und Anrechnung des Einkommens des anderen Elternteils bei Konkubinat ist schon Teil der laufenden Revision des StiG die vom Grossen Rat im vergangenen Juni gutgeheissen wurde.
 - > Die Massnahme zum Aufschub der Umsetzung des Projekts DAOS, wie es vom Grossen Rat im Mai 2025 gutgeheissen wurde, erfordert keine Anpassungen, die in den SKfG-Entwurf eingebunden werden müssten.

7.1 Änderung des Gesetzes über das freiburgische Bürgerrecht (BRG)

7.1.1 Allgemeines

> Änderung des Verfahrens einer ordentlichen Einbürgerung

Die vorliegende Revision des Gesetzes über das freiburgische Bürgerrecht (BRG; SGF 114.1.1) leistet dem Programm zur Sanierung der Kantonsfinanzen und der Absicht, das Einbürgerungsverfahren zu vereinfachen, Folge, indem die Fälle, in denen die einbürgerungswilligen Personen durch die Einbürgerungskommission des Grossen Rates (NatK) angehört werden, eingeschränkt werden. Diese Kommission tagt von allen Kommissionen des Grossen Rates am häufigsten. Die Einschränkung dieser Anhörung soll in erster Linie zu bedeutenden finanziellen Einsparungen führen.

2024 tagte die NatK 57-mal, wobei sich die Gesamtkosten auf über 88 000 Franken beliefen, zuzüglich der verschiedenen Entschädigungen für die Kommissionsmitglieder. Allein diese Zahl verdeutlicht die Einsparungen, die im Laufe der Jahre erzielt werden können, in einer Zeit, in der der Kanton sich um eine Einschränkung seiner Ausgaben bemühen muss.

Der vorliegende Revisionsvorschlag wird sich zudem positiv auf die Dauer des Einbürgerungsverfahrens auswirken. Im Vergleich zu den anderen Westschweizer Kantonen hat der Kanton Freiburg eines der längsten Verfahren. Nebst dem Kanton Wallis ist er der letzte Kanton, bei dem die Zuständigkeit für die Einbürgerung nach wie vor beim Grossen Rat liegt. In allen übrigen Westschweizer Kantonen ist der Staatsrat für die Erteilung des Kantonsbürgerechts zuständig, was das Verfahren beschleunigt. Im Kanton Wallis ist derzeit ein Gesetzesrevisionsverfahren im Gange, und die Möglichkeit, die Zuständigkeit an die Exekutive zu übertragen, wird geprüft.

Je nachdem, wann das Staatssekretariat für Migration (SEM) die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung erteilt, kann es vorkommen, dass eine Bewerberin oder ein Bewerber im Kanton Freiburg bis zu 11 Monate warten muss, bis sie oder er eingebürgert wird. Diese Fristen sind unter anderem auf die zahlreichen Anhörungen zurückzuführen, die die NatK pro Dekret durchführt.

Zudem sind die Fragen, die bei den verschiedenen Anhörungen im Laufe des Einbürgerungsverfahrens gestellt werden, oft sehr ähnlich und es scheint sinnvoll, überflüssige Anhörungen zu vermeiden. Die Anhörungen des Amts für Zivilstand und Einbürgerung (ZEiA) und seine Erhebungsberichte sind im Übrigen sehr umfassend und detailliert, was eine Einschätzung der Kenntnisse der gesuchstellenden Personen und ihrer Integration ermöglicht.

7.1.2 Kommentar der einzelnen Artikel

Art. 19

Der erste Absatz bleibt unverändert. Wie bisher wird das Einbürgerungsdossier an den Staatsrat weitergeleitet.

Die Formulierung von Absatz 2 wurde vereinfacht. Nachdem der Staatsrat die Dossiers geprüft hat, werden diese in Form eines Dekrets entwurfs mit seiner Stellungnahme oder seinen Bemerkungen an den Grossen Rat weitergeleitet. Der Staatsrat stellt nicht mehr systematisch zu jedem Dossier einen Antrag auf Annahme oder auf Ablehnung der Einbürgerung. Lediglich zu problematischen Dossiers wird er ausführliche Stellungnahmen oder Bemerkungen abgeben. Inhaltlich stellt diese redaktionelle Vereinfachung keine wesentliche Änderung der derzeitigen Praxis dar.

Art. 20

Artikel 20 Abs. 1 sieht vor, dass die NatK nur die Dossiers, die vom Staatsrat negativ beurteilt wurden oder zu denen er Vorbehalte geäussert hat, prüfen und die Bewerberinnen oder Bewerber anhören kann. Mit dieser Revision wird somit der Grundsatz aufgestellt, dass unter Vorbehalt von Ausnahmen, Bewerberinnen oder Bewerber nicht angehört werden müssen. Mit diesem Vorschlag wird die Zuständigkeit des Staatsrats bei der Bearbeitung von Einbürgerungsdossiers gestärkt. Er wird die Dossiers sorgfältig darauf hin prüfen müssen, ob bestimmte Dossiers Lücken aufweisen, die es rechtfertigen, dass mit der Stellungnahme die Verantwortung über die Erteilung des freiburgischen und des Schweizer Bürgerrechts an die Einbürgerungskommission des Grossen Rats weitergegeben wird. Einbürgerungsdossiers, die unproblematisch sind, erhalten somit vom Staatsrat eine positive Stellungnahme, und im Zweifelsfall muss die NatK eine zweite Beurteilung des Dossiers vornehmen.

Die Absätze 2 und 3 bleiben unverändert.

Es sei daran erinnert, dass im Rahmen eines ordentlichen Einbürgerungsverfahrens alle Bewerberinnen und Bewerber zu Beginn des Verfahrens systematisch von vereidigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des ZEiA, die für die Erhebung zuständig sind, angehört werden und im Anschluss an dieses Gespräch ein umfassender und detaillierter Erhebungsbericht erstellt wird, der es den zuständigen Behörden ermöglicht, die Integration zu beurteilen. Ausser in Ausnahmefällen werden die Bewerberinnen oder Bewerber gemäss Artikel 43 BRG, der durch den vorliegenden Entwurf nicht geändert wird, zudem von den Einbürgerungskommissionen der Gemeinden angehört.

Art. 22

Diese Bestimmung ermöglichte es der Einbürgerungskommission des Grossen Rats, unter bestimmten Umständen darauf zu verzichten, Personen der zweiten Generation anzuhören. Mit dem vorgeschlagenen neuen Artikel 20, der die Modalitäten des Entscheids, ob Bewerberinnen oder Bewerber angehört werden oder nicht, ändert, ist es nicht mehr gerechtfertigt, Artikel 22 beizubehalten. Der Artikel wird daher aufgehoben.

7.2 Änderung des Gesetzes über die finanzielle Beteiligung des Staates an den Wahlkampfkosten (BWKG)

7.2.1 Allgemeines

> Abschaffung des Versands von Wahlpropagandamaterial an Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer

Der erste Teil besteht darin, den Versand von Propagandamaterial an Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer abzuschaffen. Dieser Versand ins Ausland ist teuer, und das Material kann oft nicht zugestellt werden und kommt zurück zum Absender. Es wird beantragt, den Versand des einheitlichen Umschlags mit dem Propagandamaterial der politischen Parteien und Wählergruppen, die für kantonale oder eidgenössische Wahlen eine Liste eingereicht haben, dadurch zu ersetzen, dass dem Wahlmaterial eine Information (ein Flyer oder ein Hinweis auf der erläuternden Broschüre des Staatsrats) beigefügt wird, in der alle Informationen zur Werbung der politischen Parteien aufgeführt sind (die auf der Website des Staates Freiburg abgerufen werden kann). Der Zugang zu dieser Seite kann durch einen QR-Code, der gescannt werden kann und auf der Website des Staates direkt die betreffende Seite öffnet, vereinfacht werden.

> Kürzung der staatlichen Beteiligung an den Wahlkampfkosten

Der zweite Teil besteht darin, die Mittel, die politischen Parteien im Wahlkampf zur Verfügung gestellt werden, zu kürzen. Diese Mittel waren erhöht worden, um den wiederholten Forderungen der politischen Parteien nachzukommen. Die Berechnung des Kostenrahmens wurde bei der letzten Revision (2023) des Gesetzes über die finanzielle Beteiligung des Staates an den Wahlkampfkosten (BWKG) formal festgelegt (Art. 1b).

7.2.2 Kommentar der einzelnen Artikel

Art. 1a Abs. 2a (neu)

Der Versand eines grossformatigen Umschlags mit der Propaganda aller politischen Parteien und Wählergruppen, die eine Wahlliste eingereicht haben, ins Ausland ist besonders kostspielig (bis zu 55 000 Franken). Nach jeder Wahl ist festzustellen, dass ein bedeutender Anteil dieser Umschläge zurückkommt, da es nicht möglich ist, den Wählerinnen und Wählern das Material zuzustellen. Dieses Material wird in den folgenden Monaten oder sogar Jahren (bis zu 18 Monate nach der Wahl) zurückgesandt, was Kosten für den Staat verursacht. Aufgrund von Postabkommen ist es nicht möglich, diese Rücksendungen zu vermeiden. Es ist also auch nicht möglich, diese Kosten zu vermeiden, die zu den für den Versand gezahlten Beträgen hinzukommen.

Die Änderung darf jedoch nicht zu einer Verschlechterung der Informationen führen, die den dauerhaft im Ausland lebenden Wählerinnen und Wählern zur Verfügung stehen. Die beantragte Lösung ermöglicht den Wählerinnen und Wählern den Zugang zu den Informationen der politischen Parteien und Wählergruppen, die eine Liste für die betreffende Wahl eingereicht haben. Der Zugang zu Informationen über eine Internetseite der Website fr.ch, die auf die Websites aller betreffenden politischen Gruppierungen verweist, ist einfach und schnell.

Art. 1b Abs. 2 Bst. a und b

Diese Änderung führt zu einer notwendigen Anpassung der Verordnung des Staatsrats vom 23. April 2024 über die Beteiligung des Staates an den Wahlkampfkosten für die kantonalen Wahlen 2026 und die nationalen Wahlen 2027 (SGF 115.61).

Diese Änderung des BWKG ist ausserdem eine direkte Folge, die dem Auftrag 2025-GC-94 «Sparmassnahmen: die politische Klasse muss mit dem guten Beispiel vorangehen» vom 27. März 2025 geleistet wird, obwohl dieser die Form einer Motion haben müsste, da mit ihm die Änderung eines Gesetzes verlangt wird.

7.3 Änderung des Gesetzes über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Staatsräte, der Oberamtmänner und der Kantonsrichter (GSRG)

7.3.1 Allgemeines

Eine der in der Änderung des Gesetzes über das Staatspersonal in Kapitel 7.4 beschriebenen Massnahmen (kein Teuerungsausgleich, mit einer LIK-Obergrenze bei 118 Punkten) gilt auch für die Mitglieder des Staatsrats und des Kantonsgerichts. Da diese nicht dem StPG unterstehen, muss auch das GSRG geändert werden, um eine Rechtsgrundlage für die vorgeschlagenen Massnahme zu schaffen

7.3.2 Kommentar der einzelnen Artikel

Art. 28d

Die Oberamtmänner, Mitglieder des Staatsrats und des Kantonsgerichts leisten damit ihren Beitrag zum Sanierungsprogramm für die Kantonsfinanzen. Die Kommentare zum StPG gelten hier gleichermaßen.

Die Bestimmung des neuen Artikels 138d StPG (Indexierung) wird auch für die Mitglieder des Staatsrats und des Kantonsgerichts gelten. Da der geltende Wortlaut von Artikel 5 Abs. 1 GSRG (Teuerungsanpassung der Gehälter wie für das Staatspersonal) schon genügend explizit ist, braucht keine entsprechende gesetzliche Anpassung beantragt zu werden.

7.4 Änderung des Gesetzes über das Staatspersonal (StPG)

7.4.1 Allgemeines

Zwei Massnahmen des PSKF haben Änderungen des Staatpersonalgesetzes zur Folge. Die Erläuterungen und Begründungen sind der Übersichtlichkeit halber nach Massnahmen geordnet. Im Bewusstsein darum, dass vom Personal ein hoher Tribut gefordert wird und dass die Attraktivität des Staates als Arbeitgeber im Vergleich zum Bund und den Nachbarkantonen leiden könnte, hat der Staatsrat dafür gesorgt, dass durch die anderen (nicht auf das Personal bezogenen) Massnahmen eine Opfersymmetrie hergestellt wird.

> **Kein Teuerungsausgleich (mit einer LIK-Obergrenze bei 118 Punkten) (Art. 138d Abs. 1 Bst. a)**

Der Staatsrat schlägt vor, die Löhne des Personals 2026 und 2027 nicht an die Teuerung anzupassen, solange der Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Mai 2000) nicht 118 Punkte erreicht hat. Eine vergleichbare Massnahme war schon mit den Struktur- und Sparmassnahmen 2014-2016 des Staates Freiburg getroffen worden.

Für die Berechnung der gegenwärtigen Löhne wird der Konsumentenpreisindex von 114,2 Punkten (Index vom November 2023, Basis Mai 2000 = 100 Punkte) herangezogen. Es wird vorgeschlagen, bis zum Indexstand von 118 Punkten keine Teuerungsanpassung vorzunehmen. Diese Massnahme hat keine Lohnkürzungen zur Folge. Hingegen würde das Personal auf einen allfälligen künftigen Teuerungsausgleich verzichten, sollte der Konsumentenpreisindex den gegenwärtig berücksichtigten Indexstand überschreiten. Die nächste Indexanpassung erfolgt erst, wenn der Index vom November des Vorjahres den Index von 118 Punkten übersteigt.

Der Landesindex der Konsumentenpreise bleibt eine externe Messgröße, deren Entwicklung schwer vorhersehbar ist. Den Wirtschaftsprognosen zufolge dürfte die Inflation innerhalb der geldpolitischen Ziele der SNB bleiben. Angesichts der finanziellen Schwierigkeiten des Staates sollten Ausnahmeregelungen vom StPG bezüglich Anpassung der Löhne an den Landesindex der Konsumentenpreise getroffen werden, um die Lohnsummenentwicklung in den nächsten Jahren zu bremsen.

Der Staatsrat will eine Grenze für den Referenzindex bei 118,0 Punkten festsetzen und die Löhne erst dann wieder vollständig oder teilweise an die Teuerung anpassen, wenn die Inflation diesen Wert erreicht. Für 2028 wird keine Obergrenze festgesetzt, und der Staatsrat wird die Situation gemäss Artikel 81 StPG dann neu prüfen.

Bekanntlich hatte der Staatsrat im Jahr 2025 beschlossen, die Gehälter des Personals nicht an die Teuerung anzupassen, trotz des Anstiegs der Inflation zwischen 2023 und 2024 (Anstieg des LIK um 0,9 Punkte zwischen November 2023 und November 2024). Dieser Entscheid war die Konsequenz aus der Verschlechterung der Kantonsfinanzen und der verfassungsmässigen Verpflichtung, einen ausgeglichenen Voranschlag 2025 vorzulegen.

> **Aufschub der Lohnstufengewährung (Art. 138c Abs. 1 Bst. a)**

Des Weiteren schlägt der Staatsrat vor, die jährliche Lohnerhöhung um eine Lohnstufe in den Jahren 2026, 2027 und 2028 vom 1. Januar auf den 1. September zu verschieben, bei jeweils gleichem Mindest- und Höchstlohn der einzelnen Lohnklassen. Eine vergleichbare Massnahme war schon mit den Struktur- und Sparmassnahmen 2014-2016 des Staates Freiburg getroffen worden. Diese kombinierte Massnahme hat zwar keine Lohnkürzung, aber eine Lohneinbusse für das betroffene Personal zur Folge.

Artikel 79 StPG legt das Mindest- und das Höchstgehalt in der allgemeinen Gehaltsskala und in der Sondergehaltsskala des Staatspersonals fest. Nach Artikel 80 StPG ist jede Gehaltsskala in Gehaltsklassen unterteilt, deren Zahl vom Staatsrat festgesetzt wird (in der allgemeinen Gehaltsskala sind es gegenwärtig 36 Gehaltsklassen). Jede Lohnklasse hat einen Mindest- und einen Höchstbetrag. Die Differenz zwischen diesen Beträgen ist in Stufen unterteilt, deren Zahl ebenfalls vom Staatsrat festgesetzt wird (gegenwärtig sind es 20 Stufen).

Angesichts der finanziellen Aussichten erachtet der Staatsrat eine vorübergehende Anpassung des Mechanismus der Lohnstufengewährung für notwendig. Er schlägt deshalb vor, die Löhne in den Jahren 2026, 2027 und 2028 jeweils erst im September um eine Lohnstufe zu erhöhen.

Der Staatsrat beabsichtigt, eine Totalrevision des geltenden Lohnsystems einzuleiten. Er hat das POA mit der Prüfung struktureller Sparmassnahmen für eine nachhaltige Entlastung der Lohnsumme beauftragt. Der Staatsrat behält es sich vor, nach Ablauf des PSKF gewisse Sparmassnahmen beizubehalten, falls das neue Lohnsystem dann noch nicht in Kraft ist.

7.4.2 Kommentar der einzelnen Artikel

Art. 138c Abs. 1 (neu)

Die Änderung des Gesetzes über das Staatspersonal ist nur vorübergehend und an die zeitlich begrenzten Sanierungsmassnahmen von 2026 bis 2028 gebunden. Deshalb wird aus gesetzestechischen Gründen vorgeschlagen, in Kapitel XV unter den Schluss- und Übergangsbestimmungen eine neue Übergangsbestimmung einzufügen.

Absatz 1 begründet die Befugnis des Staatsrats, in den Jahren 2026, 2027 und 2028 von Artikel 88 StPG abzuweichen. Buchstabe a regelt die Massnahme bezüglich jährliche Lohnerhöhung (Lohnstufen). Buchstabe b bestimmt, dass diese Einschränkungen für das Staatspersonal auch für das Personal der vom Staat subventionierten Sektoren gelten sollen. Die gleiche Bestimmung ist schon jetzt im StPG vorgesehen (Artikel 81 Abs. 5) und entspricht auch Artikel 22 Abs. 2 des Subventionsgesetzes (SubG; SGF 616.1) mit folgendem Wortlaut: «Ausgaben, die die vom Staat angewandten Normen übersteigen, sind nicht anrechenbar». Dem wird bei der Subventionsgewährung Rechnung getragen.

Art. 138d Abs. 1 (neu)

Diese Bestimmung begründet die Befugnis des Staatsrates, in den Jahren 2026 und 2027 von Artikel 81 StPG abzuweichen. Diese Massnahme betrifft die Indexierung der Lohnskalen. Buchstabe a konkretisiert diese Massnahme. Buchstabe b bestimmt, dass diese Einschränkungen für das Staatspersonal auch für das Personal der vom Staat subventionierten Sektoren gelten sollen.

Art. 138e Abs. 1 (neu)

Dieser Absatz verweist auf die Möglichkeit des Staatsrates, die Massnahmen während ihrer dreijährigen Geltungsdauer an die Entwicklung der finanziellen Situation des Staates anzupassen

7.5 Änderung des Ausführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Hilfe an Opfer von Straftaten (AGOHG)

7.5.1 Allgemeines

> Änderung und Vereinfachung der Subventionsaufteilung in Bereich der Sozialhilfe

Mit der Sanierungsmassnahme soll die Verteilung von drei Subventionen geändert und vereinfacht werden: das Sozialhilfegesetz (SHG), das Ausführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Hilfe an Opfer von Straftaten (AGOHG) und das Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (IHBUG).

Diese drei Gesetze kommen auf zwei unterschiedliche Arten zur Anwendung. Nach dem SHG überwacht und koordiniert der Staat, während die Gemeinden für die Leistungserbringung zuständig sind. Im Gegensatz dazu liegt die Leistungserbringung nach dem AGOHG und dem IHBUG vollständig in der Zuständigkeit des Staates, während die Gemeinden keine Rolle spielen, abgesehen von ihrem Beitrag zur Übernahme dieser Leistungen. Zur Optimierung des Subventionssystems kann das Lastenaufteilungssystem auch unter Berücksichtigung der jeweiligen Rollen vereinfacht werden. So soll die derzeitige Aufteilung nach SHG von 40 % Staat / 60 % Gemeinden auf 20 % Staat und 80 % Gemeinden geändert werden. Umgekehrt wird auch der Verteilschlüssel der beiden anderen Gesetze entsprechend der Rollenverteilung geändert. Der Staat übernimmt die OHG- und IHBUG-Kosten zu 100 %, was der Logik der Zuständigkeiten entspricht.

7.5.2 Detaillierte finanzielle Schätzungen

Diese Vereinfachung durch die neue Lastenaufteilung entlastet den Staat insgesamt um rund 4 Millionen Franken jährlich, wie die folgende Tabelle mit den jeweiligen Projektionen für die Jahre 2026–2028 zeigt. Diese neue Aufteilung impliziert natürlich höhere Sozialhilfekosten für die Gemeinden, die teilweise durch eine Kostensenkung in den Bereichen des AGOHG und des IHBUG kompensiert werden. Die folgenden Zahlen aus dem Bericht zum Vernehmlassungsentwurf wurden in der Zwischenzeit entsprechend dem Voranschlag 2026 aktualisiert.

	Anteil Staat					Anteil Gemeinden		
	R23	V25	FP26	FP27	FP28	FP26	FP27	FP28
Gesetz	Derzeitige Lastenaufteilung							
SHG	14 673 157	14 875 000	13 750 000	14 155 000	14 315 000	20 625 000	21 232 500	21 472 500
OHG	1 021 387	1 322 850	1 407 000	1 407 000	1 407 000	885 000	885 000	885 000
IHBUG	2 235 023	2 175 000	2 031 000	2 058 000	2 086 000	2 058 000	2 101 000	2 145 000
Total derzeit	17 929 567	18 372 850	17 188 000	17 620 000	17 808 000	23 568 000	24 218 500	24 502 500
	Neue Lastenaufteilung							
SHG		6 875 000	7 077 500	7 157 500	27 500 000	28 310 000	28 630 000	
OHG		2 292 000	2 292 000	2 292 000	0	0	0	
IHBUG		4 089 000	4 159 000	4 231 000	0	0	0	
Total neu		13 256 000	13 528 500	13 680 500	27 500 000	28 310 000	28 630 000	
	Entlastung (+) / Belastung (-) netto							
SHG		6 875 000	7 077 500	7 157 500	- 6 875 000	- 7 077 500	- 7 157 500	
OHG		- 885 000	- 885 000	- 885 000	885 000	885 000	885 000	
IHBUG		- 2 058 000	- 2 101 000	- 2 145 000	2 058 000	2 101 000	2 145 000	
Total		3 932 000	4 091 500	4 127 500	- 3 932 000	- 4 091 500	- 4 127 500	

7.5.3 Kommentar der einzelnen Artikel

Art. 9 Abs. 2

Die Kostenbeteiligung der Gemeinden wird aufgehoben. Der Staat übernimmt die vollständige Finanzierung in diesem Bereich.

7.6 Änderung des Gesetzes über die Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (IHBUG)

7.6.1 Allgemeines

Diese Änderung steht in Zusammenhang mit der Änderung des AGOOG und des SHG. Erläuterungen dazu sind in Kapitel 7.5.1 zu finden.

7.6.2 Detaillierte finanzielle Schätzungen

Diese Änderung steht in Zusammenhang mit der Änderung des AGOOG und des SHG. Detaillierte finanzielle Schätzungen sind in Kapitel 7.5.2 zu finden.

7.6.3 Kommentar der einzelnen Artikel

Art. 21 Abs. 1

Die Kostenbeteiligung der Gemeinden wird aufgehoben. Der Staat übernimmt die vollständige Finanzierung in diesem Bereich.

7.7 Änderung des Gesetzes über Beiträge an Schulbauten für den Kindergarten, die Primarschule und die Orientierungsschule

7.7.1 Allgemeines

> Neubeurteilung der Beiträge an Schulbauten

Nach den Artikeln 12 und 13 des Gesetzes subventioniert der Staat den Schulbau mit 16,8 % des beitragsberechtigten Betrags pro m² für Kindergärten, Primarschulen und Sporthallen. Für Orientierungsschulen beträgt die Subvention 45 % des beitragsberechtigten Betrags. In der Praxis entsprechen diese Pauschalsätze einer effektiven Subventionierung von 2,89 % bis 6,30 % der endgültigen Baukosten für Primarschulen und etwa 12 % für Orientierungsschulen.

Angesichts des geringen effektiven Subventionssatzes sowie des hohen Personalaufwands für die Bearbeitung dieser Anträge wird vorgeschlagen, die Subventionierung für Primarschulbauten abzuschaffen. Dies bedeutete auch das Ende der Subventionierung von Kindergärten und ausserschulischen Betreuungseinrichtungen, da diese in der Regel in die Primarschulbauten integriert sind. Die Orientierungsschulen sind von der ausserschulischen Betreuung nicht mehr betroffen.

Die Einsparungen durch diese Massnahme werden auf rund 5 Millionen Franken pro Jahr geschätzt. Allerdings wird die Wirkung nicht sofort eintreten. So unterstehen Projekte für ausserschulische Betreuungseinrichtungen, Kindergärten und Primarschulen, deren Raumprogramm zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung Gegenstand einer Genehmigung nach Artikel 15 des Gesetzes sind, gemäss der vorgeschlagenen Übergangsbestimmung in Artikel 25 Abs. 1 weiterhin dem alten Recht und können somit noch subventioniert werden. Die finanziellen Auswirkungen dieser Massnahme werden daher schrittweise und langfristig spürbar werden. Im Hinblick auf die Sanierung der Staatsfinanzen ist eine Gesetzesanpassung jedoch bereits jetzt notwendig.

7.7.2 Kommentar der einzelnen Artikel

Die vorgeschlagenen Änderungen zielen alle darauf ab, den zuvor beschriebenen allgemeinen Grundsatz der Abschaffung der Subventionierung von Primarschulen umzusetzen. Mit Ausnahme von Artikel 25 erfordern sie keine besonderen Kommentare.

Art. 25

Nach dieser Übergangsbestimmung können die vor dem 31. Dezember 2025 im Sinne von Artikel 15 bereits genehmigten Projekte weiter unterstützt werden.

7.8 Änderung des Gesetzes über die direkten Kantonssteuern (DStG)

7.8.1 Allgemeines

Zwei Massnahmen des PSKF haben eine Änderung des DStG zur Folge: die *Verringerung des Steuerabzugs für Fahrkosten* und *Kein Ausgleich der kalten Progression*. Die folgenden Kommentare zu den Artikeln sollen zum besseren Verständnis dieser Massnahmen beitragen.

7.8.2 Kommentar der einzelnen Artikel

Art. 27 Abs. 1 Bst. a

Mit der per 1. Januar 2023 im Rahmen der Revision des Mobilitätsgesetzes eingeführten Obergrenze des Abzugs für notwendige Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte wurde eine ausgewogene und effiziente Kostenverteilung zwischen Staat und Gemeinden sichergestellt. Der maximale Abzug wurde damals auf 12 000 Franken festgesetzt, was einer Hin- und Rückfahrt pro Tag von rund 45 Kilometern entsprach.

Da der Fahrkostenabzug zwischen Wohn- und Arbeitsstätte die Bemessungsgrundlage senkt, führt eine Reduktion der Plafonierung zu zusätzlichen Steuereinnahmen für den Staat und die Gemeinden. Bei einem maximalen Abzug von 8000 Franken (entsprechend einer täglichen Hin- und Rückfahrt von ca. 30 Kilometern) werden die zusätzlichen Steuereinnahmen auf 5,2 Millionen Franken für den Staat und auf 4,3 Millionen Franken für die Gemeinden geschätzt.

Art. 27 Abs. 2

Die unselbstständig erwerbstätigen Steuerpflichtigen können als Berufskosten die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte (Art. 27 Abs. 1 Bst. a DStG), die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit (Art. 27 Abs. 1 Bst. b DStG) sowie die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten (Art. 27 Abs. 1 Bst. c DStG) abziehen. Diese Abzüge werden grundsätzlich pauschal festgesetzt.

Kann die steuerpflichtige Person jedoch höhere Kosten nachweisen als den Pauschalabzug, so kann sie den tatsächlich nachgewiesenen Betrag als übrige für die Ausübung des Berufes erforderliche Kosten geltend machen. Seit der Einführung der Plafonierung des Steuerabzugs für Fahrkosten können hingegen keine effektiven Fahrspesen mehr geltend gemacht werden, die über der Obergrenze liegen. Dies gilt auch auf Bundesebene.

Daher muss Artikel 27 Abs. 2 DStG korrigiert werden, um den Steuerpflichtigen klarzumachen, dass nur ein Pauschalabzug geltend gemacht werden kann (im vorliegenden Fall eine Kilometerentschädigung), der den festgelegten Höchstbetrag für die Fahrkosten nicht überschreiten darf. Der Verweis auf Buchstabe a in dieser Bestimmung ist daher zu streichen. Diese Änderung hätte übrigens bereits 2003 erfolgen müssen.

Art. 248f Abs. 1

Der Staatsrat beschliesst, auf den gemäss Artikel 40 Abs. 1 und Artikel 62a Abs. 1 DStG nach drei Jahren im Jahr 2026 fälligen Ausgleich der Folgen der kalten Progression zu verzichten. Mit dem Verzicht auf den Ausgleich der Folgen der kalten Progression kann ein Einnahmenrückgang auf Kantonsebene um 28 Millionen Franken vermieden werden. Da der Finanzplan die Auswirkungen dieser Indexierung im Betrag von 20 Millionen Franken für den Kanton einbezieht, verbessert die Massnahme die finanzielle Lage im gleichen Umfang und verhindert eine weitere Verschlechterung der Einnahmen in der Grössenordnung von 8 Millionen Franken. Mit dieser Massnahme lässt sich bei den Gemeinden ein Einnahmenrückgang um rund 23 Millionen Franken vermeiden.

Art. 248f Abs. 2

Um eine nachhaltige Verbesserung der öffentlichen Finanzen zu erreichen, ist für den nächsten Ausgleich der Folgen der kalten Progression der Landesindex der Konsumentenpreise vom Dezember 2024 (Dezember 2005 = 100) mit 109,3 Punkten massgebend.

7.9 Änderung des Tierschutzgesetzes (kTSchG)

7.9.1 Allgemeines

> Änderung beim Verfahren bei der Beschlagnahme von Tieren

Die Beziehung zwischen Menschen und Heimtieren sowie die gesellschaftliche Stellung des Tieres haben sich in den letzten Jahren verändert. Der Staat sieht sich zunehmend mit Halterinnen und Haltern von Heimtieren konfrontiert, die das Wohlergehen der Tiere missachten, da sie entweder dazu nicht in der Lage sind oder es nicht einsehen wollen und sich der Tragweite ihres Verhaltens nicht bewusst sind.

In solchen Fällen muss der Staat nach den Artikeln 23 und 24 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über den Tierschutz (TSchG; SR 455) einschreiten und insbesondere die betroffenen Tiere beschlagnahmen, wie in Artikel 24 TSchG vorgesehen. In extremen Fällen kann es jedoch vorkommen, dass die betroffene Tierhalterin oder der betroffene Tierhalter die Situation nicht akzeptieren kann und folglich zahlreiche rechtliche Schritte einleitet (Beschwerde gegen Entscheid über die vorläufige Beschlagnahme, über die endgültige Beschlagnahme, über das Tierhaltungsverbot, über die aufschiebende Wirkung, über die unentgeltliche Rechtspflege), oft bis vor Bundesgericht (z. B. Bundesgerichtsurteile 2C_72/2020 vom 1. Mai 2020 und 2C_254/2024 vom 19. August 2024). Solche Fälle sind zwar selten, jedoch mit massiven Kosten verbunden. Bei der Beschlagnahme beispielsweise eines Hundes, einer Katze oder eines Kaninchens belaufen sich die Kosten für die Betreuung dieser Tiere derzeit auf 20 bis 33 Franken/Tag für einen Hund, 10 Franken/Tag für eine Katze und 3 Franken/Tag für ein Kaninchen. Zu diesem Betrag kommen noch die Tierarztkosten hinzu, die beträchtlich sein können, da der Gesundheitszustand der beschlagnahmten Tiere oft nicht gut ist. Beispielsweise beliefen sich die Beschlagnahme- und Tierarztkosten für die beiden oben genannten Verfahren auf über 200 000 Franken, die die Betroffenen nicht zurückzahlen konnten, nachdem sie in allen gerichtlichen Verfahren

unterlagen. Es sei darauf hingewiesen, dass die betroffenen Personen ihre Tiere zur Vermittlung hätten freigeben können. So hätten die Kosten nicht mehr von ihnen oder vom Staat getragen werden müssen. Sie hatten diese Möglichkeit jedoch wiederholt abgelehnt. Die Länge des Verfahrens ging vor allem auf Kosten des Wohlergehens der beschlagnahmten Tiere.

Das Kantonsgericht befand in seinem Urteil 603 2023 146 vom 7. Dezember 2023, dass die aus einer Beschlagnahme resultierenden Kosten für Tierunterkünfte Vollstreckungskosten darstellen, die sich aus einer Massnahme ergeben, die die klassischen Merkmale einer Ersatzvornahme aufweist. Dieser Anspruch des Staates auf Rückerstattung solcher Kosten – der eine öffentlich-rechtliche Forderung darstellt – ist hingegen nicht Teil der Verfahrenskosten. Das Kantonsgericht war ausserdem der Ansicht, dass die Behörde auch eine Sicherheitsleistung verlangen kann (erwähntes Urteil des Kantonsgerichts und Urteil 603 2021 180 vom 7. Dezember 2021). Dies ist übrigens auch in Artikel 211 der Tierschutzverordnung des Bundes vom 23. April 2008 (TSchV; SR 455.1) so vorgesehen. Dieser schreibt Folgendes vor: «Die Kantone können Bewilligungen für gewerbsmässige Wildtierhaltungen und für den gewerbsmässigen Handel mit Tieren von einer Kautions abhängig machen. Der Betrag richtet sich nach Art und Zahl der Tiere. Mit der Kautions können Kosten für Massnahmen gedeckt werden, die der Kanton nach Artikel 24 TSchG treffen muss». Der Kanton hat in seinem Tierschutzreglement vom 3. Dezember 2012 (kTSchR, SGF 725.11) bereits bestimmte Modalitäten für die Zahlung einer Kautions vorgesehen. Wird der verlangte Garantiebetrag jedoch nicht gezahlt, verfügt der Staat im Gegensatz zu anderen Fällen, in denen er stellvertretend handelt, über keine Zwangsmittel (z. B. gesetzliches Grundpfandrecht). Diese Lücke soll daher durch die Schaffung einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage geschlossen werden, damit die Behörden ein Mittel haben, um bei Nichtzahlung der verlangten Garantien und Kautions zu handeln. In einem solchen Fall bedeutet dies, dass die Tiere von Gesetzes wegen direkt zur Vermittlung freigegeben werden, insbesondere an andere Personen, die sie pflegen und betreuen können, auch wenn das Verfahren in der Sache noch nicht abgeschlossen ist, oder eingeschläfert werden können, wenn der klinische Zustand des Tieres dies rechtfertigt (z. B. ein Tier, dessen Gesundheitszustand schlecht ist, das aggressiv ist, aus einem Land kommt, das nicht frei von urbaner Tollwut ist, oder sehr alt ist).

Diese Massnahme dient einerseits der effizienten Verwaltung der staatlichen Mittel und andererseits der Erhaltung des Tierwohls.

7.9.2 Kommentar der einzelnen Artikel

Art. 5 Abs. 3 (neu)

Dieser Artikel übernimmt den Inhalt von Artikel 24 Abs. 1 TSchG, der Folgendes vorschreibt: «Wird festgestellt, dass Tiere vernachlässigt oder unter völlig ungeeigneten Bedingungen gehalten werden, so schreitet die zuständige Behörde unverzüglich ein. Sie kann die Tiere vorsorglich beschlagnahmen und auf Kosten der Halterin oder des Halters an einem geeigneten Ort unterbringen; wenn nötig lässt sie die Tiere verkaufen oder töten. Sie kann dafür die Hilfe der Polizeiorgane in Anspruch nehmen.». Der Artikel hält zudem fest, dass das Amt der Halterin oder dem Halter auch vorschlagen kann, die Tiere zur Vermittlung freizugeben, oder von ihr oder ihm die Hinterlegung von Sicherheiten und Kautions, die den Haltungs- und Tierarztkosten während der gesamten Verfahrensdauer entsprechen, verlangen kann. Eine Hinterlegung von Kautions kann mehrmals verlangt werden, je nach Dauer der Beschlagnahme und den tatsächlichen Tierarztkosten.

Art. 5 Abs. 4 (neu)

Dieser neue Absatz wird es von Gesetzes wegen ermöglichen, dass beschlagnahmte Tiere zur Vermittlung freigegeben werden können, wenn die Zahlung der geforderten Sicherheiten nicht innerhalb der gesetzten Frist erfolgt, oder dass sie eingeschläfert werden können, wenn der klinische Zustand des Tieres dies rechtfertigt.

7.10 Änderung des Mobilitätsgesetzes (MobG)

7.10.1 Allgemeines

> Anpassung der Gemeindebeteiligung an der Abgeltung des lokalen Personenverkehrs

Nach den Artikeln 153 und 154 des Mobilitätsgesetzes (MobG) können Staat und Gemeinden Angebote für den lokalen Personenverkehr bestellen. Derzeit übernimmt der Staat bei einer Mitbestellung 57,5 % der Kosten; die restlichen 42,5 % werden von den betroffenen Gemeinden und/oder Regionalverbunden getragen. Im Jahr 2024 beliefen sich die Gesamtkosten für die Abgeltung des lokalen Personenverkehrs auf 37 833 812 Franken. Davon hat der Staat 21 754 441 Franken übernommen, während sich die Gemeinden und Gemeindeverbände in Höhe von 16 079 371 Franken beteiligten.

Im Sinne der Gerechtigkeit wird vorgeschlagen, diese Aufteilung zu ändern und eine paritätische Beteiligung einzuführen, d. h. 50 % zulasten des Staats und 50 % zulasten der Gemeinden und/oder der Regionalverbunde.

> Anpassung der Gemeindebeteiligung an der Abgeltung des regionalen Personenverkehrs

Nach Artikel 183 MobG beteiligen sich die Gemeinden zu 45 % an den vom Staat gewährten Abgeltungen für den Betrieb für den Regionalverkehr und den Personenverkehr von kantonalem Interesse. Im Jahr 2024 gewährte der Kanton Freiburg insgesamt 52 298 780 Franken an Betriebsabgeltungen für den regionalen Personenverkehr, wovon 28 764 329 Franken vom Staat getragen wurden. Die Freiburger Gemeinden haben einen Anteil von 23 534 451 Franken übernommen.

Im Sinne der Gerechtigkeit wird vorgeschlagen, den Beteiligungssatz der Gemeinden an den des Staats anzugleichen und somit auf 50 % zu erhöhen.

> Verschiebung auf die Gemeinden der Unterhaltskosten für die Abschnitte des kantonalen Velowegnetzes auf Gemeindestrassen

Mit dem neuen Mobilitätsgesetz (MobG) wurde ein vom Strassennetz unabhängiges Velowegnetz eingeführt (Art. 26 Abs. 2 und 3 MobG). Diese Velowege können jedoch auch auf Strassen errichtet werden.

Für den Bau von kantonalen Velowegen ist der Kanton zuständig (Art. 42 MobG). Er ist auch für deren Unterhalt zuständig (Art. 73 Abs. 1 MobG), ausser ausserorts, wenn der Veloweg mit einem Fussweg kombiniert wird (kantonale gemischte Rad- und Fusswege; Art. 74 Abs. 2 MobG).

Aus Synergiegründen führen die Gemeinden faktisch heute schon den Unterhalt dieser Abschnitte durch, wenn sie sich auf oder entlang von Gemeindestrassen befinden, für deren Instandhaltung sie gemäss Artikel 70 MobG zuständig sind. Die finanzielle Last für diese Einsätze trägt heute jedoch der Staat.

Im Sinne einer Entflechtung wird vorgeschlagen, dass der Unterhalt der kantonalen Velowege, die sich auf oder entlang von Gemeindestrassen befinden, künftig von der betreffenden Gemeinde übernommen wird.

Das kantonale Velowegnetz wird derzeit mit einem kantonalen Velowegnetzplan geplant (Art. 42 MobG), der in den kommenden Monaten in die Vernehmlassung gehen wird.

Die Gesamtlänge des Netzes wird derzeit auf 670 km geschätzt, wovon etwa 25 % (170 km) auf Gemeindestrassen entfallen. Von diesen 170 km befinden sich 120 km ausserhalb der Ortschaften; diese werden heute vollständig vom Kanton getragen. Die Übertragung dieser Zuständigkeit an die Gemeinden führte zu einer Senkung der kantonalen Ausgaben von geschätzten 1 050 000 Franken pro Jahr.

7.10.2 Kommentar der einzelnen Artikel

Art. 73

Der Unterhalt der kantonalen Velowege, die sich auf oder entlang von Gemeindestrassen befinden, soll künftig von der jeweiligen betroffenen Gemeinde übernommen werden.

Art. 183

Beitragssatzänderung für den regionalen Personenverkehr auf 50 %.

Art. 184

Beitragssatzänderung für den lokalen Personenverkehr auf 50 %.

7.11 Änderung des Gesetzes über die sozialmedizinischen Leistungen (SmLG)

7.11.1 Allgemeines

> Weiterverrechnung der kantonalen Aufträge der Pflegeheime an die Gemeinden

Es wird vorgeschlagen, die in der Antwort auf den Auftrag 2023-GC-134 präsentierte Änderung zu übernehmen. Die folgenden Kommentare zu den Artikeln sollen zum besseren Verständnis dieser Massnahmen beitragen.

7.11.2 Kommentar der einzelnen Artikel

Art. 8 Abs. 4

Es geht darum, in Situationen, in denen die tatsächliche Bereitstellung von Pflegeheimbetten durch die Gemeindeverbände weder der kantonalen Planung der Langzeitpflege noch den vom Staat erlaubten Volumen folgt, bis zur endgültigen Platzierung über einen kantonalen Auftrag Plätze anzubieten.

Art. 14 Abs. 2

Dieser kantonale Auftrag bzw. diese kantonalen Aufträge werden nach den gleichen Modalitäten finanziert wie ein Kurzzeitaufenthalt in einem Pflegeheim. Die Kompensation von einigen Besonderheiten im Zusammenhang mit diesen vorübergehenden Aufenthalten (höhere Fluktuation, Reaktionsbereitschaft, die zu höheren Koordinationskosten führt, Notwendigkeit, sehr kurzfristig Betten bereitzustellen usw.) wird jedoch zu Mehrkosten führen, die pauschal festgelegt werden.

Art. 18 Abs.2

Artikel 18 Absatz 2 legt zudem den Abrechnungsmodus der mit allen kantonalen Aufträgen verbundenen Finanzierungskosten fest. Dieser Artikel ändert die derzeitige Praxis und erlaubt es den Pflegeheimen mit einem kantonalen Auftrag, die tatsächlichen Finanzierungskosten dem Gemeindeverband in Rechnung zu stellen, dem die Wohngemeinde der Leistungsbezügerin oder des Leistungsbezügers angehört.

Art. 20a

Artikel 20a legt die Grundlage für die Finanzierung der Mehrkosten im Zusammenhang mit kantonalen Leistungsaufträgen fest, die aufgrund der unzureichenden Deckung des Bedarfs abgeschlossen wurden. Somit werden die Mehrkosten dem oder den Gemeindeverbänden in Rechnung gestellt, die für die Deckung des Bedarfs zuständig sind. Dies wird durch eine rückwirkende Berechnung erfolgen, bei der die Anzahl der von den vom Gemeindeverband beauftragten Pflegeheimen produzierten Tage mit der Anzahl der tatsächlich von den Personen aus den mit diesem Verband verbundenen Gemeinden in Anspruch genommenen Tage in Bezug gesetzt wird.

Derzeit stellt das Pflegeheim die Finanzierungskosten eines kantonalen Auftrags bis zur Höhe des kantonalen Durchschnitts in Rechnung. Die allfällige Differenz wird im kantonalen Auftrag berücksichtigt. Ihre Finanzierung wird demnach zwischen dem Kanton (45 %) und sämtlichen Gemeinden (55 %) entsprechend der zivilrechtlichen Bevölkerung aufgeteilt.

7.12 Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung

7.12.1 Allgemeines

> Erhöhung der den in einem Heim untergebrachten Personen fakturierten Pflegekosten auf 23.-/Tag

Diese Massnahme betrifft ausschliesslich Personen, die über ausreichende Eigenmittel verfügen. Für diese Personen erhöhen sich die in Rechnung gestellten Tageskosten um durchschnittlich 10 Franken. Für Personen mit Ergänzungsleistungen und Beiträgen an die Betreuungskosten hat diese Massnahme keine Auswirkungen.

Mit der Umsetzung dieser Massnahme nähert sich der Kanton Freiburg an die Praxis der Nachbarkantone an, die diesen Höchstbeitrag in den meisten Fällen bereits in Rechnung stellen.

Diese Massnahme wirkt sich negativ auf die Restkosten für Pflegeleistungen und leicht positiv auf die Beiträge an die Betreuungskosten für Personen mit unzureichenden Eigenmitteln aus. Der positive Nettoeffekt beläuft sich für den Kanton auf 1 145 000 Franken. Die Massnahme hat auch positive Auswirkungen auf die Gemeinden, die die Restkosten für Pflegeleistungen und die Beiträge an die Betreuungskosten in Höhe von 55 % der Gesamtrechnung finanzieren.

Für Personen mit ausreichenden Eigenmitteln werden sich die Pflegeheimkosten erhöhen.

7.12.2 Kommentar der einzelnen Artikel

Art. 2 Abs. 1

Die Gesetzesänderung ermöglicht es dem Kanton Freiburg, gemäss den Bestimmungen des KVG bis zu 20 % des Höchstbetrags der Krankenversicherer Personen in Rechnung zu stellen, die Leistungen in einem Pflegeheim in Anspruch nehmen. Dieser Höchstbetrag basiert auf den Tarifen, die in Artikel 7a, Absatz 3 der Verordnung vom 29. September 1995 des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenversicherung (KLV) aufgeführt sind.

7.13 Änderung des Sozialhilfegesetzes (SHG)

7.13.1 Allgemeines

Diese Änderung steht in Zusammenhang mit der Änderung des AGOHG und des IHBUG. Erläuterungen dazu sind in Kapitel 7.5.1 zu finden.

7.13.2 Detaillierte finanzielle Schätzungen

Diese Änderung steht in Zusammenhang mit der Änderung des AGOHG und des IHBUG. Detaillierte finanzielle Schätzungen sind in Kapitel 7.5.2 zu finden.

7.13.3 Kommentar der einzelnen Artikel

Art. 78 Abs. 1

Die Prozentsätze werden wie vorgeschlagen angepasst.

7.14 Änderung des Gesetzes über die sonder- und sozialpädagogischen Institutionen und die professionellen Pflegefamilien (SIPG)

7.14.1 Allgemeines

> **Beiträge der Gemeinden an die Finanzierung von nicht professionellen Pflegefamilien**

Der Staatsrat schlägt vor, das SIPG zu ändern, um die Modalitäten für die Beiträge der öffentlichen Hand an die Finanzierung von nicht professionellen Pflegefamilien ab 2027 an die derzeit geltenden Modalitäten für die sozialpädagogischen Institutionen für Minderjährige und junge Erwachsene sowie für professionelle Pflegefamilien anzugeleichen. Auf diese Weise werden für alle Formen der Unterbringung die gleichen Regeln für die Aufteilung der Finanzierung zwischen Staat und Gemeinden angewendet, wodurch die Kohärenz des Betreuungssystems gewährleistet wird.

Die Motion 2023-GC-291 «Für eine bessere Unterstützung von Pflegefamilien», die von 29 Grossräten und Grossrätinnen unterzeichnet wurde, verlangt unter anderem, dass die Rolle, die Verantwortung und der Beitrag des Staates bei der Finanzierung von Betreuungsleistungen und insbesondere von nicht professionellen Pflegefamilien definiert werden. Die Motion verlangt zudem, dass die nicht professionellen Pflegefamilien administrativ und pädagogisch stärker unterstützt werden. Diese Motion wird im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens parallel zu den Vorschlägen des Staatsrats behandelt, eine Beteiligung der Gemeinden an der Vergütung von nicht professionellen Pflegefamilien einzuführen.

Es gibt verschiedene Arten der Unterbringung von Kindern als Schutzmassnahme. Die wichtigsten Unterbringungsarten sind Folgende:

- > Zugelassene und anerkannte sozialpädagogische Institutionen für Minderjährige und junge Erwachsene, früher als Pflegeheime bezeichnet;
- > Professionelle Pflegefamilien: jede Person, die bis zu fünf schutzbedürftige Minderjährige oder junge Erwachsene bei sich aufnimmt, ohne deren Vater oder Mutter zu sein, und die über eine Ausbildung im Bereich Sonderpädagogik oder über eine gleichwertige Berufsausbildung verfügt;
- > Nicht professionelle Pflegefamilien (nachstehend: PFF): jede Person, die einen oder mehrere schutzbedürftige Minderjährige bei sich aufnimmt, ohne deren Vater oder Mutter zu sein, und die über keine spezifische Ausbildung verfügt.

Die Kosten einer Unterbringung in einer spezialisierten Institution sind für die öffentliche Hand vier- bis fünfmal höher als in einer PFF. Unterbringungen in Institutionen erfordern eine entsprechende Infrastruktur und eine angemessene professionelle Betreuung.

Die Unterbringung in einer PFF entspricht daher sowohl dem Grundsatz des Kindeswohls als auch dem der Wirtschaftlichkeit und stellt ein wesentliches Glied im kantonalen Kinderschutzsystem dar. Leider wird dieser Betreuungstyp noch zu wenig genutzt, insbesondere weil das Freiburger System für die PFF in finanzieller Hinsicht abschreckend wirkt.

Der Staat beteiligt sich derzeit nicht an der Finanzierung von Unterbringungen in PFF. Er subventioniert hingegen Unterbringungen in sozialpädagogischen Institutionen für Minderjährige und junge Erwachsene sowie in professionellen Pflegefamilien, indem er das Betriebsdefizit übernimmt.

Die Eltern sind verpflichtet, sich an der Finanzierung zu beteiligen, unabhängig von der Art der Unterbringung, jedoch nach unterschiedlichen Modalitäten. Diese Beteiligung der Eltern fällt tiefer aus, wenn das Kind in einer sozialpädagogischen Institution für Minderjährige und junge Erwachsene oder in einer professionellen Pflegefamilie untergebracht ist. Sie ist jedoch höher bei einer Unterbringung in einer PFF.

Die Eltern zahlen diese Entschädigung direkt an die PFF. Diese tragen daher das gesamte finanzielle Risiko. Bei Zahlungsverzug seitens der Eltern müssen die PFF selbst Schritte unternehmen, um das geschuldete Geld zurückzuerhalten. Ohne eine verbindliche Regelung, eine finanzielle Beteiligung oder staatliche Garantien kann dies einige Familien davon abhalten, sich als PFF am kantonalen Kinderschutzsystem zu beteiligen.

Der Staatsrat hält es daher für sinnvoll, eine öffentliche Finanzierung von Unterbringungen in PFF einzuführen, wie sie auch für Unterbringungen in einer Institution besteht. Dabei wird vom Grundsatz ausgegangen, dass die finanzielle Beteiligung für die Familien unabhängig von der Art der Unterbringung gleich sein sollte. Zudem hält es der Staatsrat für notwendig, dass der Staat die Verwaltung der Finanzströme zwischen den Eltern und der PFF gewährleistet und damit auch die rechtlichen Verfahren zur Rückforderung der von den Eltern geschuldeten Beträge übernimmt. Diese Zentralisierung würde den reibungslosen Ablauf der Unterbringung fördern und die PFF vor den oben genannten Risiken schützen.

Die geplante Änderung ermöglicht es, ungerechtfertigte Ungleichheiten zu beseitigen. Sie stellt somit auch einen Anreiz für die Erbringung von Betreuungsleistungen dar. Dies wird langfristig zu einer Erhöhung der Zahl der PFF und zu einer Verringerung der Kosten für die Unterbringung von Kindern in Institutionen führen.

In Bezug auf die Finanzierung der Unterbringung in PFF schlägt der Staatsrat vor, dass die öffentliche Hand, wie im Gesetz über die sonder- und sozialpädagogischen Institutionen und die professionellen Pflegefamilien (SGF 834.1.2 - SIPG) vorgesehen, auch die Unterbringung in PFF finanziert, um eine Gleichbehandlung aller Unterbringungsarten zu gewährleisten. Dies beinhaltet auch die Anwendung der Bestimmungen, die die Unterbringung in sozialpädagogischen Institutionen für Minderjährige und in professionellen Pflegefamilien regeln, d. h. eine Beteiligung der öffentlichen Hand und der Eltern. Die Vergütung der PFF wird pauschal festgelegt, wobei die Pauschale die Beteiligung an der Finanzierung der sozialpädagogischen Leistung und an den Kosten für die Unterbringung des Kindes umfasst. Die Pauschale und die Modalitäten für ihre Gewährung werden vom Staatsrat festgelegt. Nach einer vertieften Analyse und einem Vergleich zwischen den Kantonen wird die Pauschale für eine dauerhafte Unterbringung eines Kindes auf

1900 Franken pro Monat geschätzt. Für Kinder in einer Entlastungsplatzierung, d. h. hauptsächlich an den beiden Wochenendtagen, wird die Pauschale auf 50 Franken pro Tag geschätzt. Am 31. Dezember 2024 waren 68 Kinder in einer nicht professionellen Pflegefamilie untergebracht. Hinzu kommt die administrative und pädagogische Unterstützung der PFF, die für ein reibungsloses Funktionieren erforderlich ist und auf 86 000 Franken geschätzt wird.

7.14.2 Kommentar der einzelnen Artikel

Die Massnahmenvorschläge erfordern keinen besonderen Kommentar der einzelnen Artikel. Der Ausdruck «professionellen» wird gestrichen, damit auch die nicht professionellen Pflegefamilien mitgemeint sind.

7.15 Änderung des Gesetzes über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (FBG)

7.15.1 Allgemeines

> Begrenzung des finanziellen Beitrags für familienergänzende Betreuungsplätze

Zusätzlich zu den Beiträgen der Gemeinden kommen die Beiträge des Staates, die Beiträge der Arbeitgeber und der Selbstständigerwerbenden und seit 2020 die Einnahmen aus der Sozialabgabe, die sich aus der Steuerreform ergeben, hinzu. Sie ermöglichen eine pauschale Senkung der Kosten pro geleistete Betreuungsstunde für die Eltern. In Anwendung von Artikel 9 FBG übernimmt der Staat 10 % der durchschnittlichen Kosten der Einrichtungen, die auf der Grundlage von Daten aus dem Jahr 2009 ermittelt wurden. Was die Beiträge der Arbeitgeber und der Selbstständigerwerbenden betrifft, so verteilt der Staat diese nach dem gleichen Verteilschlüssel wie die staatlichen Beiträge an die Betreuungseinrichtungen – er kann jedoch nicht mehr verteilen, als er durch den Arbeitgeberbeitrag erhält. Aufgrund der Zunahme der Anzahl der subventionierten Betreuungsplätze muss die Pauschale aus dem Arbeitgeberbeitrag kurzfristig von Gesetzes wegen gesenkt werden.

Gemäss dem Reglement über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (FBR, Art.1 Bst. a) setzt der Staatsrat zu Beginn jedes Jahres diese durchschnittlichen Kosten fest. Der Finanzplan entspricht der aktuellen gesetzlichen Grundlage und beinhaltet die Beträge, die für die Anpassung der durchschnittlichen Kosten der Betreuungseinrichtungen erforderlich sind. Unter Berücksichtigung der Anforderungen im Zusammenhang mit der finanziellen Situation des Staates und dem daraus resultierenden Sanierungsprogramm ergibt sich ein Einsparpotenzial, indem der Verweis auf die durchschnittlichen Kosten der subventionierten Einrichtungen gestrichen und dem Staatsrat die Befugnis übertragen wird, die Pauschale jährlich per Dekret frei festzulegen. Im Rahmen des Sanierungsplans wird der Beitrag des Staates derart berechnet, dass eine Kürzung der finanziellen Unterstützung der Eltern vermieden wird, indem die Höhe der derzeitigen Globalpauschale von Staat und Arbeitgebern beibehalten wird.

7.15.2 Kommentar der einzelnen Artikel

Art.9 Abs. 5

Der Verweis auf die durchschnittlichen Kosten der subventionierten Einrichtungen wird gestrichen. Der Staatsrat hat die Befugnis, die Pauschale jährlich per Dekret frei festzulegen.

7.16 Änderung des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

7.16.1 Allgemeines

> Beendigung der Übergangsregelung der Übernahme des Gemeindeanteils an den AHV/IV-Ergänzungsleistungen durch den Kanton

Im Rahmen der kantonalen Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat der Grosse Rat 2007 eine erste Änderung der Aufteilung der Finanzierung der Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV-EL) zwischen Staat und Gemeinden beschlossen, deren Inkrafttreten für 2008 vorgesehen war. Damit die Reform für die Gemeinden kostenneutral ausfiel, wurde zur Anpassung gewisser Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung an die NFA (ASF 2007_066) ein Ausgleichsmechanismus geschaffen. Eine der Ausgleichsmaßnahmen bestand darin, dass der

Staat während drei Jahren die Finanzierung der AVH/IV-EL und der damit verbundenen Verwaltungskosten übernahm.

2010 hat der Grosse Rat in die Verlängerung dieser Übergangsregelung bis Ende 2015 eingewilligt, da im Zusammenhang mit den neuen Gesetzgebungen über die Personen mit Behinderungen und die älteren Menschen (Senior+) noch viele Unklarheiten bestanden. Die neuen Gesetzgebungen gaben schliesslich keinen Anlass zur Änderung der Finanzierungsmodalitäten der AHV/IV-EL.

Die Lancierung des Projekts der Aufgabenentflechtung zwischen Staat und Gemeinden (DETTEC-Projekt) hat indes den Grossen Rat dazu veranlasst, die Übergangsregelung auf Vorschlag des Staatsrats bis zum 31. Dezember 2021 zu verlängern (ASF 2015_113 und 2018-123). Am 12. November 2023 hat sich die Freiburger Bevölkerung gegen das DETTEC-Projekt ausgesprochen und der Staatsrat hat im Dezember 2023 die Aufgabe von DETTEC als Gesamtprojekt bestätigt.

Die Aufteilung der Ergänzungsleistungen zwischen Staat und Gemeinden, wie sie in Artikel 15 des Gesetzes vorgesehen ist, sieht vor, dass der Staat 75 % des Betrags nach Abzug der Beteiligung des Bundes übernimmt und die Gemeinden den Restbetrag im Verhältnis zu ihrer zivilrechtlichen Bevölkerung aufteilen. Ausgehend von den Beträgen der Ergänzungsleistungen, die für den Finanzplan 2026-2028 berücksichtigt wurden, beläuft sich die Einsparung für den Staat auf insgesamt 88 575 000 Franken. Da es sich um eine Lastenverschiebung handelt, gilt die umgekehrte Wirkung für die Gemeinden.

7.16.2 Kommentar der einzelnen Artikel

Art. 22

Die Bedingungen für die Anwendung von Artikel 22 sind daher nicht mehr erfüllt, und es wird vorgeschlagen, ihn aufzuheben, um die vorherige finanzielle Aufteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden wiederherzustellen.

7.17 Änderung der Umsetzung der Motion 2022-GC-182

7.17.1 Allgemeines

> **Kürzung der waldbaulichen Subventionen**

Nach Artikel 64 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSG; SGF 921.1) kann der Staat Subventionen für die Verjüngung und die Jungwaldpflege gewähren, wenn der Bund dafür keine Subventionen erteilt. Gegen den Willen des Staatsrats erklärte der Grosse Rat am 27. Juni 2023 die Motion 2022-GC-182 erheblich, die zum einen verlangte, dass das kantonale Subventionsprogramm für die Verjüngung und die Jungwaldpflege (Programm PC-a nach Art. 64 Abs. 1 Bst. a WSG) ausgeweitet werde, damit die Waldeigentümer (Gemeinde oder Private) zusätzlich zur Defizitdeckung einen Betrag von bis zu 20 Franken pro Kubikmeter erhalten. Zum anderen wurde mit der Motion beantragt, dass das bestehende kantonale Subventionsbudget um einen jährlichen Betrag von 850 000 Franken erweitert werde.

Um der Motion Folge zu geben, passte der Staatsrat am 18. November 2024 die Verordnung über die Kantonsbeiträge für den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (SGF 921.16) an. Der kantonale Pauschalbetrag für die defizitäre Holzernte zur Waldverjüngung wurde somit von bisher 5–80 Franken auf einen Betrag von 15–100 Franken pro Kubikmeter Holz erhöht, davon 10–20 Franken pro Kubikmeter für Kosten für die Bewirtschaftung durch die Eigentümerin oder den Eigentümer (je nach den verfügbaren finanziellen Mitteln) (Anhang 1 Art. A1-5).

In Anbetracht der Verordnung müssen die Beträge für die Subventionen im Voranschlag vorgesehen werden. Es ist daher möglich, die Beträge im Rahmen der Verabschiedung des Voranschlags für das Jahr 2026 zu senken, ohne dass eine gesetzliche Anpassung vorgenommen werden muss.

Im Budget 2025 hat der Staatsrat den Betrag auf 425 000 Franken veranschlagt. Es wird daher vorgeschlagen, für das Jahr 2026 denselben Betrag beizubehalten und auf die Erhöhung, die im Finanzplan vorgesehen war, um der Motion zu entsprechen, zu verzichten. Der für das Jahr 2026 veranschlagte Betrag sollte somit bei 425 000 Franken bleiben, anstatt auf 850 000 Franken erhöht zu werden.

Obwohl keine Gesetzesanpassung nötig ist, handelt es sich um eine Anpassung einer Motion, weshalb diese Massnahme in die Kategorie «Zuständigkeit des Grossen Rats» fällt.

8 Auswirkungen der Vorschläge

8.1 Finanzielle Folgen

Die finanziellen Folgen des PSKF für den Staat und die Gemeinden sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst. Die Massnahme bezüglich der AHV/IV-Ergänzungsleistungen, die eigentlich in die Kategorie «Projekte und Reformen» fällt, ist insofern ein Sonderfall, als sie in der Beendigung einer Übergangsregelung besteht, weshalb ihre Auswirkungen separat ausgewiesen werden. Weitere Kommentare dazu sind in Kapitel 7.16 und 8.3 zu finden.

Bereich	Finanzielle Auswirkungen für den Staat				Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden			
	2026	2027	2028	2026-2028	2026	2027	2028	2026-2028
Einnahmen	40 693 935	43 807 935	43 347 935	127 849 805	27 880 000	27 880 000	27 880 000	83 640 000
Personal	28 850 000	45 970 000	34 650 000	109 470 000	8 234 000	13 834 000	11 634 000	33 702 000
Subventionierung	10 171 291	12 441 550	11 809 000	34 421 841	- 4 318 000	- 4 487 000	- 4 070 000	- 12 875 000
Projekte und Reformen	12 353 000	19 704 000	12 667 000	44 724 000	- 8 000 000	- 8 513 000	- 8 996 000	- 25 509 000
Zwischen-total	92 068 226	121 923 485	102 473 935	316 465 646	23 796 000	28 714 000	26 448 000	78 958 000
AHV/IV-EL	28 844 000	29 554 000	30 177 000	88 575 000	- 28 944 000	- 29 554 000	- 30 177 000	- 88 675 000
Total	120 912 226	151 477 485	132 650 935	405 040 646	- 5 148 000	- 840 000	- 3 729 000	- 9 717 000

(+) = Entlastung (Mehreinnahmen und Minderaufwand); (-) = Belastung (Mindereinnahmen und Mehraufwand)

Gemessen an den Ergebnissen des aktualisierten Finanzplans, von dem der Grosse Rat in seiner Märssession 2025 Kenntnis genommen hat, entlastet das PSKF die Kantonsfinanzen insgesamt um netto 121 Millionen Franken im Jahr 2026, um 151 Millionen Franken im Jahr 2027 und um 133 Millionen Franken im Jahr 2028, und zwar hauptsächlich mit Ausgabensenkungen, aber auch einigen grösseren Mehreinnahmen. Auf der Ausgabenseite lässt sich mit den Massnahmenvorschlägen in vielen Fällen lediglich das Tempo des Ausgabenwachstums bremsen, wie es sich im Finanzplan abzeichnet. Dies führt jedoch nicht so weit, dass es zu einer Nettokostensenkung gegenüber dem jetzigen Stand käme.

Angesichts der starken Aufgabenverflechtung zwischen Kanton und Gemeinden wird das PSKF unweigerlich Auswirkungen auf die Gemeinden haben. Der in die Vernehmlassung geschickte Entwurf hat insgesamt für die Gemeinden eine Netto-Mehrbelastung von rund 5 Millionen Franken im Jahr 2026, von 1 Million Franken im Jahr 2027 und von 4 Millionen Franken im Jahr 2028 zur Folge. Das Plus im Bereich Einnahmen und beim Personal wird mit dem Minus aus den Massnahmen bezüglich Subventionierung sowie Projekte und Reformen mehr als neutralisiert. Die jeweiligen finanziellen Auswirkungen nach Massnahmen für die Gemeinden werden in Kapitel 5 aufgezeigt.

8.2 Folgen für das Staatspersonal

Die verschiedenen im Bereich Personal vorgesehenen Massnahmen, auf die in Kapitel 5.3.2 und 5.4.2 ausführlich eingegangen wird, würden die Kantonsfinanzen um rund 28,9 Millionen Franken im Jahr 2026, um 46 Millionen Franken im Jahr 2027 und um 34,7 Millionen Franken im Jahr 2028 entlasten. Die Gemeindefinanzen würden mit diesen Massnahmen ebenfalls netto um rund 8,2 Millionen Franken im Jahr 2026, 13,8 Millionen Franken im Jahr 2027 und 11,6 Millionen Franken im Jahr 2028 entlastet.

Wie schon gesagt ist es unvermeidlich, dass das Personal vom PSKF tangiert wird, da die Lohnsumme mehr als 1,5 Milliarden Franken beträgt und fast 35 % der Staatsausgaben ausmacht. Der Staatsrat ist sich der Qualität der Arbeitsleistung, der zunehmenden Arbeitsbelastung der Staatsangestellten und der Konkurrenz mit anderen potenziellen Arbeitgebern bewusst und hat darauf geachtet, dass die Arbeitsbedingungen möglichst wenig in Mitleidenschaft gezogen werden. Vor diesem Hintergrund sollen die vorgeschlagenen Massnahmen vor allem dafür sorgen, dass die Personalkosten nicht weiter steigen.

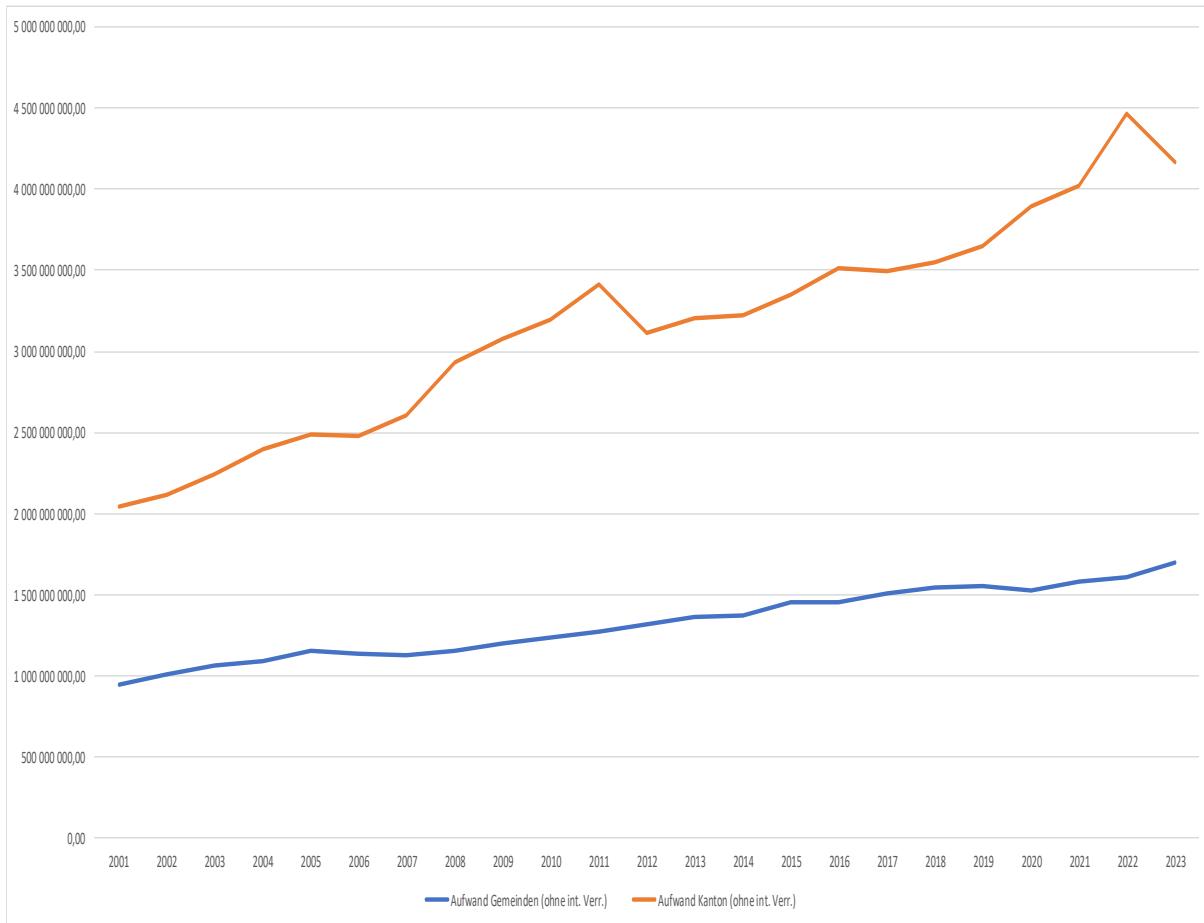
8.3 Auswirkungen für die Gemeinden

Die Auswirkungen des PSKF für die Gemeinden sind überwiegend finanzieller Natur, wie in Kapitel 8.1 beziffert und weiter unten kurz kommentiert. Auf die allfälligen Anpassungen im Zuge von Gesetzesänderungen betreffend die Gemeinden wird in den Kommentaren in Kapitel 7 eingegangen.

Mit den Anpassungen am ursprünglichen Entwurf des PSKF nach der Vernehmlassung werden die Gemeinden finanziell deutlich weniger stark belastet. Gemäss Vernehmlassungsentwurf hatten sie mit einer Netto-Mehrbelastung von rund 21,8 Millionen Franken im Jahr 2026, 13,5 Millionen Franken im Jahr 2027 und 26,5 Millionen Franken im Jahr 2028, das heisst von insgesamt 51,8 Millionen Franken im fraglichen Zeitraum zu rechnen. Mit dem definitiven Vorschlag des Staatsrats schlagen ihre Netto-Mehrkosten mit rund 5,1 Millionen Franken im Jahr 2026, 0,8 Millionen Franken im Jahr 2027 und 3,7 Millionen Franken im Jahr 2028 zu Buche, also mit rund 9,7 Millionen Franken über den gesamten Zeitraum 2026-2028, eine Verbesserung um rund 42,1 Millionen Franken gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf entspricht.

Der Staatsrat hält fest, dass die Gesamtbilanz für die Gemeinden ohne die Massnahme zur Beendigung der Übergangsregelung für die AHV/IV-Ergänzungsleitungen, mit der die Gemeinden 2008 von ihrem Finanzierungsanteil befreit wurden, der gemäss Artikel 15 Abs. 2 des geltenden kantonalen Gesetzes festgelegt ist (siehe Kommentare in Kapitel 7.16) viel besser ausgefallen wäre. Ohne diese Massnahme hätte das PSKF einen deutlich positiven Nettoeffekt für die Gemeinden in Höhe von rund 23,8 Millionen Franken im Jahr 2026, 28,7 Millionen Franken im Jahr 2027 und 26,4 Millionen Franken im Jahr 2028.

Generell stellt der Staatsrat fest, dass die vom Staat getragenen Lasten in den letzten 20 Jahren stärker gestiegen sind als die Lasten der Gemeinden. Ohne interne Verrechnungen sind die Staatsausgaben von 2,040 Milliarden Franken im Jahr 2001 auf 4,167 Milliarden Franken im Jahr 2023 (+ 104 %) angestiegen, während die Lasten der Gemeinden im gleichen Zeitraum von 0,943 Milliarden auf 1,698 Milliarden (+ 80 %) angestiegen sind.



Seit einigen Jahren war auch festzustellen, dass immer wieder Vorlagen des Staatsrats an den Grossen Rat zum Teil ganz grundlegend geändert wurden, insbesondere mit der Folge, dass mehr Kosten als eigentlich vorgesehen von den Gemeinden auf den Staat überwälzt wurden. Dieser seit 2004 zu beobachtende starke Trend hat offenbar dazu geführt, dass so jährlich nach und nach Kosten von rund 60 Millionen Franken auf den Staat abgewälzt wurden, wozu punktuelle einmalige Kosten in der gleichen Grössenordnung kommen. Die geringen Kosten, die im Rahmen des PSKF auf die Gemeinden überwälzt würden, sind also zu relativieren.

Es sei auch daran erinnert, dass das Struktur- und Sparprogramm 2013–2016 insgesamt zu einer positiven Bilanz für die Gemeinden geführt hatte. Die in Zusammenarbeit mit dem Freiburger Gemeindeverband (FGV) durchgeführte retrospektive Analyse hat nämlich gezeigt, dass sich die Struktur- und Sparmassnahmen insgesamt positiv für die Gemeinden ausgewirkt haben, 2014 mit einem Plus von 0,8 Millionen Franken, 2015 mit einem Plus von 7,2 Millionen Franken und 2016 mit einem Plus von 12,3 Millionen Franken, also insgesamt 20,3 Millionen Franken. Diese vom Vorstand des FGV bestätigten Ergebnisse wurden im Februar 2018 veröffentlicht ([Medienmitteilung über die positiven Auswirkungen der SSM 2013–2016 auf die Gemeinden](#)). Auf diese Ergebnisse wird im Bericht 2018-DFIN-45, mit dem direkt dem Postulat 2018-GC-44 Folge geleistet wurde, nochmals genau eingegangen ([Bericht 2018-DFIN-45](#)).

8.4 Weitere Auswirkungen

Die vorgeschlagenen Massnahmen stehen im Einklang mit der Kantonsverfassung und in Übereinstimmung mit dem Bundesrecht und dem europäischen Recht. Ihre Auswirkungen hinsichtlich Nachhaltigkeit sind noch nicht evaluiert worden. Der Mantelerlass erfüllt nicht die Kriterien für eine Unterstellung unter das fakultative oder obligatorische Finanzreferendum. Er untersteht hingegen dem Gesetzesreferendum.

Der Staatsrat beantragt die Verabschiedung des Entwurfs durch den Grossen Rat in der Oktobersession 2025. Im Falle einer späteren Referendumsankündigung gegen das SKfG könnten weder das SKfG noch die darin enthaltenen Massnahmen wie derzeit vorgesehen per 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt werden. Dies gilt nicht für die Massnahmen in der Zuständigkeit des Staatsrats, die auch im Falle eines Referendums gegen das SKfG umgesetzt werden könnten.

Der Voranschlagsentwurf 2026, der gemäss FHG vom Staatsrat bis zum 15. September genehmigt und dem Grossen Rat für die Novembersitzung überwiesen werden muss, wurde unter Einbezug der Auswirkungen des PSKF aufgestellt. Sollte das SKfG referendumsbedingt nicht in Kraft treten, würde der Voranschlag die gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Bestimmungen zum ausgeglichenen Haushalt, insbesondere Artikel 83 Abs. 1 der Kantonsverfassung, nicht mehr einhalten. Er würde somit seine Gültigkeit verlieren und der Staat könnte gezwungen sein, das Jahr 2026 ohne Voranschlag zu beginnen.

In diesem Fall und falls der Grosser Rat in der Dezembersession 2025 keine alternative Version des Staatsvoranschlags genehmigen kann, kämen die Bestimmungen von Artikel 40 Abs. 3 FHG zur Anwendung. Der Staatsrat wäre in diesem Fall nur dazu ermächtigt, die für die Verwaltungstätigkeit und die Realisierung der laufenden Investitionen unerlässlichen Ausgaben zu tätigen.

9 Fazit

Trotz der zahlreichen Abstriche und Prioritätensetzungen des Staatsrats bei der Aktualisierung der Finanzplanung zeichnet sich mittelfristig ein deutlich stärkerer Ausgaben- als Einnahmenanstieg ab, mit Aufwandüberschüssen, die ab 2026 markant ansteigen.

Diese Perspektiven werden durch das Entlastungspaket 27 des Bundes, das voraussichtlich erhebliche negative finanzielle Auswirkungen auf die Kantone haben wird, zusätzlich getrübt. Die für 2026–2028 prognostizierten Ergebnisse sind nicht mit dem verfassungsrechtlich und gesetzlich vorgeschriebenen Haushaltsgleichgewicht vereinbar.

Darüber hinaus ist das – wie bereits mehrfach erläutert – praktisch vollumfänglich bereits für die Finanzierung bestimmter Projekte gebundene Staatsvermögen im Rechnungsjahr 2024 stark zurückgegangen und liegt per 31. Dezember 2024 bei 591 Millionen Franken. Es wird nicht zur Deckung des hohen Finanzierungsbedarfs des Staats in den kommenden Jahren ausreichen.

Vor diesem Hintergrund braucht es entschiedene Massnahmen im Rahmen eines Programms zur Sanierung der Kantonsfinanzen, damit die Kantonsfinanzen unter Kontrolle gehalten und gleichzeitig die grossen Herausforderungen der kommenden Jahre bewältigt werden können, umso mehr als die mittelfristige Entwicklung der externen Staatseinnahmen sehr ungewiss ist.

Die Liste der beschlossenen Massnahmen wurde anfänglich auf der Grundlage der Vorschläge der in der Kantonsverwaltung eingesetzten Arbeitsgruppen erstellt und anschliessend entsprechend den Vernehmlassungsergebnissen angepasst. Gemessen am aktualisierten Finanzplan soll der Staatshaushalt insgesamt um 121 Millionen Franken im Jahr 2026, um 151 Millionen Franken im Jahr 2027 und um 133 Millionen Franken im Jahr 2028 entlastet werden, also mit jährlich durchschnittlich rund 164 Millionen Franken.

Der Staatsrat ist sich bewusst, dass grosse Opfer verlangt werden und dass viele Bereiche betroffen sind. Er hat mit Blick auf Ausgewogenheit und gerechte Verteilung der Anstrengungen schwierige politische und wirtschaftliche Abwägungen getroffen. Er hofft, die notwendige Unterstützung zu erhalten, um die Staatsfinanzen nachhaltig sanieren und künftigen Herausforderungen gelassen begegnen zu können.